Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Balthasar Klammer

Promptuarium Iuris. Des Ehrnvesten und Hochgelahrten Balthasar Klammern/ S. Dero Rechten Doctorn/ Weyland Fürstlichen Lüneburgischen Cantzlers : Darinnen ein Außzug der Rechtshendel/ so täglich in Gerichtßstellen unnd Rathschlägen vorfallen/ begriffen

Jetzo auffs newe obersehen/ und mit Allegaten der Rechtsgründe gemehret/ Sampt einem vollkömlichen Register Lateinischer Wörter ... in Druck zum besten verordenet. Durch Christianum Praetorium ..., Magdeburgk: Francke: Betzel, 1609

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn776392883

Druck Freier Zugang


Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn776392883/phys_0001
DFG

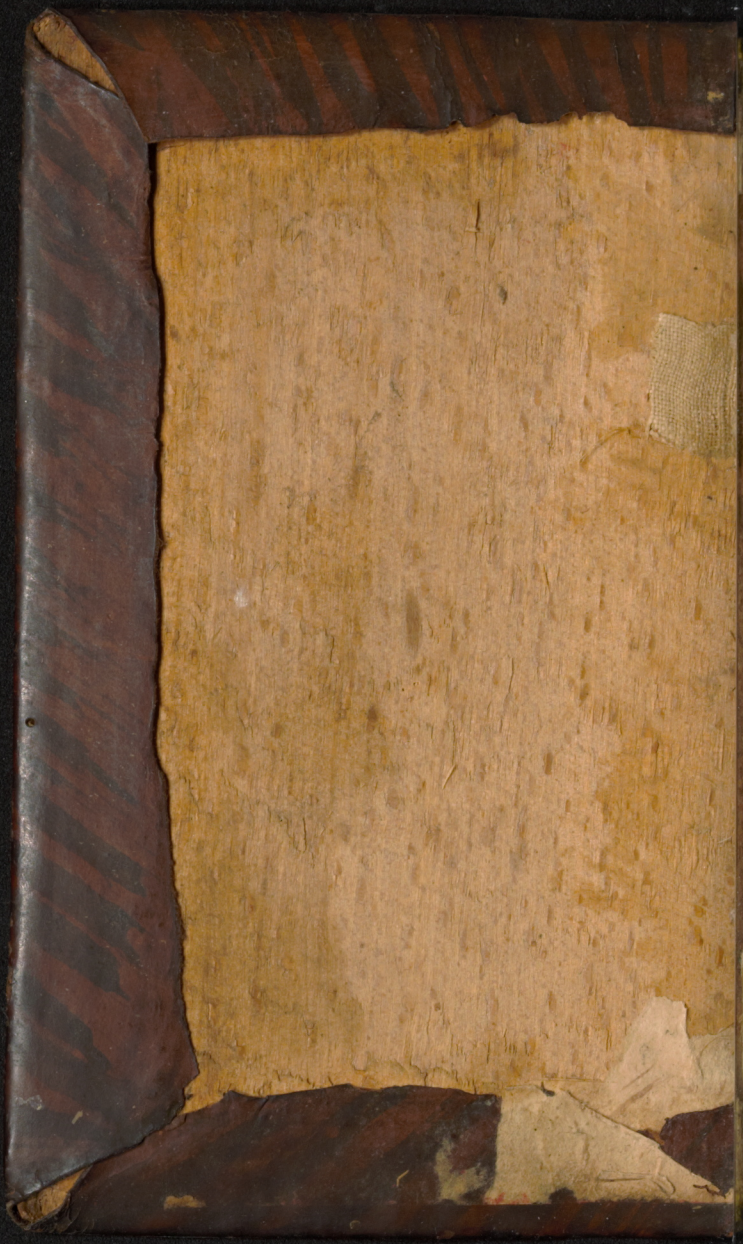

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn776392883/phys_0002
DFG

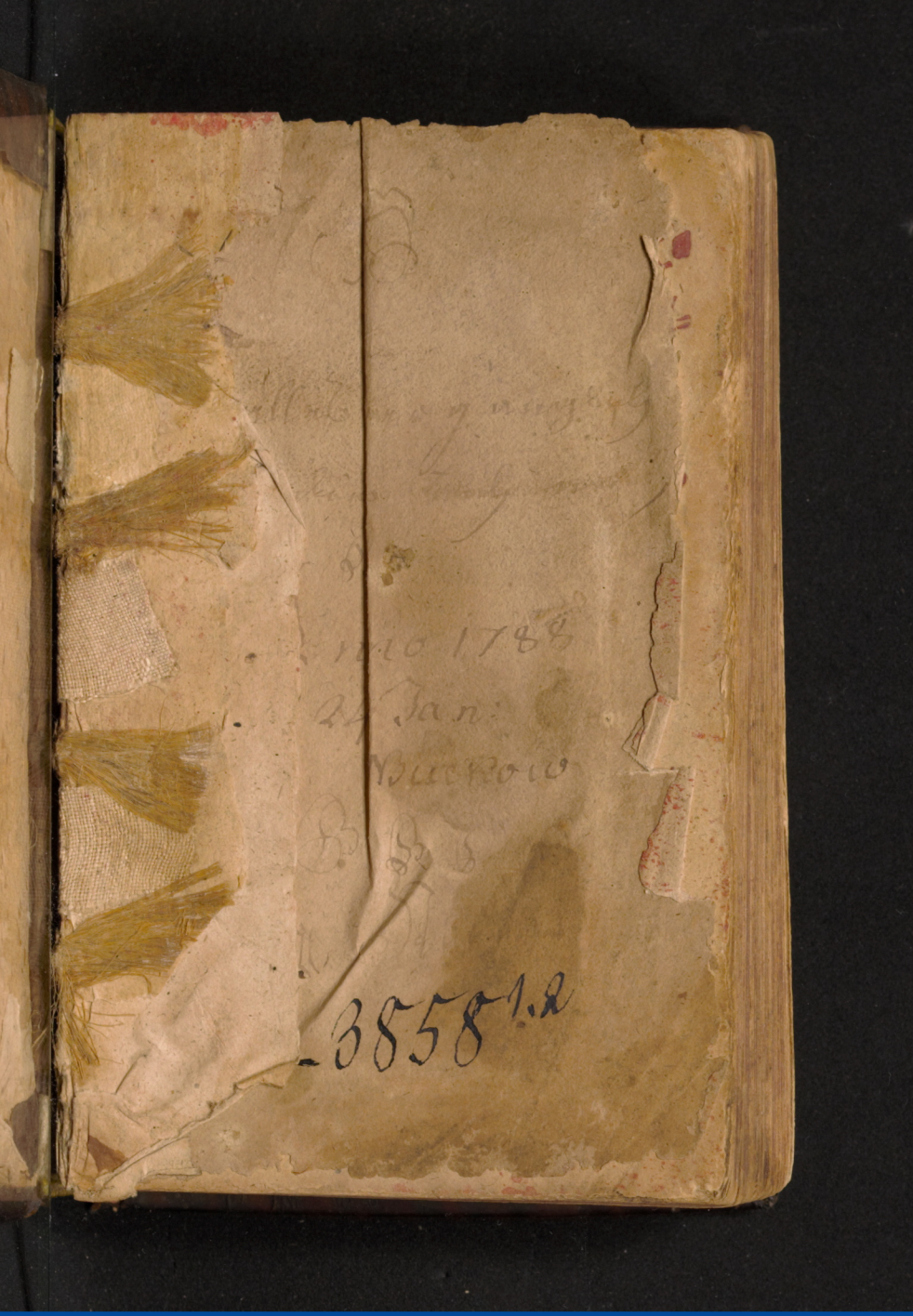
3858 1.2
Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn776392883/phys_0003
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn776392883/phys_0004
DFG

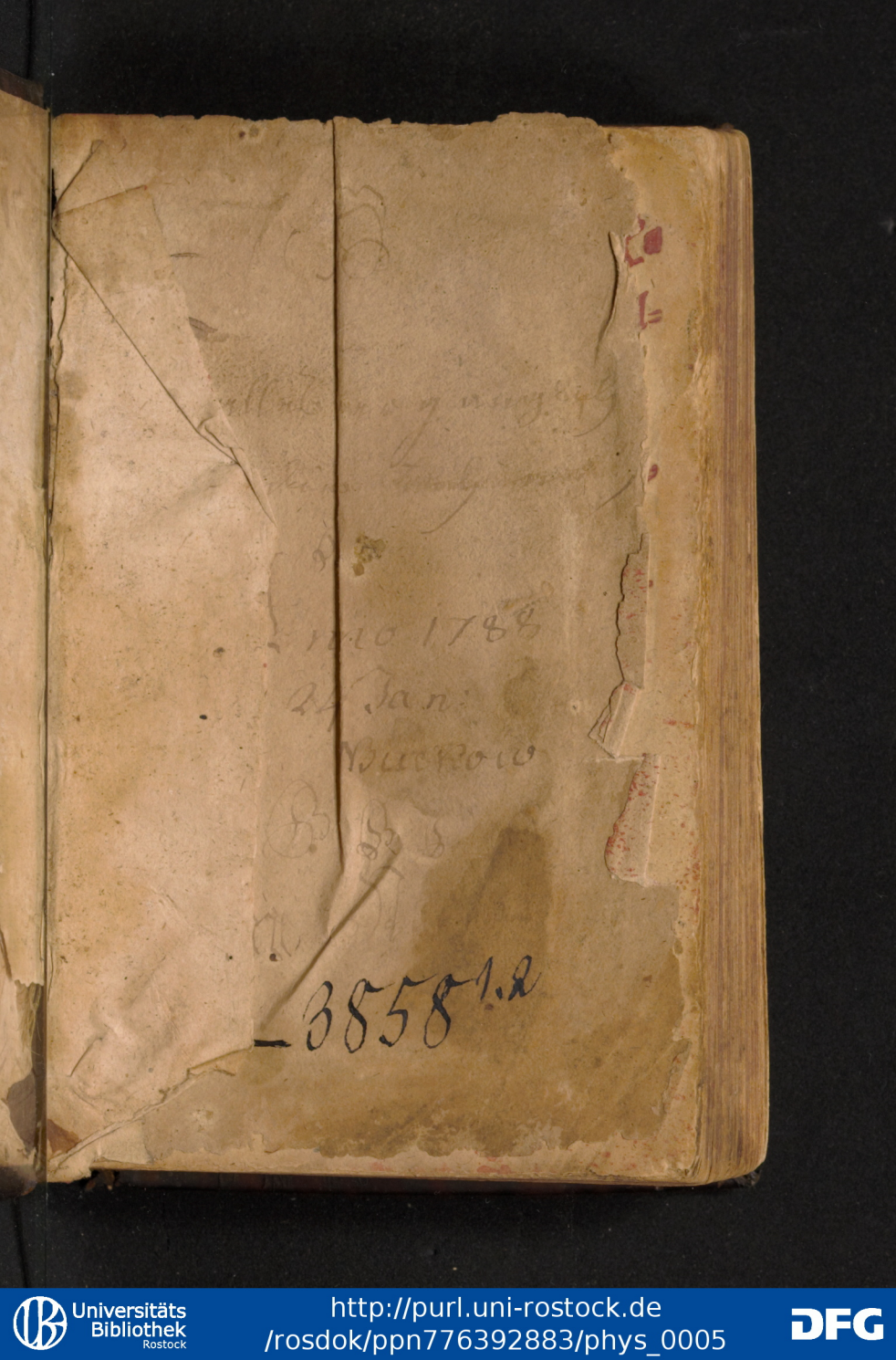
3858 1.2
Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn776392883/phys_0005
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn776392883/phys_0006
DFG

Fe - 3858 1.2

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn776392883/phys_0007
DFG

PROMPTUARIUM

IVRIS,

Des Ehrnve-

sten vnd Hochgelahrten Bal-

thasar Klammern/ S. Dero Rechten Doctorn/ weyland Fürstlichen Lüneburgischen Cantzlers.

Darinnen ein Außzug der Rechtshendel/ so täglich in Gerichtßstellen vnnd Rahtschlägen vorfallen/ begriffen.

Jetzo auffs newe vbersehen/ vnd mit Allegaten der Rechtsgründe gemehret/ Sampt einem vollkömlichen Register Lateinischer Wörter/ so in Gerichtshandelungen vnnd Sachen gebraucht werden/ vnd allhier verdeutscht zu finden.

Allen Ambtleuten/ Schöffern/ Schreibern/ Advocaten/ vnnd denen so für gericht zu thunde haben/ sehr nützlich vnd dienstlich zugebrauchen/ in Druck zum besten verordenet.

Durch

CHRISTIANVM PRÆTORIVM P. N.

Cum Gratia & Priuilegio S. C. M.

Gedruckt zu Magdeburgk/ Durch Andreas Betzel/ In vorlegung Johan Francken. Im Jahr 1609.

Fe 3858

Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Psalm. 94.



Recht muß doch Recht bleiben/ vnd dem werden alle fromme Hertzen zufallen.

Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn776392883/phys_0010
DFG

Den Ehrwirdigen / Edlen / Ehrnvesten / Achtbarn / Hoch vnnd Wolgelahrten Herr Dechant / Senior vnnd Capittelgemein / der Stifftkirchen S. S. Petri & Pauli, In der Newstad Magdeburgk / Meinen besonders günstigen Herrn vnd Freunden.

EHrwürdige / Ehrnveste / Achtbare / Hoch vnnd wolgelarte / besonders günstige Herrn vnnd Freunde. Es haben viel Hochgelarter Rechtsverstendige Männer / jederzeit / vnnd noch / dohin gesehen vnd getrachtet / daß

durch jhren angewanten fleiß / vngesparte mühe vnd Arbeit / die Jugend / welche sich auff das studium Iuris legē wolte / allerhand hülffliche mittel / bequeme vñ nutzbare Bücher haben könte / dadurch sie nit auffgehalten / durch weitleufftigkeit abgehalten / sondern desto zeitiger vnd ehe / zu einem gewünscheten ende / jhre studia continuiren vnd bringen könte vnd möchte.

Jndenck / was ohne das der Jurist sagt / in l. servus D. de serv. expert. Interest hominis hominem beneficio afficij: Das ist / Ein Mensch sol dem andern dienen wo er kan.

Vnter andern solchen Hochvorstendigen Männern / ist auch nicht vnbillich zu rechnen der Ehrnvester Achtbar vnd Hochgelarter Balthasar Klammer / dero Rechten Doctor / vnnd Weiland Fürstlicher Lünebürgischer gewesener

Cantz-

Cantzler / wie seiner der Fürtreffliche Jurist Beustius gedencken thut / In postilla part. 1. fer. 2. pascat. § at non dubium est.

Dann gleich wie der weise Heyde vnnd fürtreffliche Redener Cicero an seinen Sohn Marcum zu Athen studierende / drey Bücher de officijs, wie er sich nemlich in allerhand Weltlichen Hendeln / erbar vnd auffrichtig halten solle / geschrieben hat / vñ dieselben auch auff seine Posteritet vnd Nachkommen vererbet. Also hat auch ermelter Cantzler dieses Promptuarium Iuris an seinen lieben Sohn / jn dadurch des rechtens zu instruiren vnd zu informiren abgehen vnd schreiben wollen.

Vnd obwol solch sein Intent vnnd vornehmen nur dahin gerichtet gewesen / das es sein Sohn / als ein bonum paternum vor sich haben / besitzen vnd

genießlichen gebrauchen/ vnd nit vnter die gemein gebracht/ noch jhnen mitgetheilet werden solte. So hat doch diß Büchlein wegen derselben richtigen disposition nicht können noch mögen vnuerholen sein vnd bleiben. Dann vor vielen Jahren allbereit/ ist es auff Academien sehr gerühmet vnd hochgehalten worden/ daß es ein gut Freund dem andern/ gleich als ein Kienoth mitgetheilet/ vnd in geheim Communiciret vnd abschreiben lassen/ biß es endlichen durch die jenigen/ so des gemeinen nutzes best vnd frommen betrachten/ Publici Iuris wordē/ vnd ans Liecht kommen. Weil dañ solches bey den Rechtßverstendigen nicht geringschätzig gehalten/ sondern vor eine feine arbeit gerühmet/ vnd daß es ferner der Jugend bekand/ nicht vndienlichen/ Als habe ich gemeinen nutz vnnd der lieben Jugend

zum

zum beste̅ / diß Promptuarium an die hand nehme̅ / mit fleiß renidirn, conferiren, vñ corrigiren, mit kurtzen vnnd nothwendigen allegaten vormehre̅ / vñ die textus darauß es gezogen hinzu setzen / vnd es also hierzu sonderlich erfordert vnd gebeten / ans tagslicht bringen wollen.

Vnd bitte vnterdienstlich E. Ehrnv: diese mein geringschätzige arbeit so gemeine̅ Nutz zum besten angewand / guter wolmeinung auff vnd annemen / vñ dieselbe vnter jrem Name̅ also außgangen / jnen günstig gefallen lassen wollen.

Solches vmb E. Ehrnv. mit fleiß zuerwiedern bin ich bereit vnd willig / dem Schutz des Allmechtige̅ befohlen. Datum Magdeburg am Tage Justiniani Anno 1606.

E. Ehrnv. Achtb.

willig gefliſſener

Christianos Prætorius P.N.

Dem Ehrnvesten vnnd Erbaren Otten Klammern / Haubtmann zu Medingen / Meinem freundlichen leiben Sohn.

FReundelicher lieber Sohn / Ich habe auß langer erfahrung das die jenigen so nit studieret haben / ob sie gleich sonst wol weiß gnug sein / in Rathen / wann man Partheyen in jhren Rechtfertigungen entscheiden / oder sonst von Rechtsachen reden soll / gar wenig / vnnd zu zeiten nichts darzu sagen können / vnnd endlich

endlich auff die Gelahrten schieben / vnnd was die sagen / das recht sey / Gleuben / vnnd es dabey lassen müssen / es sey recht oder nicht. Weils aber schimpfflich / auch zu zeiten schedlich ist / Das der soll Fürsten vnnd Herrn rahten / oder Ampten fürstehen / oder Gericht vnd Recht halten / als ein Jaherr sein / vnd nicht selbst zur sachen reden / noch seinem Herrn vnnd freunden / auch jhme selbst rathen / vnd zusehen können / daß einem jeden recht geschehe. Vnnd dann vnser Gnädiger Fürst vnnd Herr dir ein Ampt zuuerwalten befohlen hat / da du Gericht vnd Recht halten wirst / von dir daselbst / wie auch in deinen eigenen Gerichten mancherley Sachen fürkommen werden / So habe ich auß jeden den Rechtsbüchern einen Außzug gemacht / vnnd die gemeine Sachen vnd Händel / so täg-

lich in Gerichten vnd Räthen der Herren vnnd Freunden / auch dir selbst fürfallen möchten / vnnd was in demselbigen recht ist / in diesem kleinem Buch zusammen gezogen / vnd in sonderliche Tittel getheilet / vnnd was bey jeder Matery nötig gewesen zu wissen / darunter gesetzt / vnnd weil es dir nach meinem Tödtlichen Abgang zum ersten in die Hände fallen wirdt / daß du dein Lehn vnnd den Lehnherrn gesinnen vnnd empfangen müssen / so hab ich die Tittel von Lehnden vorgang haben lassen / vnnd was in Lehnsachen fürfallen kan / vnnd darinnen recht ist / in das Buch gesetzet / damit du wissen vnnd andern rathen köntest / was der Lehn art / vnnd wie sich ein Lehnman gegen seinem Lehnherren halten soll / vnd was sonsten solchen Sachen recht ist. Es ist aber die

meinung

meinung nicht/ das ich habe alle Recht-
bücher in diesen Abzug vnnd Buch zu-
sammen ziehen wollen. Denn es sein
viel Fälle / die sich auch eins theils sel-
ten oder nimmermehr zutragen / so ha-
ben auch die Rechtbücher viel vnd man-
cherley subtile disputationes von vielen
sachen/ da ich die alle zusam̃en hette zie-
hen wölle/ so müste ich so viel Bücher ge-
macht haben als der Rechtsbücher sein.

Aber die gemeinste Sachen vnd be-
lehnung wz darinnen recht ist/ werdestu
hierinnen finden / vnnd was offt die
Rechtsbücher weitleufftig disputiren,
vnd auff viel Bletter geschriebē haben/
das vnd was die entliche meinung der
Rechtlehrer / vnd darauff zuerkennen
ist/ habe ich schließlich vnnd mit wenig
worten hierin gesetzet / So ist auch ein
Register dabey das du bald die matery
findē kanst/ darinnē du wirst rath suchē.

Es

Es ist wol ein klein vnd schlecht Buch anzusehen/aber es helt viel in sich/vnd da ich es hette in meiner Jugendt gehabt/würde ich es lieb vnd wehrt gehalten/vnd gemeinet haben/daß ich alleine auß demselbigen wolte ein verstendiger worden sein. Dann ich habe erfahren/daß viel mit grosser mühe studieret/vnd viel Geld verzehret haben/vnd seind gleichwol zu erkendtniß dieses allen/was in diesem Außzug kürtzlich begriffen ist/eines theil gar nicht vnd eines theil gar schwerlich kommen. Welches du aber mit gar wenig mühe/so du es fleissig liesest/erlangen kanst/darumb wollestu dir es lassen lieb sein/vnnd so viel desto mehr/weil es durch deinen Vater/dir zu gutem/auß getrewer meinung zusammen gebracht ist. Wollest es auch bey dir behalten/vnnd nicht von dir kommen oder abschreiben lassen/

lassen / damit es nicht einer auß elgenen Nutz oder ander Vrsachen halben in Druck geben möge / Dann solches ist meine meinung nicht / sonst wolte ich es weitleufftiger vnd mit mehrer Außführung gemacht haben / So wolte ich es auch ohne das anderer vrsachen nit gerne / daß es weit gesprenget würde / vnd sonderlich nicht / daß es in Druck solt gebracht werden. Wollest es aber verwahren lassen / vnd deinen Kindern erben / die es auch bey sich behalten sollen. Hiemit Gott befohlen.

D. L. Vater

Balthasar Klammer / Lüneburgischer Cantzler.

Register

Register vnnd Anzeuge der Titul so in diesem Büchlein begriffen.

Als:

Tit:

I. Von Lehn empfahung. pag. 1
II. Von Lehnpflicht. 5
III. Von Lehngütern. 6
IV. Von Succession vnd Erbe der Lehn. pag. 8
V. Von Geberwden auff den Lehn. pag. 17
VI. Von verenderung der Lehngüter. pag. 20
VII. Von verlust vnnd verwirckung der Lehn. 25
VIII. An wehm das Lehngut fellet / wenn es ledig/verseumet oder verwircket ist. 30
IX. Wer in Lehnsachen Richter sein solle. 32
X. Von Erbzinß Gütern. 36
XI. Von Schilling Gütern. 38
XII. Von Contracten. 39
XIII. Von Verträgen. 41

XIV. Von

XIV. Von Keuffen vñ verkeuffen 45
XV. Von Gewehren. 50
XVI. Von Mieten vnd vermieten. 52
XVII. Von Entlehnen. 55
XIIX. Von Hinderlegunge. 56
XIX. Von Wucher vnd Gewin. 59
XX. Von Gaben vnd geschenck. 64
XXI Von Testamenten. 67
XXII. Vrsachen: Warumb die Eltern ihre Kinder / vnd widerumb die Kinder ihre Eltern enterben können. 69
XXIII. Was zu einem vollstendigē Testament gehöre. 71
XXIV. Von Erbfellen vnnd theilung der Erbschafft da kein Testament vorhanden ist. 76
XXV. Von Heergewette. 83
XXVI. Von Gerahde. 83
XXVII. Von Morgengabe. 85
XXVIII. Von Mußtheil. 85
XXIX. Von Wittwen. 86
XXX. Von der vnehlichen Erbschafft. pag. 91
XXXI. Von Gütern vnd Erschafft derer / die sich selbst vmb das leben bringen. 92

XXXII. Von

Register.

XXXII. Von Vormundtschafft. pag. 93
XXXIII. Von Schulden.
XXXIV. Von Bürgerschafft.
XXXV. Von Pfanden vnnd Außpfenden.
XXXVI. Von Gemeinschafften.
XXXVII. Von Gebewden.
XXXVIII. Von Besitz.
XXXIX. Von Raub vnd entsetzung.
XL. Von verjährungen.
XLI. Von Grentzen vnd Nachbarlichen jrrungen.
XLII. Von Ehesachen.
XLIII. Von Peinlichen sachen.
XLIV. Von Peinlicher frage.
XLV. Von Straffe der Vbelthäter.
XLVI. Etliche gemeine vnd sehr nützliche Regeln.

Von

TITVLVS I.

Von Lehn empfahung.

1.

LEhn sollen/wenn der elteste Lehnherr / oder elteste Lehnmann verstirbet / widerumb im nehesten Jahre vnnd Tage/ nach dem absterben gesonnen vnnd empfangen werden. *c. 1. in pr. quæ fuit prima cauſ. benef. amittend. c. un. in pr. de capit. Corrad.*

2. Wann der Lehnman sein Lehn/im Jare vnd Tage / nach dem sich der Obberürten Fälle einer begeben hat/ nit gesinnet vnd empfehet/so ist er seines Lehns verlustig/ *dictis ce.* Er habe denn dessen erhebliche vrsachen/ vnd verhindrungen / Nemlichen / Sterben oder Kriegßleuffte/Feindschafft oder Gefengniß.

3. Es mag einer sein Lehn durch einen vollmechtigen empfangen/*text. expressius c. un. §. sed utrum per quos fiat investit. & per quos recip.* Er mus ein sonderlichen schrifftlichen befehl geben/daß er die Lehnpflichte vnd Eyde/ in seine Seele schweren möge/*Iul. Clar § feudum q. 49. n. 13. Hart. Pistoris q. 47. n. 58. part. 2.*

4. Wenn ein Lehnman sein Lehn gesinnet/ vnd der Lehnherr wil ihn nicht belehnen/ im Jahr vnd Tage/so verleuret/der Herr seinen Eigenthumb vnnd recht an dem Lehngute/ *Gloss. communit. approbata in c. 1. §. f. in verb. à fidelitate per quos fiat investit.*

5. Es sols aber der Lehnman nicht bey einem gesinnen lassen bleiben/sondern drey mahl im Jahr vnd Tage ansuchen/ vnd letzlichen mit *Notarien* vnd Zeugen/wie ein *Instrument* vber seine ansuchunge/vnd des Lehnherrn verweigerunge machen lassen/ damit er des Lehnherrn verweigerung zubeweisen habe/*per l. 4. D. de pign. & l. 4. D. de. fid. instr.*

6. Darnach darff er das Lehn nicht mehr gesinnē noch empfahen/auch dem Lehnherrn keinen dienst leisten/ vnd weñ er in fordert die lehn zu empfahen/ oder die lehndienste zu leisten/So hat er die *Exception*, das der lehnherr

seines

seines Eigenthumbs/oder Gerechtigkeit vmb weigerung der Belehnung sey verlustig worden. *fac. c. esto subjecta dist. 95.*

7. Wolte auch ein Lehnman den Lehnherrn/ vor den andern Lehnmannen vnnd Lehn Gerichte beklagen/ das er jhme die belehnung vber sein gebührlich ersuchen/ im Jahr vnnd Tage nicht habe thun wöllen/vnd derhalben des Eigenthumbs vnd Gerechtigkeit/so er an den Lehngütern gehabt/verlustig worden/vñ solches auch also wider dē Lehnherrn zuerkennen bitten/das mag er auch thun/ *c. imperialē §. præterea pen. de prohib. alien. feud. per Frider. c. nunc. § si inter de alienat. feud. pater. cū similib*

8. Denn gleich wie der Lehnman sein Lehn verleuret/wenn er es im Jare vnd Tage nach beschehenē fall nicht gesinnet/noch empfehet/ Also verleuret auch der Herr sein Eigēthumb vnd Gerechtigkeit/ weñ er den Lehnman auff sein ansuchen/im Jare vnd Tage nit belehnet. *Borchol. de feud. c. 8. n. 153, qui plurimos allegat.*

9. Der Vnmündigen Lehn/sollen durch jre vormūdere empfāgē werdē/*VVesenb. de feud c. 5. n. 6, Schneidevv. d. feud. part. 3. n. 100.* aber die Lehnpflichte vñ Eyde/sollē biß zu jrē mündigē Jaren auffgeschoben/ vñ deñ durch sie selbstē

gethan werden. *fac. c. 1. §. si minori si de feud. content. fuer. int. dom. & agn.*

10. Gedinge / die einer auff ein Fall der Lehngüter hat / darff man nicht empfangen / biß der fall sich begibt / aber zu mehrer vorsorge / vnnd damit es der Herr nicht in vergessen stelle / ist zurathen / daß er bestetiget / vnd newe Lehnbrieffe darauff gebeten vnd genommen werden. *v. c. morib. si de feud. def. content. sit int. dom. & agnat. c. 1. qui succeß. feud. dar. ten.*

11. Gedinge / von weltlichen Herren / gegeben / seind jre Erben zuhalten schüldig. *Text. expreß. c. 1. inf. qui succeß. feud. dar. poß. c. 1. §. marib. si de feud. def. content. sit. c. 1. qui succeß. tent.*

Gedinge / von Geistlichen Herrn / gegeben / seind jhre Nachkommen zuhalten nicht schuldig / wann sich der fall / bey zeiten des Bischoffs oder Prælaten zugetragen hat / darumb müssen newe gedinge erlanget werden. *d. c. 1. qui succeß. feud. dare poß. c. 1. qui succeß. teneant. c. 1. de Cleric. qui invest fact.* Es habe denn das Capittel solche dinge mit bewilliget. *Hartm. Pistoris q. 27. part. 2. à. num. 4. vsq; ad num. 36.*

TITV-

TITVLVS II.

Von Lehnpflicht.

1.

DEr Lehnmann muß seinem HErrn loben vnd schweren/das er jhme wolle trew vnd hold sein/seinen nutz vnd frommen fördern/schaden vnd nachtheil wehren/so viel an jhme ist/vnd sich in allwege gegen jn verhalten/wie sich einen getrewē Lehnman gegen seinem Herren zuthun gebühret *V. titulos, qualiter iurare vasallus debeat. Item: de Forma fidelitatis. Item, de nova forma fidelitatis.*

2. Etliche setzen darzu/wie auch die Keyserliche Lehnrechte vermögen/das der Lehnman auch in keinem Rathe wolle sein/der dem Lehnherrn zu wiedern ist/Vnnd ob er etwas erfahren werde/das dem Lehnherrn zu wiedern were/das er dasselbige jme wolle anzeigen. *Text. expreß. in c. vnic. de nov. form fidel.*

3. Der Lehnman ist schuldig seinem Herrn zu dienen/*c. un. ibi fideliter domino serviat. in quib. cauſ. feud. amitt. fac. quæ notantur in c. un. §. licet. ſi de. feud. def.*

Vnd jme sein Land vnd Leute helffen schützen auch ausserhalben lands zufolgen/ doch nicht auff seinen Vnkosten. *Borcholt. de feud. c. 1. n. 27. Schneidewin. part. 5. n. 111.*

4. Der lehnman sol seinem Herrn helffen wider jederman / doch nicht wider GOttes Wort / seinen Vater / vnd Vaterland. *Zas. de. feud. part. 7. nu. 29. cum seq.*

5. Der lehnman sol keine gemeinschafft haben mit seines lehnherrns Feinden/ dardurch seinem Herrn möchte schaden geschehen. *c. 1. quot test. sint necess. ad proband.*

TITVLVS III.

Von Lehngütern.

1.

DVr lehn mögen geliehen werden vnbewegliche Güter/ *c. 1. §. sciendum est d. feud. cog.* auch Jährliche Rente vnd Zinse / Gelt auß der Cammer oder andern Ortern fallende / Zehenden / Gerichte vnd Recht/ Zoll/ Fischereyen/ Gärten vnd alles das an statt vnbeweglicher Güter mag gerechnet werden. *c. unic. d. feud. cogn.*

Lehn

2. Lehn ist fürnemlich zweyerley. Alt vnnd New. Alt lehn heisset/das einē von seinen Eltern oder Vettern anfellet vnd herkommet. New lehn heisset/das nicht auff einen ererbet ist/sondern er selbst erworbē/ oder erkaufft vñ an sich gebracht hat. *c. 1. §. novum quot test. sint necess. c. 1. de frat. de nov. benef. invest.*

3. Wenn auch einer ein lehn verwircket/vnd würde damit wider begnadet/ vnd belehnet/ so were solches auch ein New lehn/ob es gleich zum orn ein Alt Väterlich lehn gewesen wehre. *Zas. de feud. part. 3. n. 2.*

4. Wann einer ein lehn von einem andern erkaufft/so ist dasselbige lehn auch New/ vngeachtet/daß es des Verkeuffers alt Väterliches lehn ist gewesen.

5. Also auch/wann ein jeder sein Erbgut zu lehn machet/ wie ein jeder thun kan/ vnd empfinge dasselbe/das were auch ein Newe lehn. *Zas. de feud. part. 3. n. 8.*

6. Wann ein Herr ein Newe lehn zweyen vnterschiedlich leyhet/ so hat der den vorzug/ dem das lehngut ist eingeantwortet worden/ vngeachtet daß der ander Eltere belehnunge vnd verschreibung hette. *per. l. quotiens D. d. rse vendicat.*

TITVLVS IV.

Von Succeßion vnnd Erbe der Lehn.

1.

DJe Lehn fallen vom Vater auff den Sohn/aber nicht vom Sohn auff dem Vater. *c. ſi capitanei 1. de feud. March. vel ducat. c. vnic. de nat. ſucces. feud.*

2. Im Newen Lehn können allein die Söne erben/Aber Brüdere vnd andere Schwerd magen nicht/Es ſey dann außdrücklichen in der Belehnung verſehen. *c. ſi duo fratres 2, de feud. March. c. 1. in pr. de benef. fratr. c. de fratrib. de nouo in veſtit.*

3. Söhne/die ein Mann auſſerhalben der Ehe mit einer ledigen Weibsperſonen zeuget/ vnd darnach dieſelbigen zur Ehe nimmet/die Erben im Erbe vnd Lehn/Gleich wie die/die in ſtehender Ehe geboren werden/denn durch die folgende Ehe/werden die vorgezeugte Kinder auch getheiliget/*Gloſſ. in c. innotuit, verſ. coniugata. de election.*

4. Wenn

4. Wenn kein Sohn vorhanden ist/fellet das Lehn auff die Brüder/vnd darnach auff die nehesten Vettern/die man Schwerdmagen nennet. *Text. est expreß. in c. unic. vers. his verò deficientibus, ubi communiter FF. de succeß. fratr.*

5. Brüder von einem Vater/erben die Lehn einer auff den andern/*c. 1. §. cum verò Corradus de his qui feud. dar. poß*

6. Halbe Brüder/vom Vater/erben im Lehn mit vollen Brüdern/oder einer auff den andern/*Schrader de feud. part. 7. c. 7. n. 14.*

7. Brüder von der Mutter alleine/können die Lehn einer auff den andern nicht erben/Denn sie seind nicht Schwerdmagen/noch eines Stammes/Schildes/vnd Wapens/*Gail. 2. obs. 151. n. 6.*

8. Brüder vnd des verstorbenen Bruders Söhne/erben das Lehn auff die Stammen/das ist/daß ein Bruder allein so viel nimmet/als des verstorbenen Bruders Söhne alle/ob jhrer gleich viel seind. *Nouell. 118. c. 2. Nouell 127. c. 1. §. cum filius Instit. d. heredit. quæ ab inteſt. defer.*

9. Wann aber einer stirbet/vnnd lesset

kein Brüder / sondern allein Bruders Kinder nach sich / so erben die Bruders Söhne die lehn in Heupter / das ist / das so viel theil gemachet werden / so viel des Bruders Söhne seind / vnd jeder nimmet ein theil.

Darumb wenn einer stürbe / vnd hette einen Bruders Sohn / von einem verstorbenen Bruder / vnd hette denn zehen Brüders Söhne / von einem andern verstorbenen Bruder / so müssen die lehn in eilff theil getheilet werdē / vnd neme der eine Bruders Sohn nicht mehr als ein theil / vnd des andern Bruders zehen Söhne / neme die andere zehen theil alle / *Zas. Epit. feud. part. 8. n. 18.* Also wird es auch gehalten / wenn das lehen auff weitere Vettern fellet / das auch in die Heupter getheilet wird. §. *cæterum cum 2. seqq.* §§. *Inst. de legit. agnat. succeß. Auth. in succeßionem, verb. æqualiter C. de suis & legit. hæred. Auth. post fratres verb. pares in gradu. l. pen. in f. & l f. C. d. legit. hered.* §. *si verò neq; Nouell. de heredit. quæ ab intest. defer.*

11. Vnd wenn es weiter / denn an Brüder vnd Bruderskinder kömpt / so fallen die lehn jmmer auff die neheſten Schwertmagen. Landrecht *lib. 1, art. 3.* Wann

12. Wann kein Schwerdmagen verhanden der mit dem verstorbenen von dem Stammen herkommen were / der das lehn erstlich erworben hat / oder / das er nicht mit dem verstorbenen in sambter lehen gesessen ist / so fellet dem Lehnherrn das lehn wider heim.

13. Newe lehn die einer erstlich erwirbet / oder keuffet / oder sonsten an sich bringet / die fallen allein auff die Söhne vnnd Sohnes Söhne / aber nicht auff Brüder vnd Vettern *c. si duo fratres 2. d. Feud. March. c. 1. in pr. d. benefic. fratr. c. 1. de fratr. de novo feud. investit.*

14. Darumb / wann der lehnman stirbet / der da newe lehn gehabt / vnd keinen Sohn / oder Sohnes Sohn hat / so erledigen die Newe lehn dem lehnherrn / vnd werden Brüder / Vettern dauon außgeschlossen / Es were dann anders in der belehnung vnd Verschreibung versehen / vnd gesetzt / daß die Brüder oder Vettern mit solten belehnet sein / oder daß die lehen nach absterben des belehneten / so er ohne Leibs Lehn Erben verstürbe / solten auff die Brüder oder Vettern fallen / *per fundamenta præced. §.*

Wann

15. Wann zweene Brüder mit einem newen Lehn beleh net werden / vnd einer stürbe / ohne Sohn / so fellet seines theils Lehns nicht auff den andern Bruder / sondern wird dem Herrn erlediget / *c. 1. inf. d. feud. succeß. c. 1. inf. de feud. March.* Es sey denn sonderlich in Lehnbrieffen versehen / daß es von einem auff den andern fallen solte / *c. unic. de benef. fratr. c. 1. §. 2. de his qui feud dar. poß. c. un. d. fratr. de novo inveſt,* oder / daß es durch die beyden auß jhrem gemeinen Gute / mit wissen des Lehenherrn gekaufft were / oder / das sie es dem Herrn im Kriege abverdienet hetten.

16. Es kömpt offt / das einer / oder etliche Lehn habē / die auff jre Vettern / vngeachtet / das sie eines Geschlechtes / Namens / Schild vnd Wapens sein / nicht fallen / noch erben / dz heis sen sondere Lehn / die etwan einem von newen geliehen / vnd auff desselbigen Erben in abstei- gender Lienien kommen sein / darzu seine seit Erben nicht gehören / vnd wenn dieselbige son dere Lehn fallen / so kommen die Schwerdma- gen / die nicht in gesambter Lehnschafft gesess sen sein / nicht daran / sondern fallen dem Her-

ren

ren heim/ *Zas. cons. 13. num. 21. cum trib. seqq. lib. 1. Schurff. cons. 16. per tot. cent. 1.*

17. Die belehnunge geschehen gemeiniglichen/einem/ vnnd seinem Manlichen Leibs Lehens Erben/oder einem/vnd seinem Menlichen Lehens Erben / Wenn aber gleichwol das Wort/Manlich vnd Lehn/außgelassen/ vnnd die belehnung vnnd Lehnbrieff lauten schlecht/daß er vnd seine Erben belehnet werden/So ist es demnach alleine von den Menlichen Erben zuuerstehen/*Text. sunt expressi in c. 1. §. etsi clientulus de alienat. feud. c. 1. §. similiter vers. profecto de lege Corradi; ubi FF. cõmuniter*, vñ nicht auch von Töchtern/Schwestern oder andern Weibsbildern/ deñ dieselbe sind der Lehn nicht vehig. *c. 1. §. filia vero, de succeß feud. c. 1. quemadmod. feud. ad fil. pertin.*

18. Vnd wenn in Lehnsachen / der Erben wird gedacht/so ist es allezeit von den Menlichen Erben zuuerstehen. *Schrader. de feud. part 7. c. 4. n. 3.*

19. Wann aber der Lehenbrieff lautet auff einen vnd seine Erben/Menlichs vnd Weiblichs Geschlechts/ so können die Töchter im

Lehn

Lehn auch folgen/vnd es erben. *c. un. §. hoc autem de his qui feud. dar. poß. c. un. §. quin etiam Episcopum vel Abbat. c. un. §. filia de succeß. feud. c. un. in f. de feud. Marchiæ. c. unic. in f. quibus caus. feud. amitt.* aber dann nichts anders/denn wenn der Lehnman keinen Sohn nach sich leſſet/hat er aber Söhne/so fellet das Lehn auff dieſelbigen/vnnd werden die töchter außgeſchloſſen. *Borcholt. de feu. c. 7. n. 35.*

20. Wann auch ein Tochter oder Weibsbild/einmal durch die Söne vnd Mennliche geſchlecht außgeſchloſſen wird/ſo bleibet ſie hinfürder allezeit außgeſchloſſen.

21. Alſo/wann einer belehnet würde/für ſich vnd ſeine Erben/Menliches vnd Weibliches Geſchlechts/vnd er verſtürbe/vnd lieſſe nach ſich einen Sohn vnd eine Tochter/ſo fiele das Lehn auff den Sohn/denn allweil ein Sohn verhanden iſt/kan die Tochter zum Lehn nit kommen/Wann darnach der Sohn auch ſtürbe/ſo köndte gleichwol die Tochter das Lehn nit ererben/denn ſie iſt einmal durch den Sohn außgeſchloſſen worden/darumb bleibt ſie förder außgeſchloſſen. *Hartman Piſtoris q. 30. n. 1. part. 2. Gaÿl. 2. obſ. 148. n. 1.*

Wann

22. Wann aber der Vater nach sich hette keinen Son verlassen/so were das Lehn auff die Tochter gefallen/auß krafft der belehnunge/des der Vater/vnd seine Erben/Mennliches vnd Weibliches Geschlechts ist belehnet worden.

23. Wann aber in einer verschreibung also vnd dergleichen stehet/dz einer belehnet sey für sich vnd seine Erben/Menlichs vñ Weibliches Geschlechts/vnd wann kein Mannes Erbe mehr vorhanden ist/das denn die Weibesbilder sollen damit belehnet sein/oder werden/In diesem Fall/hat die obgesatzte Regel: Wann ein Weibsbild einmal außgeschlossen wird/das sie förder außgeschlossen bleibet: Nicht macht oder statt. Sondern wenn kein Mansperson mehr verhanden ist/Es geschehe vber kurtz oder vberlang/so können die neheste verwandte Weibsbilder in das Lehn treten/Sie müssen aber von des Stammen herkommen sein/der das Lehn vnd obberürte verschreibunge erlanget hat. *e. unic. ibi, ex eo, qui primo hoc fendo fuerit investitus, de eo qui sibi & hered. mascul.*

Wann

24. Wann auch im Lehnbrieffe stünde/ dz einer vnd seine Erben/Weibespersonen/mit Mannespersonen solten belehnet sein/ Oder daß die belehnung geschehen were / den Weibespersonen/ wie den Mannespersonen/ In diesen Fällen erben die Töchter zugleich mit den Söhnen das Lehn. *c. si cui militi. §. item Si quis, casus quibus fœmina in feudo succedit.*

25. Stumme/ Taube/ Blinde/vnd Krüppele von Natur/können die Lehn nicht erben/ Denn sie können die Lehn dienst nicht leysten/ sie sollen aber dauon/ so sie es bedürffen/ vnd die Lehn gut sein/vnterhalten werden. *c. unic. §. f. Episc. vel. Abbat.*

26. Wann aber jemand /der allbereit das Lehn hat/ein Stumme/Tauber / Blinder oder Krüppel würde/ Sol er das Alt Vetterlich Lehn behalten / Aber das New Lehn verleurt er. *Hartman Pistoris q. 23. n. 15. part. 2.*

27. Es kan ein Vater in seinem Testament keinen Son in alt Veterlichen Lehnen/ vor dem andern Vortheil thun / Aber in newen Lehnen/ mag er verordnunge vnd einem Sohne vor dem andern vortheil thun / *c. un. de succes. feud.*

TITV-

TITVLVS V.

Von Gebewden auff den Lehnen.

1.

DAs Gebewde auff den Lehngütern bleibet bey dem Lehn/es falle auff den Lehnherrn oder auff die Schwerdmagen/vngeachtet/ob gleich die ander Erbschafft/ auff die andern Blutsverwandten fellet/welches auch im Fürstenthumb Lüneburgk also gehalten wird. *Text. artic. 21. lib. 2.* Landrechts *ibi* wird es aber frey.

Matthias vnd Herr Johan von Knesebeck Gebrüder/sein verstorben vnd haben jhre Schwester Elisabethen/Albrecht von Marnholtz Wittwen/Christoff von Knesebecks Mutter/an einem/vnd Hansen von Knesebecken zu Colborn/seinen Vettern/am andern theil nach sich gelassen/Da hat die Schwester jhre Erbschafft/welche sich auff etliche Tausent Gülden erstreckt/als neheste Blutsverwandte vnnd Erben genommen/ Hans von Knesebeck aber hat das Hauß zum Colborn/welches Matthias von Knesebeck

seliger/ von newen/ zu zweyen guten Wohnheusern gebawet gehabt/ mit der lehn/ welches Matthias auch eingelöset hatte/ frey/ ohne erstattung des Bawgeldes/ vnnd außgelegten Geldes/ an die lehn genommen vnnd behalten.

Georg von Ribbeßbüttel hat ein newe Hauß gebawet zu Ribbeßbütte/ das hat sein Vetter Joachim von Ribbeßbüttel der Jünger/ mit dem lehn geerbet/ der doch sonsten seine Erbschafft nicht genommen hat/ Dann Georg von Ribbesbüttel seine Schwestern vñ seine Haußfraw nach sich verlassen hat.

Johan von Oberßhausen ist gestorben/ hat ein new Hauß zu Oberßhausen gebawet/ das Hauß haben Jost vnd Christoff von Oberßhausen mit dem lehn behalten/ Vnnd die von Dagefordt/ Hans von Bartenschleuen Haußfraw/ vnd Achaz von Veltheim haben seine Erbschafft genommen.

Bastian von Ilheim Sohn/ Achatius ist gestorben/ vnd hat Dieterich von Ilheim/ das Hauß vnnd Gebewde Ilheim/ die sein Bruder Bastian gebawet hatte/ als der Lehn-Erbe behalten/ Aber seine Mutter vnnd vier

Schwe-

Schwestern / haben die Erbschafft genommen.

Balzer von Althem ist gestorben / da haben seine Vettern / Dieterich / Ge t / Johan vnd Ernst / Gebrüder von Althem / sein Hauß zur Böme / welches Balzers Vaters Bruder Dieterich von Althem von new aufferbawet hatte / als lehnErben / mit dem lehn behaken / da er doch seine Haußfraw vnnd eine Tochter nach sich verlassen.

Friederich von Tormey / hat zu Hodem ein New Forwerck vnnd ein new Hauß mit Wahl vnd Graben gebawet / vnnd ist gestorben / dar hat sein Bruder als der lehnErbe / die Gebewde / mit dem Lehn / zu sich genommen / vnd ist der Mutter vnnd Schwester dauon nichts geworden.

Solches / daß die Gebewde / bey den lehn / ohne erstattung des Bawgeldes bleiben / ist auch durch die Juristen an vnterschiedlichen örten erkandt. In obberürten fällen / zwischen Joachim von Ribbeßbüttel vnd seinen Schwestern / Item zwischen Dietrich von E. vnd seines Bruders Bastian / Frawen vnd Kindern im Receß / etc.

TITVLVS VI.

Von veränderung der Lehngüter.

1.

Alt Väterlich oder Stam Lehn / kan kein Lehnman / ohne bewillung seines Lehnherrn / *c. 1. §. similiter de lege Conradi. c. Imperialem de brohib. feud. alien. per Frider.* oder seiner Lehn Erben: *c. 1. de alienat. feud. pat. c. 1. §. hoc quoq; de succes. feud. c. 1. §. sed & res per quos fiat investit. c. 1. §. porrò qualiter olim porterat feud. alien. c. 1. §. è contrario de investit: de re alien. fact* verkeuffen / verpfenden noch sonsten verendern / *d. c. Imperialem & ibi FF. communiter:*

2. Thut es aber einer / ohne bewilligunge deß Lehnherrn / so verwircket er das Lehn.

3. Thut ers ohne bewilligung der Lehns-Erben / so ist es vnkrefftig / wenn es schon der Lehnherr bewilliget hette / vnnd mögen es die Lehn Erben wider an sich fordern / *text. expres. in c. 1. in pr. de. alien. feud. pater.* Nemlich / nachfolgender gestalt.

Der

4. Der Sohn mag das Lehngut / das sein Vater vereussert / wider einfordern / doch muß er das Kauffgelt oder Pfandschilling / die der Vater darauff genommen hat / wider erlegen vnd entrichten.

5. Aber der Bruder / oder Vetter / an welchen das Lehn fellet / bekömpt das veränderte Lehngut / ohne erstattung einiges Kauffgeldes / oder Pfandschillinges / aber erst nach des Verkeuffers Tode / wenn es auff jhnen fellet.

6. Wenn auch etliche Vettern die verenderung des Lehnguts bewilligen / an welche das Lehngut nicht fellet.

7. Als wenn ein Bruder / Son / oder weiter verwandter / die bewillung thete / so schadet sie den Brüdern oder andern verwandten / nicht / *c. 1. de alien. feud. pater ibi nisi agnatis consentientibus.*

8. Also auch wenn der Nechster Verwanter die veränderung bewilliget / vnnd derselbige stürbe / ehe vnd zuuorn das Lehn auff jhn fiele / so schadet sie den weitern verwandten / an welche das Lehn fellet / auch nicht. *Iacobin. de S.*

Georgio tr. de feud. verbo, & cum pacto de alienando n. 32. Zaſ. part. 9. n. 25.

9. Vnd iſt die vereuſſerunge der lehngüter ſo gantz vnd gar verboten / das ſie auch keiner kan ſeiner Tochter zum Brautſchatz / *Text. expreſ. c. 1. §. donare qualiter olim feud. pot. alien.* oder ſonſten vmb Gottes willen geben / *c. 1. de prohib. feud. alienat. per Fridric. ibi, vel pro anima iudicare. c. 1. § donare qual. olim feud. pot. alien.* Noch etwas dauon / weder in Contracten noch Teſtamenten / *c. 1. in pr. de ſucceſſ. feud.* ſeinen Erben / vnnd den Lehnherrn zum nachtheil / handelen vnd verordenen.

10. Aber die Nutzung eines lehnguts / mag einer ſeiner Tochter oder Schweſter / ſo lange er lebet / zum Brautſchatz geben / *Zaſius part. 9. num. 8.*

11. Es kan kein Richter / einem eines andern Lehn / für ſeine Schuld ein antworten / oder vbergeben / aber an die Nutzung des Lehns / mag er den Gleubiger weiſen / *Hartman. Piſtoris part. 1. q. 15. n. 1. Borcholt. de feud. c. 8. n. 48.*

12. Der lehnherr kan auch dem lehnman / wider ſeinen willen / nichts verendern / vnd einē andern vbergebē / *Borcholt. de feud. c. 8. n. 236.*

13. Wann

13. Wann einer ein alt Väterlich lehngut verendert / So mag es desselbigen Sohn / bey leben des Vaters widerruffen / Er muß aber das Kauffgeld oder Pfandschilling wider geben / Aber ein Bruder / oder Vetter / welcher der Neheste ist / mag es noch absterben des verenderns wiederruffen / vnnd darff das Kauffgeld / oder Pfandschilling nicht außgeben / Oder mag es auch bey leben des veränderns vor das Gelt annemen / das einander darumb gethan / *Borcholt. de feud. c. 8. n. 147.*

14. Also auch wann ein lehn / einem Herren / erlediget wird / vnd heimfället / so ist der Herre vnd der jenige / dem das Gut geliehen wird / nicht schüldig / einigen Kauff oder Pfandgelt von dem lehngute zuerstatten / *c. 1. §. quid ergo de investit. de re client.*

Es sey denn / das der lehnherr / habe zuuorn den Kauff oder Pfandschilling bewilliget / Dann in diesem fall muste er auch erstattung thun / vnd ohne solche erstattunge / dörffte er sich des Guts nicht vnternemen / *Text. in c. 1. §. etsi clientulus. vers. si. verò cum domini voluntate. de alien. feud. pater.* Es were denn

daß in der bewilligung des Herrn/ die vorbehaltung vnd wort stunden / daß dieselbige ihme / solten an seinem Rechten / vnschedlich sein. Dann in diesem fall / were der Herr nicht schuldig das Kauffgeld oder Pfandschilling außzugeben. *Zasius de feud. part. 6. n. 27. Schneidew. part. 4. num. 47.*

15. Wann nicht so viel an Erbgütern oder Bahrschafft verhanden ist/das Töchtere vnnd Schwestern nach ihrem stande / mögen bestattet werden. So muß der Lehn Erbe / von der Lehn nach gelegenheit derselbigen / darzu legen / daß sie mögen bestattet werden/doch also/ das er gleichwol also nicht geschwechet werde/ das er die Roßdienste nicht leisten / oder selbst nichts von dem Lehn haben köndte / *Hartman. Pistoris part. 2. q. 37.*

16. Wann aber sonst an Bahrschafft oder Erbgütern / so viel verhanden / das die Töchtere vnnd Schwerstern / mögen außgestattet werden / So ist man nicht schüldig / von der Lehn / darzu zulegen / sie sind so viel vnnd groß/ als sie wöllen.

TIT V-

TITVLVS VII.

Von verlust vnd verwirckung der Lehn.

LEhen werdē auff dreyerley weise von dem Lehnman / verlohren oder verwircket. *c. 1. q. fuit prima causa beneficij amittend.*

1. Erstlich werden Lehn verseumet / wann sie im Jare vnd Tage / nach dem sich der Fall begeben hat / nicht gesonnen oder empfangen werden / wie oben angezeiget ist worden.

Wenn aber einer das Lehngut nicht besitzet / so verseumet er es nicht / ob ers gleich in einem Jahr nicht empfehet. *Borcholt. de feud. c. 8. n. 22.*

2. Zum andern / wird der Lehenman / seines Lehns verlüstig / wenn er es ohne bewilligung des Lehnherrn verkeuffet / oder verpfendet / vnd vereussert / vnd es einem andern vberantwortet / *tot. tit. de prohib. feud. alien. per Loibari. & de prohib. feud. alien. per Frider.*

Wann aber die vberantwortung nicht geschehen

schehen were / so were er des lehns nicht verlüstig. *Zas. de feud. part. 10. n. 6.*

Wann einer ein Lehn gar verendert / so verleuret er es gar / verendert er ein theil / so verleuret er denselben theil / den er verendert. *Borcholt. de feud. c. 8. n. 32.*

Wann einer ein Lehn verkeufft / oder verpfendet / so ist er es verlüstig / ob er es gleich wider keuffet / vnnd an sich löset. *c. 1. quid Iuris si. post alienationem feud. vasall. id recep.*

Es mag aber wol einer sein lehn einen / ime ebenbürtig zu einem afterlehen leyhē. *Text. in c. 1. §. sed & res per quos fiat. invest. & in c. 1. §. similiter de lege Corradi c. 1. § si verò qual. feudum pot. alien.*

3. Zum dritten verwircket einer sein Lehen / durch etliche Missethat / deren etliche hernach benandt werden. *c. un. quib. mod. feud. amitt. c. un. §. 2. quæ fuit. prim. caus. benef. amitt. c. un. quot testes sunt necessar.*

Wann ein lehnman seines Herrn Feind wird / so verwircket er das lehn. *Curt. de feud. part. 4. n. 38.*

Wann aber ein Lehnherr / seinem lehenman

man wolte gewalt thun / so mag er sich seiner wol erwehren. Landrecht. *lib. 3. art. 78.*

Wann einer mit seines Herrn Feinden / freundschafft oder verbündniß machet *c. unic. quot test. sunt neceß. c. 1. §. porrò quib. mod. feud. amitt.*

Welcher des lehnherrrn Frawen vnzucht anmuhtet. *c. un. quib. mod. feud. amitt.*

Oder wissentlich seine Tochter / Einckel / Sohnsfrawen / oder Schwester / die bey ihm im Hauß ist / beschleffet. *d. c. 1. quib. mod. feud. amitt. c. 1. vers. rursus quæ fuit prim. cauſ. benef. amitt.*

Wann ein Lehenman ein Gericht hat / vnnd wil seinem Herrn nicht rechts gestatten / oder verhelffen. *c. vnic. § illud tamen me non latet, quæ fuit prim. cauſ. benef. amitt.*

Wenn einer seinen Lehnherrn schmehet. *c. unic. §. porrò quæ fuit prim. cauſ. benef. amitt.*

Wenn einer in peinlichen Sachen / wider den Lehnherrn zeugniß gibet. *Text. expreß. in c. 1. §. pen. in f. de conſtit. rect. feud.*

Wann einer den Lehnherrn / peinlich oder mit schmehekagen beklaget / Es sey denn / das sie ihnen selbst / oder die seinen belangen. *d. c. 1. de conſ. rect. feud.*

Wann

Wann einer dem Lehnherrn/ seines Lehnes nicht gestendig ist / vnd es wissentlich verleugnet. *c. 1. §. vasallus 3. & §. Si vasallus si de feud. def. c. 1. §. f. de lege Corradi.*

Wann ein Vater seinen Sohn / der gröblich wider den lehnherrn gehandelt hat / nicht von sich thut. *c. 1. §. insuper si filius de prohib. alien. per Frider.*

Wann ein Lehnman seinen Bruder / oder Bruders Sohn erwürget. *c. 1. Item si fratrem suum quibus mod. feud. amitt. c. 1. §. f. quæ fuit prima causa benef. amitt. c. 1. An ille qui interfec.*

Wann sich einer mit seinem Nahegesipsten in Fleischliche vermischung giebet / *Zas. de feud. part. 10. n. 29.*

Wann ein Lehnman seinem Herrn / die gebürliche dienste weigert. *c. 1. vers. sed non est alia justior, quæ fuit prim. caus. benef. amitt.*

Wann einer seines Lehnherren heimligkeit/dem Herrn vorsetzlichen zu schaden/offenbaret. *c. 1. quib. mod. feud. amitt. c. 1. ibi, ne sit in damno, de secrato suo, de form. fidelit. c. 1. ibi, etsi mihi aliquid de nov. form. fidelit.*

Wann einer seiner Lehngüter mißbrauchet

chet/ der verleuret sie/ *c. ad Apostolicæ de re judi cat. in 6.* als wann einer das fruchtbare Hol verwüstete / oder die Leute vber die gebür be schwerete.

Wie ein Lehnherr den eigenthumb de Lehen vorliere.

4. Vnd ist zu mercken / Auß allen vrsache dadurch ein Lehnman seine lehn verwircket auß denselbigen verwircket auch ein Lehnher seinen eigenthumb. *Text. sunt expreß. in c. 6.* § *dominus si de feud. def. content. c. unic. qualit Dominus prop. priv.*

Er versäume / oder verwircke sein Lehen wie er wölle / So sol vnnd kan es dennoch d Lehnherr nicht zu sich nehmen / er habe den den lehnman zuuor gerichtlich vor den Leh mennern beklagt / vnd sey der that bekennig oder vberwiesen / vnd das darauff / vrteil e gehe / vnnd Er / den lehnman für verlüstig e kandt werde/ *Zas. de feud. part. 10. n. 72.*

Wann einer sein lehn versäumet / oder ve wircket / vnnd der Lehnherr bespricht bey s nem leben den lehnman nicht / so kan es se Erbe hernacher nicht thun. *gl. in c. un* §. *pe ro quæ f. prima causa benef. amitt.* Es were der

das der lehnherr der vorwirckung kein wissenschafft gehabt / oder hette füglich nicht klagen können / Oder daß das Lehen mit der That *ipso jure* verwircket were. *Borcholt. de feud. c. 8. n. 155.*

Also auch / wenn der lehnman so die lehen verseumet / oder verwircket hette / stürbe / ehe daß er darumb beklagt würde / So köndte darnach sein Sohn vnd lehnErbe / darumb nicht beklaget werden. *Zas. part. 10. num. 75. & 76.*

5. Wann einer zweene lehnherrn hat / die wider einander seind / so sol er seinen ersten Lehnherrn wider den andern helffen. *Text. c. 1. §. Illud quoq; de prohibit. alien. per Frider.*

6. Vom lehen / ist man keine Schuld zu bezahlen schüldig / Es sey denn einer auch ein Erbe des verstorbenen lehnmans.

TITVLVS VIII.

An wen das Lehngut fellet / wenn es ledig / verseumet / oder verwircket ist.

1. Wann

1.

WAnn ein lehn dardurch ledig wird/ da der lehnman Stum/ Taub/ Blind/ oder sonsten vntüglich were/ so fellet das ding lehn auff seine lehn Erben. *Zas. de feud. part. 10. n. 90.*

Ist aber das lehn Newe/ so fellet es dem Herrn heim/ vnd werden die lehnErben ausgeschlossen.

2. Wann ein lehnman sein Lehen durch recht empfahunge in gebürlicher zeit versewmet/ so fellet das lehn dem Herrn heim. *Text. expreß. in §. præterea si quis infeudatus de prohibit. feud. alien. per Frider.*

3. Wann ein lehnman sein lehen durch vereusserung/ desselben verlüstig würde/ so fellet das Newe lehn dem Herrn heim. *c. 1. §. fin. in fa. quæ fuit prim. cauſ. beneſ. amitt. & §. f. de feud. ſine culpa non amittend.*

Aber das alte Väterliche Lehen fellet an die Schwerdmagen/ vnd werden des verenderers Söhne außgeschlossen/ Es sey denn/ daß die Söhne nichts von des Vaters Erbschafft haben wöllen.

4. Wann

4. Wann der Lehnman sein lehn verwircket / durch eine Missethat wider den Herrn / So fellet das lehn dem Herrn heim. *Text. in §. deniq; quæ fuit prim. cauſ. benef. amitt.* es were denn in der belehung außdrücklichen versehen / daß das Lehn / von einem auff den andern fallen solte / *Zasius de feud. part. 10. num. 120.*

5. Wann aber der lehnman / sein lehn durch andere vnthaten / die nicht wider des Lehnherren Person sein / (als wenn er seinen Bruder oder Bruders Sohn entleibete) verwircket / so fellt es / wenn es alt Lehn ist / an seine Schwerdtmagen / *c. 1. §. f. quæ fuit pr. cauſa. benef. amitt. &c. 1. An ille qui interfecit patrem dom. c. 1. Si vaſallus feud. privat.* Vnnd nach etlicher meinunge / die jhme im vierdten grad oder darüber verwandt sein / (denn die Nehere werden dauon außgeschlossen) Ist es aber newe Lehn / so fellet es an den Herrn / *Borcholt: de feud. c. 8. num. 150.*

TITVLVS IX.

Wer in Lehnsachen Richter sein solle.

Wann

1.

WAnn der streit ist zwischen dem Lehnmanne vnnd Lehnherrn / Lehngüter halben / so sein die andere Lehnmenner Richter vnnd Erkenner in der sachen. *c. 1. §. præterea vers. si verò de prohib. alien. per Frider.*

2. Wann aber der Streit ist / von einem Lehngut / zwischen zweyen Lehnmennern / so ist der Lehnherr Richter / vnd erkennet in der sachen zwischen den Lehnmennern / *d. c. 1. §. præterea.*

3. Wann aber der Lehnherr den Lehnman vmb Lehngüter bespricht / so sol er es jme anzeigen vnd etliche Lehnmenner nennen / die er von seinet wegen zu Richtern setzen wolle / So soll der Lehnman auch so viel / demselbigen Lehnherrn / Lehnmenner benennen / vnnd zu dem andern von seinent wegen verordne / vnd für solchen Lehnmennern / die von beyden theilen benennet sein / sol die sache vertragen / verhandelt / vnd durch dieselbige erkand werden / was recht ist / *c. un. de controvers. apud. pares determ.* Vnnd so sie des rechtens nicht genugsam erfahren sein / mügen sie sich durch ande-

re Gelehrte vnnd erfahrene belehnen lassen / vnd den ein vrtheil außsprechen lassen.

4. Aber für des Lehnherrn benandten Lehnleuten allein / ist der Lehnman zu antworten nicht schuldig. *Zas. de feud. part. 11. num. 12.*

5. Es stehet aber der Parteyen frey / welches theil sich vermeinet wieder Recht beschweret zu sein / das er sich mag an die höhere Obrigkeit beruffen vnd Appelliren. *c. 1. §. f. quo temp. miles investitura pet. deb.* Also soll es auch gehalten werden / wenn der Lehnman wil den Lehnherrn / von wegen Lehngütern besprechen / so sol auch ein gleicher zusatz der Lehrleute vom Herrn vnnd Lehnmanne geschehen vnnd gehandelt werden / wie oben gemeldt ist. *Gl. in c. 1. de controvers. feud. ap. par. determ. c. 1. de controvers. inter Episc. & Vasall. c. 1. §. similiter. de alien. feud. patern.*

6. Wann aber der Lehnherr keine Lehnmenner wolte benennen vnnd verordnen / so mag der Lehnman sich des vor der Obrigkeit des Lehnherrn beklagen / vnd bitten / den Lehnherrn zu weisen / das er jhme für den Lehnmennern wolte zu rechte stehen / vnnd zu der noth-

nothturfft etliche Lehnmenner seines Theils benennen / deßgleichen er auch thun wolle / vnd daß zur verhör vnd handelung / Tag vnd stedte benennet / Oder das der Oberherrre die sache für sich nehmen / vnd jhme Recht vnnd Gerechtigkeit mittheilen wolle. *Iacobin. de feud. verb. & dicti vasalli. 2. 21*

7. Es sollen die Lehnmenner / die von dem Lehn-Herrn / Vnnd Lehnmanne bennet / vnd zwischen jnen Richter sein sollen / durch den Lehnherrn / jhres Eydes pflicht vnd verwandtnus / damit sie jhme zugethan sein / vnd so viel zu dieser streitigen Sach nötig / erlassen. *Modest. Pistoris cons. 60. num. 14.* Vnd von newen zu der Sachen beeydiget werden / das sie in derselbigen wollen nach jhrem besten verstande zum besten handeln / vnd erkennen / was recht ist. *Schrader. de feud. part. 10. Sect. 11. num. 105.*

8. Es seind aber die Lehnmenner nicht schuldig / sich zum Lehngerichte / niedersetzen zu lassen / wo sie nicht wöllen. *Aluator. c. un. num. 5. Anap. iud. vel cur. dom. quæst. feud. term.*

9. Es sol der Lehnman keine schmehliche klage anstrengen / noch vber gewalt seiner entsetzung agieren / sondern dieselbe durch füglichē klage vnd *Action in factum* wider den Lehnherrn fürbringen. *Zas. de feud. part. 11, n. 23.*

10. Wenn streit zwischen einem Lehnman vnd einem andern / der nicht ein Lehnman ist / sich erhebet / So gehöret die sache für des Beklagten ordentlichen Richter / vnd nicht für den Lehnherrn / noch vor die Lehnmenner. *Zas. part. 11. n. 9.*

TITVLVS X.

Von Erbzins Gütern.

1.

Erbzins gut ist / dz einer hat / vñ gleichwol Jährlichē einen Erbzins dauon geben muß / *L. 2. ibi, solutam pensionem C. de iur. Emphyt. §. adeò 3. Instit. de Locat. & Conduct.*

2. Wer Erbzinß Güter hat / der mag derselbigen nicht entsetzet / noch ihme auffgesagt werden / sondern vererbet sie auff seine Erben. *d. §. adeò Instit. de locat. & conduct.*

3. Es were denn / das er den Erbzinß drey Jahr

Jahr nach einander nicht bezahlet hette / denn in diesem fall würde der Zinßman der Güter verlustig. *d. l. 2. C. de Iur. Emphyt. & ibi Dd. communit.*

Ein Erbzins Gut mag nicht verkaufft / verpfendet / oder vereussert werden / ohne des Zinßherrn bewillunge / *L. f. & ibi Dd. de Iur. Emphyt.*

5. Wenn ein Erbzinßgut wil verkaufft werden / so soll dem Zinßherrn dasselbig angeboten werden / vnd jhme für einem andern der kauff / für die gebür gegönnet wenden / *d. l. ff. C. de Iur. Emphyt.* Wil er den nicht keuffen / so mag es der Zinßman einem andern / der solch Gut haben mag / vnd den Erbzinß außgeben kan / verkeuffen / vnd ist der Erbherr schüldig / denselben für einen Zinßmann auffzunehmen / derselbige sol jme auch die gebühr pflicht / nach eines jeden Landes gewonheit / oder so keine gewonheit were / nach gemeinen beschriebenen Rechten / den Funffzigsten werth des Gutes geben. So aber der Herr nicht keuffen / noch den kauff bewilligen wolt / so mag es der Zinßman gleichwol nach zweyen Monaten verkeuffen. *d. l. f. C. de. Iur. Emphyt.*

6. Verkeufft aber der Zinßman das Erbzinßgut / ohne solches / wie obgeschrieben / so hat er sein Recht daran verlohren / *L. 3. in f. C. de iur. Emph.*

TITVLVS XI.

Von Schilling Gütern.

1.

IN Fürstenthumb Lüneburg sein etliche Güter / die heissen Schillingbaur / die empfehet der Bawer mit einem Schillinge / So kan man auch mit einem Schilling / jhm wider dauon kündigen / wie er auch selbst mit einem Schilling den Hoff auffsagen kan.

2. Es wird aber nicht gerne gestattet / daß ein Bawer / dessen Eltern auff solchem Gute gewohnet haben / vnd die bürden des Landes tragen helffen / ohne vrsachen / von den Schilling-Höfen / gekündiget vnnd gewiesen werden / *arg. l. quemad. 7. C. de agric. & cens. lib. 10.*

3. Wann er aber an bezahlung der Zinse / oder / leistung der Dienste / seumig würde / oder sich

sich sonsten nicht recht hielte / so mag die abkündigung wol geschehen.

TITVLVS XII.

Von Contracten.

1.

Contracte sollen gehalten werden / *per L. 1. D. de pact. L. 1. D. de constit. pecun.*

2. Es mag ein jeder vber sein eigen Gut Contrahiren vnnd handeln / *Text. expreß. L. in re mandata C. mandati*, außbescheiden Nachbenante / nemlichen.

3. Narren vnnd Vnsinnige / *L. furioſi. D. de R. I.*

4. Die jenigen / denen die verwaltunge jhrer Güter / von wegen jhres Zehrhafftigen wüsten lebens vnd verthuns / durch die Obrigkeit verboten wird. *L. 1. & tot. tit. C. de curat. furioſ.*

5. Kinder / die vnter der Vormundschafft sein / können ohne der Vormündere bewilligunge vnd zuthuhunge nichts beständigliches handeln. *Inſt. de autor. tutor. in pr. §. pupillus 9. Inſtit. de inutilib. ſtipul. l. 1. D. de auctor. tutor.*

6. Würde aber ein Minderjehriger etwas handeln / daß ime zu grossen schaden gereichete / so hat er / nach dem er vollkommenes Alters / das ist / fünff vnd zwantzig Jahr alt wird / noch vier Jahr / für der Obrigkeit / sich solcher schedlicher handlunge vnd Contracten zubeklagen vnd zu bitten / daß er *in integrum restituiret*, das ist / das er wider in den stand gesetzet werde / in deme er für dem Contract gewesen ist / *L. 1. & tot. D. de minor. & tit. C. de in integr. rest. minor.* Vnnd solches hat auch statt / wenn gleich der Minderjehriger mit wissen vnd zuthun seines Vormunders gehandelt vnd Contrahirt hette / *L. 2. & tot. tit. C. si tutor vel curator interven. l. si curatorem C. de in integr. rest. minor.*

7. Der *Restitutionem in integrum* bitten wil / der mus beweisen / daß er gantz höchlich im Contract verletzet sey / denn vmb eines geringen dings willen wird der Contract nicht widerzogen / *L. scio. 4. D. de rest. in integr. l. quod si 24. §. 1. D. de minorib.*

8. *Restitutionem in integrum* mag einer bitten in vier Jahren / nach dem Er vier vnnd zwan-

zwantzig Jahr alt worden / So er / weil er minder Jährig gewesen ist / vbereylet were / vnd höchlich beschediget worden / in was Contract oder handel das geschehen sey. *L. si. C. de temp. in integre. restit. l. 7. in pr. D. de minor.*

9 Es mag auch nicht allein der jenige / der in seiner Minderjärigen Alter / im Handel hoch beschweret worden ist / Restitutionem in integrum bitten / sondern auch desselben Erben. *L. non solum 6. D. de in integr. rest. l. minor 18. §. f. D. de minor. 25. ann.*

10. Wann aber ein Minderjähriger / das ist / der noch nicht 25. Jahr / vnd doch 14. Jar alt were / etwas Contrahirte / vnd es mit dem Eyde bestettigte / so were er dasselbige zu halten schüldig. *L. 1. & Authent. sacramenta puberum. C. si adverſ. vendit. & ibi Dd. communiter.*

TITVLVS XIII.

Von Verträgen.

1.

VErträge / die nicht wider Gott / vnd beschriebene Rechte / vnd gute Sitten

sein / ist man zu halten schüldig. *c. f. extr. de pact. L. 7. § ait prætor. D. de pact. L. pacta quæ 6. C. eo. tt. L. 1. D. de pact.*

2. Verträge / die vber eine streitige Sache auffgerichtet sein / sollen gehalten / vnnd nicht widerzogen werden / Ob gleich hernach ein Brieff vnd Siegel / oder ander Kundschafft gefunden würden / das der eine theil mehr recht hette / denn jhme im Vertrage zu ist geschrieben / *L. sub prætextu 19. & L. 29. & ib. Dd. communit. C. de transact.*

3. Es were denn / daß zweene einer rechenschafft halben zu thunde gehabt / vnd dieselbige zugelegt / vnnd darinnen geirret were / vnd begehrete / daß die noch einmal zugelegt vnnd gehalten würde / *L. unic. C. de error. calcul.*

4. Wann aber vber solcher Rechenschafft ein Vrteil gesprochen / oder ein vertrag auffgerichtet were / so ist man nicht schüldig / new Rechnung für zunehmen. *d. l. unic. C. de error. calcul.*

5. Wer geschworne Verträge nicht helt / der wird anrüchtig / vnd verleuret sein Recht / vnd Nutz / den er sonsten auß dem Vertrage haben solt vnnd köndte / *Text. expreß. L. si quis*

quis major. 41. & ibi DD. commun. C. de transaction.

6. Was mit willen vertragen ist/das mag mit beyder theil willen / wider auffgehaben werden / aber alleine auff des einen theils willen / kan es nicht geschehen. *c. 1. extr. de R. I. c. nihil 35. eo tit. L. ab emptione 58. D. de pact. l. emtio 3. C. de rescind. vend. l. prout 80. D. de Solut.*

7. Wann zweene miteinander handelen oder sich vertragen / das kan einem andern / weder nützen noch schaden / denn es bindet alleine die / so mit einander gehandelt / vnd sich vertragen haben / vnd derselbigen Erben / *L. si annus. 27. in prin. D. de pact. L. si pactum. D. de probat. L. viam veritatis 10. C. locati. l. veteris. 13. C. de contrah. & committ. Stipul.*

8. Wann aber von wegen / vnd im Namen einer andern gehandelt were / so mag derselbige solches wol hernach bewilligen / bestettigen vnd *Ratificirn. L. si quis offerenti 58. l. qui hominem 34. §. 6. l. verò 12. §. f. l. Solutam.*

48. D.

49. D. de solut. l. communis 42. §. 1. D. de acq; poss l. si ego. 24. D. de negot. ges l. si procuratori D. de condict. caus. dat. caus. non sec.

9. Wann zweene verträge vorhanden sein/ die widereinander / oder vber eine Sache sein/ so ist der letzte vertrag zu halten. *L. si unus 27. §. pactus. 2. D. de pact. l. pacta novissima 12. C. de pact.*

10. Verträge / die wider Gott / beschriebene Recht / vnd gute Sitten seind/ die ist man zu halten nicht schüldig/ wie im nachfolgenden Exempeln zuuernemen ist. *c. f. extr. de pact. l. 7. §. ait prætor. 7. D. de pact. l. pacta quæ 6. C. eod. tit.*

11. Wenn einer sich mit einem vertrüge/ daß er einen solte Todschlagen / oder im Rauben vnnd stelen helffen/ oder dergleichen That thun/ das Gott verboten hat/ Solches ist niemand zu halten schüldig/ *l. 7. §. 3. & 16. D. de pact. l. si remunerandi 6. §. rei turpis l. si mandavero. §. qui ædem sacram. 6. D. Mandat. l. quod sæpe 35. §. 2. D. de contrah. empt. §. Illud quoq; 7. Instit. Mandat l. 26. & 27. D. de V. O.* Ja er sol es auch nicht halten/ ob er gleich einen Eyd darzu geschworen hette / denn der

Eyd

Eyd kan wider Gott nicht binden. *c. non est obligatorium de. R. I. in 6.*

12. Wucherliche Contract vnnd Vorträge / ist man zu halten auch nicht schüldig / sie sein dann mit dem Eyde oder Trewen vnnd Glauben verschrieben / Als denn sol man verschriebenen Wucher bezahlen / vnd jhaen mit recht wider fordern / *c. 1. c. debitores de jure-jur.*

TITVLVS XIIII.

Von Keuffen vnd Verkeuffen.

1.

DEr Contract / mit verkeuffen vnnd keuffen / wird volluzogen / wenn man sich des Kauffgeldes vereiniget. *Instit. de empt. in pr. & §. cum a. 3. L. 2. §. 1. D. de contrah. emp. l. 9. C. eod.*

2. Es erlanget aber der Keuffer den Eigenthumb des erkaufften Guts nicht ehe / denn es jhme vbergeben / vnd eingeantwortet wirdt / *L. traditionib. 20. C. de pact. l. inciuile 12. C. de rei vindic. l. si pater tuus 8. C. de act. empt. §. cum*

cum a. 3. inf. ubi Scoeidevvin. num. 13. Instit. de empt.

3. Darumb wenn dasselbige Gut / das er erkauffet hat / würde darnach einem andern auch verkauffet / vnd eingeantwortet / so würde es derselbige behalten / vngeachtet / daß ein ander zuuor gekaufft hette / vnd jm nicht vberantwortet were / *L. si duobus 6. D. de divers. temp. præscr. l. qui tibi 6. C. de herd. vel act. vendit. l. quotiens 15. & ib Dd. C. de rei vend.* Dann wenn zweene ein Gut keuffen / so wird der vorgezogen / vnd hat den vorgang / deme das Gut vberantwortet / vngeachtet / daß der ander die Elteſten Brieffe hat. *d. l. quotiens. 15. C. de rei vendic.*

4. Alles was in Rechten nicht verbotten iſt / mag einer keuffen vnnd verkeuffen / *l. ſi in emptione. 34. §. omnium. D. de contrah. empt.* Es ſein aber etliche dinge zu keuffen vnnd verkeuffen verboten.

5. Der Minderjärigen liegende Güter / ſollen nicht vekauffet werden / denn durch die Vormündere / auß erheblichen notwendigen Vrſachen / ſonderlich aber von wegen obliegender

gender Schülde / denen sonst nicht zu rathen / vnd abzuhelffen ist.

6. Solches muß auch mit bewilligung vnd *decret* der Obrigkeit geschehen / sonsten ist der Contract nichtig. *L. 1. & tot. tit. D. de reb. eor. qui sub tutel. tot. tit. C. de administr. tutel.*

7. Vnbewegliche Güter / die eine Frawe jhrem Manne zubringet / kan der Mann nicht verkeuffen / auch mit willen der Frawen nicht / sie seind denn für eine Namhafftig Summa angeschlagen / vnd daß der Mann sonsten so viel habe / als das zugebrachte Gut werth ist / *L. un. §. & cum lex. 15. C. de rei vx. act. in pr. Instit. quibus alien. lic. vel non. ubi Dd. communiter*

8. Lehngüter können ohne bewillung des Lehnherrn vnnd LehnErben / nicht verkaufft / oder gekaufft werden / *c. 1. §. similiter de lege Corradi c. Imperialem de prohib. feud. alien. per Frider.* Es were denn daß sie einer dem jenigen verkauffte / der jhme ohne das nechst in dem Lehne folgen / vnd es ererben würde / *c. 1. de alien. feud. patern.*

9. Erbzinß.

9. Erbzinßgut sol auch erstlich dem Erbzinßherrn angeboten werden/ehe daß es einem andern verkauffet werde. *l. f. C. de jur. Emphyteut.*

10. Gestolen vnnd geraubt Gut / sol niemand keuffen. *l. si in emptione 34. §. Item 3. D. de contrah. empt.* der es aber keuffet / muß es dem Beschedigtem wider folgen lassen / ohne erstattung des Kauffgeldes. *l. inciuilem. C. de furt. l. si mancipium 23. C. de rei vendic. l. 1. C. de præsc. 30. annor.*

11. Pferde / welche Rotzig / Hauptsiech / Stettig / oder Haarschlechtig sein / ist der verkeuffer wider zunehmen schüldig / dann sie nit Kauffmans Wahre seiu. *L. ædiles 38. & tot. tit. D. de ædil. edict.* er sol es aber / vber sechs Monat dem verkeuffer wider vberantworten. *L. cum sex. 55. D. de ædil. edict. aliud Iure Saxonico v. Zobel. part. 2. diff. 38. n. 17.*

12. Wenn ein Kauff volnzogen ist/ so gehöret nutz vnnd schaden des gekaufften guts / dem Keuffer zu / ob es gleich noch nicht vberantwortet were / doch so der schade nicht auß List oder verwahrlosung des Verkauffers geschicht. *l. necessariò 8. D. de periculo & commod.*

ret

rei vend. l. 1. C. eo. §. 3. Inst. d. empt. & vend.

13. Wann einer etwas mit eines andern Gelde keuffet / so ist es sein / vnd nicht deß jenigen / deme das Gelt gehöret hat. *l. qui alienas. & tot. tit. C. si quis alteri vel sibi, & ibi D d.*

14. Welcher im verkauff vber die helffte betrogen ist / das ist / das jhme nicht halb so viel vmb ein gut gegeben wird / als es werth ist / der mag den verkauff widerziehen / aber also / daß er sich solches vor der Obrigkeit beklage / vnnd bitte den *Contract* zu *rescindirn*, vnd zu wiederziehen oder dem Keuffer auffzulegen / das er jhme den rechten vnd billichen werth des Gutes erstatte / *l. rem maioris. l. si voluntate 8. C. de rescind. vend.*

15. Wenn der Verkeuffer / sein vorgeben / daß das Gut / so er verkaufft / mehr als noch eins so gut / als das Kauffgeld ist / beweiset / so wird erkandt müssen werden / daß der *Contract.* zu *Rescindirn* vnd auffzuheben / oder der Keuffer schuldig sey / den rechten wehrt des Guts / was es zur zeit des *Contracts* werth ist gewesen / zuerstatten vnd zuerfüllen / *d. l. 2. C. de rescin. vendit.*

16. So stehets auch in des Keuffers willen/ ob er sein Geld wolle wider nemmen/ vnd den Kauff nichts lassen sein/ Oder aber/ das billiche Kauffgeld/was das Gut zur der zeit/ als er es gekaufft hat/ist werth gewesen/ wolle erstatten vnd erfüllen/ *d. L. 2. ibi, vel si emptor elegerit & d.l. 8. in f. C. eo.*

17. Solches hat auch statt im Tauschen vnd vmbwechselung der Güter/ auch *in Transaction*, Verträgen vnd Theilungen/ da einer vber die helffte betrogen/ oder verkürtzet wird. *Schirad. ad L. 2. n. 10. C. de resc. vend.*

TITVLVS XV.

Von gewehren.

1.

DEr Verkeuffer ist schuldig/dem Keuffer/das verkauffte Gut/ zu gewehren *L. non dubitatur 6. C. d. evict. l. si in venditione 60. D. eod l. ex empto 11. D. d. act. empt.* Darumb wenn er desselben halben angesprochen wird/ sol er es dem Verkeuffer

zu

zu wissen thun / vnd fordern / daß er es jhme gewehre / So ist der verkeuffer schuldig / den Keuffer zuuortreten / vnnd jhme das Gut zugewehren / *l. emptor. 8. C. d. evict. & ibi Dd. communiter. l. 1. ibi, si ei denunciatum est. C. d. rescin. vendit. c. f. extr. de empt. & vend.* Es sey denn / das er im keuffen außgedinget hette / daß er es jhme nicht gewehren wolte. *L. empto. rem 11. §. f. D. d. action. empt.*

2. Gleicher gestalt hat es auch im wechsel vnd Tausche / daß einer dem andern / daß er jhme an getauschet hat / gewehren sol. *l. si. per. mutationis 29. C. de eviction.*

3. Wenn aber einer auß seiner eingenen verwahrlosung vmb das Gut keme / ist der Keuffer jhme dasselbige zugewehren / nicht pflichtig. *l. si rem 20 §. 1. l. si mancipium in pr. 34. l. Hermes 63. §. f. D. de evict.*

4. Also auch / wann einem das erkauffte Gut / mit gewalt genommen. *l. f. C. d. action. empt. ubi. & Dd. communit.* oder durch einen Richter / mit einen vnrechten vrtheil abgesprochen würde / ist der keuffer zugewehren auch nicht schuldig. *l. emptor. 8. C. d. eviction. l. si. per. iniuriam 51. eo. tit.*

5. Auch in Gaben/ wann dieselben auß eitel freyen willen/ ohne vrsach/ oder vorgehende zusage/ geschehen/ ist der Geber auch zur Gewehr nicht schuldig. *l. Aristo 18. §. f. D. de evict.*

TITVLVS XVI.

Von Mieten vnd Vermieten.

1.

WEr ein Hauß mietet/ so ist sein Gut/ daß er darein führet/ dem Herrn des Hauses/ für die Zinse verunterpfendet/ *L. 2. l. eo jure 4. l. Pomponius 5. l. in prædijs 7. §. vlt. D. in quibus caus. ping. tac. contrah. l. ult. C. eod. l. 4. C. de pact. l. 5. C. loc. l. 32. D. d. pignor.*

2. Was einer Mietet/ das mag er einem andern forder vermieten/ *l. nemo 6. & ib. Dd. communit. C. locat.*

3. Wer ein Hauß oder Pferd/ oder anders mietet/ vnd es verderbet/ durch fewr oder andere vnuersehenliche felle/ so ist der schade des/

dem

dem es gehöret / *l. si vendita ll. D. de pericul. & commod. res vendit. l. qui insulam 30. §. f. D. loc.*

4. Würde aber etwas verderben / aus verwarlosung / so mus es der jenige / der es gemietet hat / gelten / *l. in iudicio 28. C. locat. l. contractus 23. d. R. I. §. pen. Inst. de locat.*

5. Wann auch einer ein Pferd mietet an einen gewissen ort zu reiten / vnd er reitet es anders wohin / Als wann er es mietet / (von Magdeburg auf) gen Halberstad / vnd er reite es gen Braunschweig oder ferner / vnd neme schaden / so mus er jhn gelten. *arg. l. Item quæritur 13. §. si quis servum D. locati, arg. l. sicut §. quin imò 8. D. commod. l. qui jumenta 40. D. de furt.*

6. So einer ein Jahr / dem Bawman vmb Vnfruchtbarkeit oder Mißgewechs halben / etwas nachließ / vnd dann die folgenden Jahre / fruchtbar wehren / schadet dem Eygenthumbsherrn / die nachlassung nichts / Sondern / mag die gantze Pension des Jahres / darinnen er die nachlassung gethan wol

fodern. *Text. est expreſſ. in l. ex conducto 15. §. Papinianus 4. D. Locati.*

7. Ein Hirt / Schneider / Kleidersauberer / oder Feger etc. stehen vor dir schult / vnfleiß / verseumnuß vnnd vnerfahrenheit / oder vnwissenheit. *Text. expreß. in L. si quis domum 9. §. Imperatores 4. & §. seq. vbi. Dd. commun. D. locat.*

8. Wann zwischen einem Vorleyher vnd Bestender / ist bedinget worden / daß kein Hew in das gemietete Hauß in der Stadt eingelegt werden soll / vnnd der Bestender hette das Hew gleichwol eingelegt / darnach solches von dem Knecht angezündet / so ist der Bestender *ex locato* schuldig vnnd pflichtig / vor das verdorbene Gut zustehen. *Sunt verba L. videamus* 11. *§. f. vbi gl. & Dd. communiter D. Loc.*

TITV-

TITVLVS XVII.

Von Entlehnen.

1.

Einem/ der noch vnter 25. Jahr alt/ vnd vnter Väterlicher gewalt ist/ sol man nicht leihen/ oder es verleuret einer/ was er jhme leyhet/ *l. 1. & tot. tit. D. & C. ubi & Dd. communit. de S.C. Macedon. l si quis 3. §. proinde vers. non enim D. ad S. C. Maced.* Es würde denn Bewiesen/ daß es in desselbigen oder seines Vaters nutz gewendet sey/ oder das der Vater dabey gewesen/ oder es gewust hette/ vnd es nicht widersprochen habe/ *L. item si. 7. §. interdum. 11. ibi. nam si scit. l. si promittente 4. C. ad S. C. Maced. Gl. in §. Illund. pen. verb. Senatus Inst. quod cum eo, qui al. pot.* oder/ daß es aus desselbigen befehl geschehen were. *L. Si filius familias 16. D. ad S. C. Maced. Macedoniani 5. vers. sanè C. eod. tit.*

2. Der etwas entlehnet/ der ist zu Raub/ Brand/ vnd vnuersehnlichem Fall/ so das entlehnete Gut darin vmbkömmet/ zu antwor-

ten nicht schuldig. Es wehre denn / daß es auß desselbigen verwarlosung geschehen / oder er den fleiß dabey nicht gethan hette / wie ein fleissiger Haußvater solte.

3. Entlehnet er aber Geldt / oder dergleichen / Vnnd es kömpt vmb / so ist der schade sein. *L. 1. §. & ille 4. D. de O. & A.*

4. Entlehnet einer ein Pferd / an einen benandten orth zu reiten / vnnd es wird ohne des Reuters schuld gebrechlich / vnd erger / so ist er vmb solchen schaden / zu thun jhme nicht schuldig. *Text. expreß. in l. ff. D. Commod. & ibid Dd. commun.*

Wenn er es aber an einen andern ort reitet / *l. si ut certo 9. §. quin imò D. Commod.* oder sonsten vrsache zum schaden gegeben hette / *per. l. 30. §. 3. D. ad L. Aquil.* so muß er jhn gelten.

TITVLVS XVIII.

Von Hinderlegunge.

1. Wann

1.

WAnn etwas bey einem zu trewen Handen nieder gesetzt oder geleget wird / so sol er getrewlich darbey handelen / er sol es nicht zu seinem Nutze gebrauchen / oder er begehet einen Diebstal. *c. f. depos. l. si saccu-lum 20. l. quod Nerva 32. D. depos. §. furtum 6. Inst. de obligat. quæ ex del. nasc.*

2. Der / bey welchem etwas hinderlegt ist / darff nicht darzu antworten / ob das hinderlegete Gelt oder Gut in vnuersehnlichen fellen / als Fewer / Raub / verdürbe vnd vmbkeme. *L. 1. ubi Dd. C. depos.*

3. Wann einer schuldig ist / vnd wil bezahlen / Oder Renthe vnd Zinse / oder andere Güter widerlösen / so sol er dē Gleubiger die Loßkündigung zur rechten zeit thun / vnnd die bezahlung anbieten. *L. acceptam 19. in pr. C. de usur.*

4. Wann der Gläubiger nicht das Geldt wil annehmen / so sol es bey einer ordentlichen Obrigkeit hinderleget werden. *d. L. acceptam.*

5. Die hinderlegung sol folgender gestalt geschehen / daß der Schüldener / sol dem Gleubiger ansagen lassen / weil er das Geldt nicht

habe annemen wollen / so wolle er es bey N. auff N. Tag N. Stund / auff N. stette / wie es sich gebüret / hinderlegen / daß er zu solcher zeit vnd stedte erscheine / vnnd solche hinterlegung zugeschehen / hören vnd sehen wölle.

6. Vnnd sol denn bestimpter zeit / das Gelt / der Obrigkeit zu zehlen / denn in einen Beutel thun / vnd versiegten / vnd der Obrigkeit zustellen / vnnd sagen / daß er solch Gelt zu bezahlen / N. vnd widerlösung seines Guts N. dasselbe hiemit hinderlege.

7. Solche hinderlegung hat krafft einer bezahlunge / vnnd ist der Schüldener darnach die beschriebene Renthe vnnd Zinse / zu geben nicht schüldig / *d. l. acceptam C. de usur.*

8. Wann aber ein Gut vorsatzt ist gewesen / so darff der Schüldener / ob er wol das Geldt hinderleget hat / darnach / diß versatzte Gut / widerumb selbst nicht angreiffen / vnnd den Gleubiger desselbigen selbst entsetzen. *L. meminerint 6. C. vna. vi. l. extant. 13. D. quod met. cauſ. l. creditores. 6. D. ad L. Iul. de vi. priv.* Sondern sol den Gleubiger für seiner Obrigkeit beklagen / vnd anzeigen / das er solch Gut gelöset /

gelöset / das Gelt auff des Gleubigers weigerung hinterlegt / Derentwegen er bitte / zuerkennen / das der Gleubiger jhme solch Gut / mit aller seider anhero nützung / so er auffgehaben / abzutreten / neben schäden vnd Expens zu zustellen schüldig sey / *L. nec creditores 10. C. de pignor. action.*

9. Wann einer ein gelöset Gut / selbst eigener Person angreiffet / vnd den Gleubiger gewaltsam entsetzet / der verleuret seine Gerechtigkeit daran / vngeachtet / daß er das Gelt außgegeben / oder hinderleget hat / *L. creditores 7. D. ad L. Iul. d. vi privat. l. meminerint 6. l. si. quis in tantam 7. C. undevi.*

TITVLVS XIX.

Von Wucher vnnd Gewinn.

1.

Wucher ist in Gottes Wort vnd Gebot / *exod. 22. vers. 25. Levit. 25. ver. 35 Deuteron.*

Deuteron. 23. vers. 19. Psal. 15. vers. 5. Luc. 6. vers. 35. In beschriebenen Rechten. *Tot. titulo Extr. & in 6. & Clement. un. de usur. & 14. q. 3. & 4. Item, L. 1. C. d. summa Trin. & fid. Cathol. I, i ter claras. §. suscipimus a. C. eo. Nouell. 131. de Eccles. Canon.* Auch in Keyserlichen Reichs *Constitution* vnd Ordnungen verboten/ *Reichs abschied anno 1500. zu Augspurg, sub tit. Von vnutherlichen Contracten, Policey Ordnung zu Augspurg anno 1530. Reichs Abschied zu Augsp. anno 1555. vers. Ferner haben vvir, &c.*

2. Wucher ist/ alles das einen mehr bedinget/ denn er außgeliehen hat/ darumb wenn er auff zehen Tausent gülden außgeliehenen Geldes/ einen Gülden mehr nehme/ so were derselbige Gülden Wucher. *c. usura. 14. q. 3.*

3. Also auch/ wenn er an Korn/ Wein/ Honig/ Oehl/ vnd was dergleichen mehr ist/ außliehe/ es were so viel/ als es wolle/ so solle er auch nicht mehr nehmen/ denn er außgethan hat/ denn alles das mehr genommen/ als er außgeliehen hat/ das ist Wucher. *c. si fœnerauerit 14. q. 3.*

4. Also/ wenn einer vmb Geldes willen/ ihme liesse Dienstgeldt oder Kleidung verschrei-

schreiben / dafür er doch zu dienen wolle verpflichtet sein / das were auch Wucher vnd verbotten. *arg. c. plerique 14. q. 3.*

5. Wann aber einer einem Geldt leihet / oder anders wie obgemelt / vnnd es wird jhm auff bestimmete zeit nicht bezahlet / so mag er wol darauff *interesse* schlahen / vnnd fordern / das ist / vom Hundert / fünffe / Oder das jhme erstattet werde / was er dessen schadens genommen hat / das jhme das Gelt oder anders / was er außgelichen hat / zur rechten vnd bestimmeten zeit nicht ist wider bezahlet worden / *Dd. in L. unic. C. de sentent. quæ pro eo quod interest.*

6. *Interesse* eines dinges / ist nicht Wucher / deßgleichen gebürliche Rent / vnnd Zinß / Item Pecht / vnd Zehenden / vnd was auß abnützung vnd frucht kömpt / *c. plerique 14. q. 3. Dd. in c. f. ac usur.*

7. Wann einer Wucher zugeben / sich verschrieben hette / das ist er zu halten nicht schüldig. *c. debitores 6. ubi gl. & CC. commun. de Iure jur.* Er habe es dann mit dem Eyde bestetiget / oder bey trewen vnd gutem Glauben verschrieben /

ben/ Dann inn diesem Falle ist er zu halten schuldig.

Wucher zu geben ist nicht Sünde/ noch wieder GOtt/ Aber Wucher nehmen/ das ist Sünde wider GOTT/ wider beschribene Rechte vnd gute Sitten. *Gl. in d.c. debitores. c. verb. xeddere juramentum. de Iurejur.* Darumb wenn einer bey dem Eyde/ oder bey trewen vnd gutem Glauben/ (welche Wort krafft eines Eydes haben) sich verpflichtet/ so sol er Gott seine Pflichte halten.

8 Wann er aber den Wucher bezahlet/ vnd sein Brieff vnd Siegel gelöset hat/ so mag er vnd seine Erben/ den bezahlten Wucher/ vnd den jenigen/ der ihn empfangen hat/ vnd auch von desselbigen Erben/ wieder fordern/ vnd sie seint im auch denselbigen wider zu erstatten schuldig/ *d.c. debitores 6. de Iuret ur.*

9 Damit aber dennoch Hantierung in der Welt sey vnnd sich mancher von seinen Renthen/ vnd Zinsen erhalten könne/ weil es nicht vberall von liegenden Gütern sein könne/ So haben die Rechte vnnd Reichs Ordnungen

nungen verordenet / das einer mag Jährliche Zinse / vnd Renthe keuffen / doch mit dieser masse / das nicht mehr / denn fünffe vom Hundert genomen werden.

10. Nimpt er aber Sechs Gülden / vnnd mehr auffs Hundert / So ist derselbige Sechste Gülden / vnd was er mehr nimpt / Wucher vnnd Vnrecht. *L. si fundum, C. de pact. Int. empt. venditorem l. qui fundum 75. D. d. contrahend. empt.*

11. Es muß aber der Contract vnnd verschreibung nicht auff leyhen / sondern auff keuffen vnd verkeuffen gestalt sein / Denn was im leyhen / vber die außgeliehene Summa / genommen wird / das ist Wucher / aber im keuffen vnnd verkeuffen hat es ein andere gestalt.

12. Darumb sol die Lößkündigung / bey dem Verkeuffer / der die Zinse außleyhen sol / stehen / vnd nicht bey dem keuffer / der die Zinse nimpt / denn sonst were es kein Kauff / sondern außgeliehen Geldt / wann der jenige / der es außthut / solte der Haupt Summa

mechtig

mechtig sein / wenn er wolte. *Gayl. 2. observ. 7. num. 14.*

13. Also auch ists vnrecht / wann einer ein Gut keuffet / vnd die Loßkündigung seines gefallens / oder auff ein namhafftig zeit zuthun / vorbehelt / aber der verkeuffer mag die Lösungen wol vorbehalten. *L. 2. & 3. D. de leg. commissor.*

14. Es mag einer aber ein Schloß / Ampt / Dorff / Zehenden / Acker / Wiesen / vnd andere liegende Güter wol erblich / vnd widerkeufflich keuffen / vnd an sich bringen / vnnd ob es ihme gleich mehr treget / vnnd nützet / dann der Kauff vnnd Pfandschilling verzinsen köndte / so hat er es gleichwol mit rechte / vnnd gutem Gewissen / dann es ist kein *Mutuum*, das ist / geliehen / sondern ein Kauff / vnnd durch die Obrigkeit vnd Satzung der Rechte welche Gottes Ordnung sein / zugelassen / *Tot. tit. D & C e contrah. empt.*

TITVLVS XX.

Von Gaben vnd Geschenck.

1. Welche

1.

WElche Contrahiren vnnd verkauffen mögen / die mögen auch geben vnnd verschencken. *Wesenb. paratit l. de donat. n. 4. vers. possunt a.*

2. Welche nicht Contrahiren mögen / sein oben vnter dem Titul / von Contracten gemeldet / *tit. 12.*

3. Es mag einer geben vnd schencken / weil er lebet / §. *aliæ Inst. de donat.* Vnd von Todeswegen / §. *mortis causa Inst. de donat.* das ist / daß es einer erst bekommen sol / wenn der Geber stirbet.

4. Was einer bey lebendigem Leibe gibt / das sol er dem jenigen / deme er es gibet / zu stellen / Oder es ein anderer / von desselben wegen annemen vnd empfahen / sonst ist die Gabe nicht krefftig / vnd vollkommen. *L. 3. 4. & 9. C. de contrah. empt. l. 3. D. de O. & A. l. qui Saxum 6. D. de donat.*

5. Was einer vergiebt / das muß er entbehren / vnnd kan es nicht widerruffen. *L. cum perfitearis 4. C. de revoc. donat. l. f. C. de usu. pro empt.* Denn allein in etlichen fellen / wie folget:

6. Vmb Vndanckbarkeit willen deß jenigen / deme etwas gegeben / vnnd geschencket wird / mag die Gabe vnd Geschenck widerruffen vnd gefördert werden.

7. Vnd ist die Vndanckbarkeit in deme / wenn einer den jenigen / der jhme eine Gabe / oder Geschenck gethan hat / höchlich schmehete / vnnd *Injurirte*, oder gewalt mit schlagen vnd verwunden an jhme vbete / oder jhme grossen Schaden an seinem Gute zufügete / oder jhm nach seinem Leben stünde / *L. f. C. de revoc. donat. c. f. extr. eo.*

8. Es kan auch die Gabe widerruffen werden / wann der jenige nicht haltet / was bey der Gabe geredt ist / vnnd er widerümb zugesaget hat / *d. l. f. C. de revoc. donat.*

9. Auch wenn der Geber verarmet / das er sich nicht erhalten kan / vnd der die Gabe empfangen hat / jhn nicht erhalten wil. *Gl. in d. l. f. verb. voluerit C. de revoc. donat.*

10. Ferner wenn einer eine Gabe thete / der keine Kinder hat / vnd hernachmals Kinder bekehme / so mag derselbige diese Gabe auch wiederruffen / *L. si unquam 8. C. de revoc. donat.*

11. Vnd

11. Vnd solche Widerruffung in obberührten Fällen/ hat statt/ Es sey dann/ das in oder neben der Gabe/ der Geber ein verzicht gethan hette/ das er die Gabe nicht wolte widerruffen/ Dann in diesem Falle hat die Widerruffung kein statt/ *per L. pen. C. de pact.*

12. Aber in dem Falle/ wenn einer nach der Gabe Kinder bekehme/ mag die Gabe widerruffen werdē/ vngehindert/ dz verzicht darauff gethan vnd geschehen/ *Mynsing. cent. 5. obs. 43.*

13. Die Gabe/ die von Todeswegē geschicht/ wann einer einem etwas verordnet vnd gibt/ das er nach seinem Tode sol bekommen/ vnnd haben/ Von dieser Gabe wird hernacher vnter dem Tittel vom Testament weiter gesagt. §. 1. *Inst. de Donat. & ibi Dd.*

TITULUS XXI.

Von Testamenten.

1.

ES mag ein jeder/ der bey Vernunfft/ vnd zu seinen Jahren kommen ist/ ein Testament machen/ *per L. ex facto 43. D. de vulgar. & pupill. substit.*

Vnd seine Güter (doch auß bescheiden alte Lehngüter) *c. 1. de feud. succeß.* darinnen verordnen/ weme er sie gönnet. *l. f. C. de S. S. Eccleſ.*

2. Es mag auch einer in seinem Testament/ einem Kinde für dem andern vortheil thun/ vnd einem mehr vnd bessers geben vnd verordnen/ als dem andern/ *L. parentib. 8. C. de in offic. teſtam. l. quotiens 10. C. fam. herciſc.*

3. Es mag auch einer wol andern vnnd frembden/ etwas von seinen Gütern ohne bewilligung seiner Kinder/ geben vnd verordnen.

4. Diese bescheidenheit aber muß in diesen beyden obgesatzten fellen gehalten werden/ daß den Kindern jhr gebührender vnnd pflichtiger Erbtheil/ *Legitima* genant/ nicht verkürtzt werde/ *d. l. parentib. 8. & l. cum quærebatur, l. omni modo 30. C. de in offic. Teſtam.*

5. Das ist/ wann einer mehr dann vier Kinder hat/ so muß er jhnen die helffte seiner Güter laſſen/ hat er aber vier/ oder weniger Kinder/ so muß er jhnen den dritten theil seiner Güter laſſen. *Novell. 18. cap. 1.* Vnnd vnter solche gebühre vñ theil sol vnd kan der Vater seinen Kindern nicht laſſen. *d. l. omni modo.*

inoffic.

inaffic. Testam. Was aber vber solches ist / das mag er etlichen Kindern / denen er es gönnet / zuuor auß / oder auch Frembden in seinem Testament / wol geben vnd verschaffen. *Novell. 18. c. 1.*

6. Es können die Eltern / die Kinder ohne vrsachen nicht enterben / sondern müssen ihnen auffs wenigste ihr gebührendes Erbtheil lassen *Novell. 115. c. 3.*

7. Also können auch die Kindere / so sie auch nicht Kinder haben / ihre Eltern ohne vrsach nicht enterben. *Novell. 115. c. 4.* Sondern müssen ihnen auch ihr gebührendes Erbtheil / das ist / den dritten theil der Erbschafft lassen. *Novell. 18. c. 1.*

TITVLVS XXII.

Vrsachen: Warumb die Eltern ihre Kinder / vnd wiederumb die Kinder jre Eltern enterben können.

1.

WAnn ein Kind seine Eltern gröblich schmehet.

2. Oder / gewalt an sie legt.

3. Oder / nach jhrem leben mit der That oder Verretherey stehet.

4. Oder / bey seiner Stiffmutter / oder seines Vaters Beyschlefferin schlieffe.

5. Oder / seine Eltern peinlich verklaget.

6. Oder / eine Tochter ehrlich heyrath außschlüge / vnd begebe sich in ein vnzüchtig leben.

7. Oder / seine Eltern verhindert Testament zumachen.

8. Oder / so die Eltern gefangen wehren / vnd einer nicht fleiß thet sie zuerledigen / vnnd außzubürgen.

9. Oder / so ein Kind die Eltern / in Armut Kranckheit / oder anderer noth vnd gebrechen hülffloß liesse.

10. Oder / so ein Kind einen Ketzerischen Glauben annehme. *Novell.* 115. *c.* 3.

11. Gleich auß oberzehlten vrsachen / wenn die Eltern wider jhre Kinder handlen / mögen die Kinder auch jre Eltern enterbē. *d. Novel. c.* 4

12. Aber ein Bruder ist nicht schuldig in seinem Testament / seinen Brüdern vnd Schwestern etwas zu geben / sondern mag wol andere zu seinen Erben verordenen / vnd alle sein Gut vbergeben / doch soll er ehrliche Leute zu seinen

Erben

Erben setzen / dann sonst haben es die Brüdere vnd Schwestern anzufechten / vnnd das Testament zuuernichten. *L. fratres 27. C. d. in offic. testam. §. non a. 1. vers. Sorore Inst. eod. tit.*

13. Es ist aber im Land zu Sachsen an vielen örtern gebreuchlich / daß einer nicht kan alt Erbgut vergeben / sondern muß es bey den rechten alten Erben bleiben lassen.

TITULUS XXIII.

Was zu einem Vollstendigen Testament gehöre.

1.

EIn bestendig zierlich Testament/ mus der jenige/ der es machet/ selbst schreiben/ oder durch einen andern/ auß seine angeben/ schreiben lassen/ *L. hac consultißima 21. in pr. & L. iubemus 29. cũ Auth. seq. C. d. Testam*

2. Das Testament muß sieben Zeugen haben / die sonderlich darzu erfordert sein / *d. l. hac consultißima 21 & l. f. C. d. Testam. L. 2. C. d. bonor. possess. sec. tabb. L. bonorum. 3. unde liberi §. sed cum Inst. d. Testam. ubi Dd.* Vnd wann einer daran mangelt / so ist das Testament unkreftig. *L. si unus 12. C. d. Testam.*

3. Doch werden auch Testament/ sonderlich in milden sachen zugelassen/ die von dem Kirchherrn/ an demselbigen ort/ vnd zweyen Zeugen auffgerichtet werden. *c. relatam d. testā.*

4. So mag auch ein Vater ein Testament/ vnd verordenung zwischen seinen Kindern machen/ vnd ist gnung/ daß er es selber schreibe/ vnnd versiegele/ vnnd bedarff keinen Zeugen darzu. *Auth. quod sine C. d. testam. Novell. 107. c. 1.* was er aber andern Personen/ denn seinen Kindern darinnen verordnet/ dasselbige ist vnkrefftig. *d. l. hac consultis §. 1. C. de testam.*

5. Die sieben Zeugen zu einem zierlichen Testament/ müssen alle das Testament vnterschreibē/ vñ versiegeln/ *d. l. hac consultis in pr.*

6. Sie sollen auch auff eine zeit bey einander sein/ vnd so lange bey einander bleiben/ biß das Testament durch sie alle vnterschrieben vnd versiegelt worden. *d. l. hac consultissima. ibi, sed licet alio tempore l. cum antiquitas. 28. C. de Testament.*

7. Der das Testament machet/ muß dasselbige auch selbst vnterschreiben/ vñ versiegelē/ so er aber nit schreiben kan/ so muß es einander von seinet wegē vnterschreibē/ *d. l. hac consultiß.*

8. Weiber

8. Weiber können nicht zeugen sein in Testamenten / *l. qui testamento 20. §. mulier 6. de testam.*

9. Es muß in dem Testament ein gewisser Erbe gesetzet werden. *L. 1. §. f. D. d. vulg. & pupil. Substit. l. f. D. d. jur. Codicill. § nte. heredis Instit. de Legatis*, jrer werden denn viel oder wenig zum Erbe gesetzet. *§. & uum 4. Instit. d. hered. Instit.* so muß gleichwo einer auffs wenigste benent vnnd außdrückchen gesetzet werden / daß er Erbe / in deme der anderem Gut oder Gelt / oder in der antzen / oder Eines theils der Eschafft gesetzet werden.

10. Sonderlich aber müssen Kinder zu Erben gesetzet werden / dann sonst were das Testament vnkrefftig / *L. inter cætera 30. l. si filius. 7. D. d. liber. & posthum hered Instit. in pr. Instit. d. exhered. liber. ubi & D d.* darumb / es werde einem Kinde wenig oder viel / im Testament gegeben / so muß es im selbigen / als ein Erbe gesetzet / oder solches jhm zu seinem Erbtheile verordenet werden / sonst kan das Testament als vnkrefftig angefochten werden vom Kinde. *per. Novel. 115. c. 3. in pr.*

11. Vnd ob gleich nicht allezeit das wort: Ein Erbe sein solle / oder / Ich setze jhn zum Erben / sondern folgende wort / etliche gesetzet würden / so haben sie auch Krafft der einsetzung eines Erben / Als nemlich: Er sol mein Güthaben: Ich gebe mein Gut jhme / Oder / Ich gebe / oder / Ich verschaffe / oder / Ich lasse jhm die helffte / oder / einen teil meiner Güter.

12. Es mag ein Er sein Testament / so offt er wil / verendern / ob er gleich ht abgered vnd zugesagt / das Testament nicht zuuerendern. *L. si quis 22. in pr. D. de legat. 3.*

13. Wann einer nicht wil / daß die Zeugen wissen sollen / was er in seinem Testament verordnet hab / so sol er das Testament / wenn ers selber vnterschrieben vnnd versiegelt hat / nehmen / vnd es den Gezeugen vorhalten / vnd sagen: Das sey sein letzter Wille / vnd sie bitten / daß sie dasselbige auch vnterschreiben vnd versiegeln wollen / Vnd ist nicht nötig / daß es die Zeugen lesen / oder hören lesen / was darinnen geschrieben ist. *d. l. hac consultissima 21. C. d. Testam. & in §. 3. cum seq. Instit. d. Test. ubi & Dd.*

14. Deme

14. Deme etwas im Testament gegeben ist/ darff keine Schülden dauon bezahlen/ Aber der Erbe muß zu Schülden antworten. *l. si certa. 17. §. 1. D. de Testam. milit.* es were dann/ daß so viel vergeben/ daß der Erbe vber die Schülden den vierdten Theil Erbschafft nicht haben köndte/ dann in diesem Fall/ muß ein jeder/ deme im Testament etwas gegeben/ nach anzahl/ nachlassen/ damit der Erbe seinen vierdten theil bekommen müge. *tot. tit. D. ad L. falc.*

15. Wann ein Testament nichtig/ derhalben das es seine nothdürfftige zierligkeit nicht hat/ als wenn mangel an Zeugen/ am vnterschreiben/ oder versiegelunge were/ so seind die Erben nicht schüldig/ etwas/ das darinnen andern gegeben/ oder verordnet ist/ zu bezahlen.

16. Wann es sonst ist vnkrefftig/ als wenn ein Kind darin wehre vbergangen/ vnd zu Erben nicht gesetzt/ so sollen die *Legaten* vnd Geschefftе in demselben vernichtet werden. *Auth. ex causa C. de liber. preterit. vbi & D d. commentator.*

17. Es

17. Es mag einer auch wol mündlich seinen letzten Willen bestellen/er sol jn aber durch einen *Notarium* schreiben lassen / vnd dasselbige muß denn auch sieben Zeugen haben / vnnd der gantze Jnhalt für denselbigen gelesen werden / ehe das sie von einander gehen / *L. heredes palam. 21. D. d. Testam. l. hac consultissima 21. §. 1. vers. per. nuncupationem & l. in testamentis 26. C. eo. tit. §. f. Inst. de Testam. & ib. Dd.*

18. Wann einer wil jemand von Todes wegen etwas geben / das er dasselbige nach seinem absterben haben sol/ das mag er für fünff Zeugen thun / aber nicht wenigern / sonst ist es vnkrefftig. *L. f. C. de Donat. causa mort.*

TITVLVS XXIV.

Von Erbfellen vnd Theilung der Erbschafft/ da kein Testament vorhanden ist.

1.

WAnn ein Mensch ohne Testament stirbet / so fellet alle sein Gut / auff seine Erben/

Erbe / in abſteigender Linien / das iſt / auff ſeine Kinder / vnd Kindes Kind. Seindt die Kinder allein vorhanden / ſo theilen ſie das Erb in die Heupter / ſo viel Kinder / ſo viel theil *Auth. in ſucceſſione C. de ſuis & legit. hered. ubi & Dd. Novell. 118. c. 1.*

3. Seind Kinder / vnnd eines verſtorbenen auch Circkel vorhanden / ſo wird die Erbſchafft in die Stammen getheilet / Alſo / daß des verſtorbenen Kindes Kinder (es ſeind jhrer ſo viel als jmmer wollen) alle ſemptlich nicht mehr nehmen / denn ein Kind alleine nimpt / dann ſie treten in jhres Vatern vnnd Mutter ſtedte / welche nicht mehr / denn eines Kindes theil genommen hetten / wenn ſie im Leben weren. *L. 3. & Authent. in ſucceſſionibus C. de legit. heredib. §. cum filius 6. Inſtit. de hered. quæ ab inteſt. & ib. Dd.*

4. Wann ein oder mehr Kinder zur Ehe außgeſtattet weren / vnd wollen denn mit den vnaußgeſtatten zu gleichem theil vnd Erbe gehen / ſo müſſen ſie das jenige / das ſie zu dem Brautſchatz vnd anders zur außſtattung empfangen haben / wider in die gemeine Theilung

lung einbringen / oder an jhrem gebührenden Theil so viel lassen abkürtzen. *L. 1. & tot. tit. D. de collat. dot. l. si soror. 6. l. filia. 12. & L. illam. 19. C. de collat.*

5. Wann keine Kinder / vnd allein verstorbene Kindes Kinder verhanden sein / so wird das Erbe auch in die Stammen / vnd nicht in die Häupter getheilet / Also / das eines verstorbenen einig Kind / so viel nehme / als des andern verstorbenen Kindes zehen Kinder / dann jede an jhres Vaters vnd Mutters stette treten. §. *Cum filius 6. Institut. de hæred. q. ab intest.*

6. Wann einer stürbe / vnd liesse keine Echte Kinder nach sich / sondern Vnechte / die er / als er ledig gewesen / mit einer ledigen Metzen gezeuget hette / So erbet er den sechsten theil seiner Erbschafft / auff solche seine Vnechte Kinder / vnd die andere fünff Theile auff seine Nehesten Freunde / Er machete denn ein Testament / dann in demselbigen möchte er alle sein Erbgut den Vnechten Kindern geben. *Novell. 89. c. 12. §. 1. & 3.*

7. Wann aber keine Kinder / oder Kindes-Kinder / sondern Erben in auffsteigender Linien /

nien/ das ist/ Vater oder Mutter/ oder Großvater vnnd Großmutter / oder derselben vorhanden sein/ So fellet die Erbschafft auff dieselbigen/ *Novell. 118. c. inf.* nemlichen/ folgender vnterschiedlichen gestalt.

Wann Vater vnnd Mutter verhanden sein / so fellet jhres Kindes Erbe auff dieselbige / vnd werden Großvater vnd Großmutter außgeschlossen. *d. Novell. 118. c. 2. Authent. defuncto C. ad S. C. trebel. ibi & Dd. communiter.*

Wann aber der Verstorbene / neben einem Vater vnd Mutter / auch volle Brüder oder Schwestern nach sich lesset/ so Erben dieselbige mit Vater vnd Mutter. *d. Novell. 118. c. 2. vers. si verò.*

Stürbe aber einer / vnd liesse den Vater vnd Mutter alleine / vnd einen Großvater oder Großmutter / von des Verstorbenen Vater vnd Mutter / so erbet der Großvater oder Großmutter / mit dem Vater vnnd Mutter / die noch im Leben seind.

8. Wann keine Erben in ab/ noch auffsteigender Linien/ dz ist/ weder Kinder noch Eltern ver-

verhanden seind / so erben die seid Erben / das ist / Brüdere vnd Schwestern / vnd andere / ein jeder / nach dem er dem verstorbenen verwandt ist §. *f. juncta gl. Instit. de succeß. cognat.* Als Brüder vnnd Schwestern von voller Geburt erben zugleich, *Novell. 118. c. Authent. cessante. C de legit. hered. Auth. itaq; C. Commun. de succeß*

9. Wann mit Brüdern oder Schwestern des verstorben vollen Bruders oder Schwester Kinder verhanden sein / so erben sie mit jhres Vatern / oder Muttern Brüdern oder Schwestern / Es wird aber die Erbschafft in die Stammen getheilet / Also / daß eines verstorbenen Brudern oder Schwestern Kind / wenn jrer gleich zehen oder mehr weren / nicht mehr / denn ein Bruder oder Schwester nimmet / dann sie treten in jres Vaters oder Mutters stedte / welche auch nicht mehr / denn einen Theil genommen hetten / wenn sie im Leben weren / *Novell. 118. c. 3.*

10. Halber Bruder oder Schwester Erben nicht / mit vollen Brüdern oder Schwestern / *Novell. 118. c. 3. Authent. itaq; C. commu. de succeß. Authent. cessante, C. de legit. Novell. 84. per tot.*

11. Volle

11. Volle Brüder/vnd Schwester Kinder/ Erben für halben Brüdern vnd Schwestern. *d. Novell. 118.*

12. Aber in Lehen/Erbet der halbe Bruder/ so von einem Vater geboren/ gleich mit den vollen Brüdern/ *per rationem in pr. de succes. feud.*

Also auch halbe Brüders Söhne vom Vater verwandt.

13. Wann keine Brüder oder Schwestern verhanden sein/ so erben die verstorbene Brüder vnd Schwester Kinder in Häupter/ so viel Theil/ *Ex Constit. Caroli V. in Comit. Spirens. Anno 1529.*

14. Des Verstorbenen Bruders Söhne/ vnnd Tochter/ Erben für Vaters Brüder vnd Schwestern. *Auth. post fratres C. de legit. hæred.*

15. Wenn es sich zutrüge/ vnd einer die obgenandten Erben/ nicht nach sich liesse/ so Erben die Nechsten Blutsverwandten/ sie sein Mennlichs oder Weiblichs Geschlechts. *Auth. post fratres C. de legit. hæred. Novell. 118. c. 3.*

16. Wann viel in einem Grade/ den Verstorbenen verwandt sein/ die nehmen das Erbe zugleich.

17. Wann es weiter dann zwischen Brüdern/ Schwestern/ vnd Brüder vnd Schwester Kinder kömpt/ so gilt darnach kein Unterscheidt/ Es sey einer/ einem/ von halber/ oder gantzer Geburt verwandt/ als ein Exempel ist.

Wann einer stürbe/ vnd liesse nach sich seines vollen Bruders Sohns Sohne/ an einem/ vnnd seines halben Bruders Sohns Sohne/ am andern theil/ So würden diese beyden zur Erbschafft/ zugleich zugelassen/ vngeachtet/ das jhme der eine von voller/ vnd der ander von halber Geburt verwandt were.

18. Das ist aber in allen Erbfällen zu mercken/ das nach Sachsen Recht allezeit des verstorbenen Nechste Schwerdmagen/ das Heergewette zuuor außnehmen/ *Text. in art. 27. in f. lib. 1. & art. 15. lib. 3. Specul. Saxon.* Wie auch das nechste Frawenbild/ der verstorbenen Frawen/ Gerahde/ zuuor außnimmet. *Art. 20. & 27. lib. 1. & art. 38. lib. 3. Specul. Saxon. & art. 23.*

Weichbildt.

TITU-

TITULUS XXV.

Heergewette.

1.

VM Heergewette gehöret / des Verstorbenen bestes Pferd / gesattelt vñ gezeumet / sein schwerd / der beste Harnisch zu eines Mannes Leibe / auch ein Heerpfüel / das ist / ein Bette nach dem besten / ein Küssen / zwey Leinlachen / ein Tischtuch / ein Handquele / zwey Becken / das sind zwo Schüsseln / einen Fischkessel / vnd ein Kesselhacken / vnnd des verstorbenen tägliches Kleid. *Art. 22. vers.* Demnach muß *lib.* 1. *Specul. Saxon.* Weichbil. *art.* 25.

TITULUS XXVI.

Gerahde.

1.

VR Gerahde gehören alle Schaffe / so auff den Misten vnd für den Hirten gehen / Gense / Enten / Kisten / Kasten / Laden vnd Truhen / darinnen die Frawen jhre

Gezierde / Kleider / leinen Gerethe vnnd Geschmuck behalten / vnd darzu sie die Schlüssel / bey zeit ihres Mannes Leben gehabt / alles Gahrn / rohe vnnd gesotten / Leyn / Flachs / alles Leingewandt / geschnitten vnnd vngeschnitten / alle Häuptpfüle / Küssen / Leinlacken / Tischlacken / vnnd Quehlen / außbescheiden / was zum Heergewette gehöret / alle Federn / geschlissen vnnd vngeschlissen / Betedecken / Koltern / Deckelacken / Sperlacken / Vmbhenge / Schleyere / Becken / Leuchter / ein Wasserkessel / Brawpfannen die man täglich vermietet / vnd nicht eingemawret sein / noch stets stille stehen / Seiden Tapeten / alle Weibliche Kleider / Vorspan / Ringe / Hefftlein / Pantoffeln / alles Goldt vnd Silber zu Frawen Gezierde gewircket / Gülden Ketten / Perlen Krentze / Corallen vnd Perlenschnüre / alle Gürtel vnd Borden / mit Golde oder Silber beschlagen / der Frawen Betbücher / alle Weibliche Gebende / Wocken / Werbeln / Spindel / Bürsten / Schären / etc. *Art. 24. lib.* 1. Landrecht / *Glos. Art. 56.* Lehnrecht / *Art. 23.* Weichbild.

TITU-

TITULUS XXVII.

Morgengabe.

1.

DEr Morgengabe gehöret / was ein Mann seiner Haußfrawē / am Brauttage oder hernach zur Morgengabe gegeben hat.

2. Wie denn vnter denen vom Adel gewöhnlich / daß einer seiner Braut / am Brauttage eine güldene Ketten / vnd einen Hoff zur Morgengabe giebet.

3. Wann aber solches nicht geschicht / so gehöret nach Sachsen Recht / wie folget in die Morgengabe.

Alles Feldgengige Weibliche Viehe / als Kühe / Kelber / Ziegen / Feldgengige Schweine / vnbestallete Mutterpferde / die alle Tage zu Felde lauffen / vnnd man noch nicht eingespannet hat. *Art. 24. lib. 1. Specul. Saxon.*

TITULUS XXVIII.

Mustheil.

1.

VOm Mußtheil gehöret/ die helffte aller gekaufften Speise/ so nach dem dreissigsten vberbleibt/ Nemlich/ die helffte des Fleisches/ gesaltzen vnd vngesaltzen/ die helffte alles Getrenckes/ es sey Bier oder Wein/ die helffte alles gedroschenen vnd vngedroschenen Korns/ Weitzens/ vnnd Gerstens/ Alle Erbissen/ Maltz/ Hirsen/ Graupen/ Bonen/ Rübensamen/ Hauff/ Butter/ Schmaltz/ Käse/ Saltz/ vnd die helffte alles/ was zu essen vnd zu trincken verschafft/ vnd in den Scheunen/ vnd auff dem Boden vorhanden ist/ aber Hafer vnd Stroh gehöret nicht darein/ *Art. 22. lib. 1. Specul. Saxon. glos.* Weichb. *art. 24. gl.* Lehnr. *c. 36.*

Was vom Heergewette/ Gerahde/ vnd Mußtheil/ vnd was nach Sachsen Recht in die Morgengabe gehören solle/ geschrieben ist/ das ist nach Sachsen Recht/ aber die Gemeinen Keyserliche Rechte/ so beschrieben/ wissen davon nichts.

TITULUS XXIX.

Von Wittwen.

1. Eine

1.

Eine Frawe kan jhres Ehemans Erbe nicht sein/Es sey dann kein Blutsverwandter Freund verhanden/biß in die zehenden Grad/Darumb werden Ehestifftungen auffgerichtet/damit eine Frawe wissen möge/was sie nach jhres Mannes Tode haben solle. *tot. tit. C. de pact. convent.*

2. Aber neben deme nimpt die Frawe die Gerahde/Morgengabe/vnd Mußtheil/So ist auch in des Mannes willen/daß er seine Haußfrawe bey seinem Leben im Testament kan versehen/vnd jhr geben/vnd verordnen/was sie nach seinem Tode haben soll. *per L. quoliens 33. D. solut. matr. l. uxor s. 1. l. uxor 41. in pr. D. de legat. 3.*

3. Vnd sol ein jeder ~~Christlicher Eheman~~/ // ~~der eine fromme Ehrliche Haußfraw hat/die~~ // jhn mit liebe vnd trewen meint/sie freundlich // bedencken/vnd nach seinem vermögen/reichlich versorgen/damit sie in jhrem betrübten // Wittwenstande nicht auch noth vnnd mangel // leiden müsse/denn Mann vnd Weib sein ein // Leib/wer wolte nun gern/daß sein Leib mangel leiden solte. *Gen. 2. v. 24. Matth. 19.* //

v. 5. Marc. 10. v. 7, 1. Corinth. 6. v. 16. Ephes. 6. v. 31.

So sagen auch die Keyserlichen beschriebenen Rechte:

Wer wolte sich der Frawen nicht erbarmen / von wegen der Dienste / die sie dem Manne erzeigen / vnd von wegen dessen / das sie Kinder gebehren / vnd darinnen grosse gefahr außstehen müssen. *Verba sunt L. assiduis. 21. §. 1. C. qui potior. in Pign. habeant.*

4. Es seind auch an etlichen orten sonderliche Gewonheiten / Statut vnd Recht / was die Frawen auß jhrer Ehemenner Güter / die sie nachlassen / haben sollen.

Als im Fürstenthumb Lüneburgk / vnter denen vom Adel gewöhnlich / wann sonsten keine Eheberedung / Contract / oder Testament vorhanden ist / darinnen masse gegeben / was eine Erbare Frawe nach jhres Mannes Tode haben solle / So wird jhr ein Leibzucht / auff noch eins so viel / als sie jhrem Manne

zum

zum Brautschatze gebracht hat / auß des Mannes Gütern verordnet / darzu nimpt sie jhre Morgengabe / Gerahde vnd Mußtheil / oder man gibt jhr die besserung / das ist / jhren Brautschatz / vnd noch halb so viel.

5. Wann aber keine Freunde im zehenden Grade / auch keine Haußfraw / verhanden sein / so fellet das verstorbene Erbgut auff seine Obrigkeit. §. *f. Instit. de succeß. cognat.*

6. Es kan keiner sich mit dem andern vertragen / daß er sein Erbe sein sol / denn solche Pact vnnd Verträge von künfftiger Erbschafft sind im Rechten verbotten / vnd nichtig / ob sie gleich mit dem Eyde bestetttiget wehren / *L. hæreditas. 5. C. de pact. convent. l. pactum. 15. C. de pact. l. si ita quis 63. D. d. V. O.*

7. Wann aber einer / sich einer Erbschafft / die jhme sonst als dem nechsten anfallen möchte / begeben vnd verzeihen wolte / das mag er wol thun / vnd ist bestendig. *c. quamuis de pact. in 6.*

8. Wann eine Tochter außgesteuret wird / vnd sie thut verzicht / auff jhr Väterlichs vnnd Mütterlichs Erbe / das ist nicht krefftig / sie leistetige denn die Verzicht mit einem eyde. *c. 2. de pact. in 6.*

9. Wann eine Tochter verzicht gethan hat / ob es gleich mit dem Eyde geschehen/vnd sie stirbet für dem Vater / vnnd lesset Kinder nach sich/ so können dieselbigen Kinder wol zu jhres Großvatern Erbschafft kommen / vngehindert jhrer Mutter verzicht / denn sie kommen als denn zu jhres Großvaters Erbschafft/ auß jhrem eigen recht als Enckel / vnnd nicht von wegen jhrer verstorbenen Mutter / die den fall nicht erlebet hat. *fac. allegata à Mynsing. conf. 38. decad. 4. n. 19.*

10. Wann einer / oder eine/ verzicht/auff Väterliche / oder Mütterliche Erbe vnd Güter / thut/ Ob es gleich bestendiglich geschehe / so kan es doch an Brüderlichen vnnd Schwesterlichen Erbfällen/ nichts hindern/Darumb wann die Väterliche vnd Mütterliche Güter alle auff zweene Brüder fielen / vnnd der eine Bruder stürbe darnach ohne Kinder/so weren die außgestatteten Schwestern / gleich so wol seine Erben/als der Bruder/vngehindert/das sie auff Väterliches vnd Mütterliches Erbe/ verzicht gethan haben / dann als denn / nicht mehr / Väterliches oder Mütterliches / sondern Brüderliche Erbschafft heisset / vnnd ist *Dd. in l. pactum 3. C. de cellation.*

11. Wann

11. Wann eine Erbschafft auff zweene Söhne fellet/so theilet der Elteste die Güter / auff zweene theil / vnd der jüngste kieset / vnd nimpt welchen theil er wil. *per. c. 1. de parochijs.*

12. Wann aber die Erbschafft/auff mehr denn auff zweene fellet/ so wird die Erbschafft mit jhrer aller Willen in so viel theile getheilet / als der Erben Personen seind / vnnd denn durch das Loß getheilet / welchen theil / einem jedern das Loß giebet/ den hat er. *per Text. Articul. 29. lib. 3.* Landrecht.

TITULUS XXX.

Von der Vneheltchen Erbschafft.

1.

Vnechte können die Echten nicht erbē/ wie auch widerumb die Echten/ können die vnechten nicht erben.

2. Ein vnechter fellet seine Erbschafft auff seine Kinder/wie die Echten/ *Novell. 80. c. 13.*

3. Wann ein Vnechter keine Kinder hat/ so fellet

so fellet er seine Erbschafft auff seine Mutter/ Brüder/vnd Schwestern/die von einer Mutter geboren sind.

4. Aber auff Brüder vnd Schwestern / die mit jme nicht von einer Mutter geboren sind / fellet er seine Erbschafft nicht/ob sie gleich von einem Vater gezeuget weren. §. *vulgò quæsitos 4. Instit. de succeß. agn. ubi Dd. communit. Glos. in L. 2. D. und. cogn.*

5. Er fellet auch sein Erbe / auff seiner Brüder vnd Schwester Kinder / derer Vater oder Mutter / vnnd der verstorben von einer Mutter geboren sind.

6. Wann ein Vnechter stirbet/ vnd keine Kinder/ noch Mutter/Brüder/ oder Schwester / die mit jhme von einer Mutter geboren sind / oder derselbigen Kinder nach sich lest / so fellet sein Gut oder Erbschafft an die Obrigkeit/ *l. 1. & l. vacantia C. de bon. vacant. lib. 10.*

TITULUS XXXI.

Von Gütern vnnd Erbschafft derer / die sich selbst vmb das leben bringen.

1. Wann

1.

WAnn einer vmb Furcht willen / das er seiner Missethat halben / möchte gestraffet werden / sich vmb das Leben bringet / so fallen seine Güter an die Obrigkeit. *l. quisquis 5. C. ad l. Jul. Majest. §. per contrarium 5. Instit. de hæred. quæ ab intest. def.*

2. Wann einer aber auß Vnsinnigkeit oder Kranckheit des Häupts / Zweiffelmuth / vnd nicht auß sorge der Straffe / sich vmb sein Leben bringet / desselben Güter vnd Erbschafft fallen auff seine nechsten Erben. *L. f. §. si quis 4. C. de bon. eor. qui ante sentent. L. 2. C. qui Testam. fac. poss. L. si quis filio. 6. §. ejus. 7. vers. quod si quis. D. de injust. nupt. irrit. fact. Testam.*

TITULUS XXXII.

Von Vormündschafften.

1.

VOrmündere seind dreyerley. *Text. in l. generaliter 52. C. de Episc. & Cler. gl. in §. permissum Instit. de Tutelis* Eine / die einer in seinem Testament / vnnd letzten Willen /

len/ seinen Vnmündigen Kindern verordnet. *tot. tit. D. & C. de Testam. tut.*

2. Die andern sind die nechsten Blutverwandten Freunde. *D. & C. de legit. tutor. & Instit. de legit. agnat. tut.*

3. Die dritte seind/ welche die Obrigkeit den Vnmündigen zu Vormunden ordnet. *D. de tut. & cur. dat. ab his qui jus dand. hab. & C. qui tut. vel curat. dare poss. & Instit. de Attiliano tutor. ubi & Dd.*

4. Vnter diesen dreyerley Vormünden/ werden die ersten/ das ist/ die im Testament gesatzt werden/ für den andern vorgezogen/ vnd jhnen die Vormundschafft befehlen. *L. si quis sub conditione 11. in pr. D. de test. tut. Authen. matri. & aviæ. C. quand. mul. tut. offic. fung. Instit. de legit. agnat. tut. in pr.*

5. Wann keine verordnete Vormündere im Testament verhanden sein/ so werden die nechsten Freunde zu Vormündern gesatzt/ *Instit. de legit. agnat. tut. in pr. ubi Dd.*

6. Vnter den nechsten Freunden/ ist der Kinder Mutter/ wenn der Vater stirbet/ die nechste Vormünderin/ jhrer Vnmündigen Kindern/ alldieweil sie im WittwenStande bleibet/

bleibet / wenn sie aber zur andern Ehe greiffet / so ist jhre Vormundschafft auß / *Novell. 94. c. 2. Auth. Sacramentum C. quand. mul. tut. offic. fung. Novell. 118. c. 5. Authen. matri & aviæ C. eo tit.* vnd sie ist schüldig / wenn sie sich wieder verehelichen wil / jhren Vnmündigen Kindern Vormündere von der Obrigkeit zu bitten / *L. 1. D. qui put ant. tutor. vel curat.* Wenn der Vnmündigen Kindern Mutter nicht verhanden / oder sie auß Vrsachen / sich der Vormundschafft jhrer Kinder nicht vnternehmen wil / so gehöret sie den nechsten Freunden / *Novell. 118. c. 5.*

7. Wann die auch nicht verhanden / oder auß erheblichen vrsachen / derselbigen sich weigern / oder jhnen nicht zuvertrawen ist / so sol die Obrigkeit den Vnmündigen Vormünden setzen *in pr. Instit. de Attil. tutor.* Vnnd solche Verordnung der Vormünder / sol durch die Obrigkeit geschehen / darunter der vnmündig ist / *l. 1. in f. D. d. tutor. dat. ab his. l. neq; 5. C. qui tut. dar. poß.*

8. Es kan sich Niemandt weigern / Vormundschafft an sich zu nehmen / Er habe denn der nachfolgenden Entschüldigung eine / nemlichen.

9. Wan

9. Wann einer selbst fünff Kinder hette/ darunder auch deß verstorbenen Sohns Kinder/ an statt ihres Vaters gerechnet werden/ doch daß dieselbigen alle/ an ihres Vaters stat/ vnd also alle/ wenn gleich jrer viel seind/ nicht mehr/ als für ein Kind gerechnet werden/ *L. 1. C. qui num. lib. se excus. & in pr. Instit. de excus. tutor. & ib. Dd. l. 2. §. remittit. cum seq. D. de excus. tut.*

10. Die Fürsten Räthe. *L. Jurisperitos 30. D. de excus. tutor. L. verum 11. §. ex facto D. de minor.*

Die gemeine Empter haben/ als Cammer vnd Rentmeister. *l. administratores 41. D. De excus. tut.* Pfarrherrn. *l. si duas 6. §. est a. 8. ibi Sacerdotij stantes de excus. l. generaliter. 52. C. de Episc. & Cler. c. generaliter. 16. q. 1.* Schulmeister/ Zölner/ *L. in honorib. 8. §. 1. D. de vacat. & excus. mune.* vnd dergleichen.

11. Die von der Obrigkeit oder gemeinen Nutzen wegen/ ausserhalben Landes verschicket werden/ Er hat auch die Freyheit/ wenn er wider kömpt/ das man jhm in einem Jahre/ dann auch keine Vormündtschafft wider seinen Willen kan aufferlegen/ *L. non solùm 10. in pr.*

in pr. D. de excus. tutor. tot. tit. C. si tutor. vel curat. Reipubl. §. Item qui Reipub. ubi & Dd. Inst. de excus. tutor.

12. Der zuvorn dreyerley Vormundschafften hat / der kan mit der vierden nicht beladen werden / *L. un. C. qui num. tut. excus. l. tria onera 5. D. de excus. tutor. §. Item tria Inst. eo. tit.*

13. Wann einer Arm wehre / der sich mit täglicher Arbeit ernehren muß / vnnd nicht so viel hette / als der jenige / des Vormünde er sein sol / der mag sich wol entschüldigen / das er desselbigen Vormünder nicht sein wolle / *L. paupertas 7. l. post susceptam. 40. §. 1. D. de excus. tut. §. sed & propter 8. Inst. eo. tit. & ibi Dd.*

14. Der vber siebentzig Jahr alt ist / der hat auch seine Entschüldigung. *L. 2. in pr. D. de exc. tut. l. un. D. qui ætat. excus. s. Item major. Inst. de excus. tut.*

15. Der mit dem Mündlein grosse Irrung vnd Zwietracht hat / oder Rechtfertigunge etlicher ansehnlicher Güter mit jhme hat / *L. si duas. 6. §. dat remissionem 17. D. de excus. tut. s. Item si propter 9. §. inimicitiæ 11. Instit. eo. tit.*

16. Welchem Vormundschafft aufferlegt wird/ der obbeschriebene Entschüldigung hat/ der sol in 50. Tagen/ nach deme jhme zu wissen wird/ das jhme die Vormundtschafft aufferlegt ist/ seine Entschüldigung für der Obrigkeit fürbringen/ denn darnach wird keine Entschüldigung zugelassen. *L. scire 13. §. 1. cum aliquot seqq. L. quinquaginta 38. D. de excus. tut. §. qui et. 16. Inst. eo. tit.*

17. Wenn aber einer Vormundschafft hat/ so kan er sich/ wegen obberührter vrsachen willen/ der nicht entladen/ Sondern muß dieselbige biß zum Ende tragen. Aber von newen Vormundtschafften kan sich einer mit obberührten Vrsachen/ entschüldigen. *L. verum 11. §. facto 2. D. de minorib.*

18. Vormündere sollen ein *Inventarium* aller Güter liegender vnd fahrender/ Schulden vnnd Widerschulden/ nichts außgenommen/ machen lassen/ vnd solches sol geschehen in *Notarien* vnd Zeugen gegenwart/ oder Jemandt von der Obrigkeit wegen/ *L. f. §. 1. C. arbitr. tut. l. tutores 24. C. de administrat. tut.*

19. Es kan der Vormunder/ ehe vnd zuuor er ein *Inventarium* machet/ sich der verwaltung

nicht

nicht vnternehmen/noch etwas beſtendiglichen handlen/ja/ er kan auch als ein Verdechtiger gehalten werden/ *L. f. 1. C. arbitr. tut. L. tutor qui repertorium 7. in pr. D. de admin. tut.*

20. Vormunder ſollen einen Eyd ſchweren/ das ſie wöllen dem Mündlein getrewlichen/ vnd nach jhrem beſten Verſtande/ verſtehen/ vnd jhren Nutz ſchaffen/vnd jhren ſchaden abwenden/die Mündlein gebührender weiſe ſchützen/ vnd zur gebührender Zeit/jhrer Verwaltung Rechenſchafft thun/vnd was dem Mündlein zuſtehet/vberantworten/ *Novell. 72. c. ult. Authen. quod nunc C. de curator. furioſ.*

21. Wann einer vber viertzehen Jahr alt iſt/ ſo iſts in ſeinem Willen/Vormünder zu haben oder nicht. *arg. L. ſi minores 2. §. f. D. qui pet. tut. vel carat & ubi pet.*

22. Wann er aber Gerichtlich klagen wolte/ oder Gerichtlichen beklaget würde/ ſo ſol er bitten/ jhme Vormundern zum Rechtlichen Kriege zu geben. §. *Item inviti Inſtit. de carat. ubi & Dd.*

23. Weiber mögen nicht Vormündere ſein/ es ſey denn der Kinder Mutter oder Großmutter/ *L. tutela. 16. in pr. L. f. D. de tutel. l. 1. C. quand. mul. tut. off. fung.*

24. Was auß willen/ oder verseumnis der Vormundere / den Unmündigen zu schaden geschicht/das seind die Vormündere zu gestatten schuldig/ wie sie auch schuldig sein / die Expenß vnnd Unkosten zu tragen / wenn sie von wegen der Mündlein eine muthwillige Rechtfertigung vornehmten / oder sonsten etwas muthwilliges oder freventlichs handlen.

TITULUS XXXIII.

Von Schulden.

1.

WAs einer schuldig ist/das sol er bezahlen. *per L. 1. D. de pact. L. non minorem 20. C. de Transactio.*

2. Was einer schuldig ist auff eine nahmhafftige Zeit zu bezahlen / so sol er auff solche Zeit vngemahnet bezahlen *L. magnum 12. C. de commit. & contrah. stipul. L. 2. C. de jure Emphyt.*

3. Wer seine eygne Handschrifft verleugnet/ oder saget/das er daß Geld nicht empfangen habe / darauff der Schuldbrieff lautet / so er

er des vberwunden wird/so ist er doppelt zugeben schuldig / *Novell. 18. c. 8. Authen. contra qui propria ubi & Dd. C. de non num. pec.*

4. Schulde/mögen an gegen schulden/die bekentlich/ oder sonsten klar sein/gerechnet vnd abgezogen werden. *L. f. C. de compens. §. in bonæ fidei. 30. Instit. de actio.*

5. Wer Erbe nimpt/der muß auch schuld bezahlen/ *L. more 8. D. de acq. vel omitt. hæred.*

6. Der Erben Verträge/die sie vnter sich auffrichten/schaden den Gleubigern nicht / *L. debitorum C. de pact.* Darumb / wann sie die Schülde vnter sich theilen / oder einem die Schuld der bezahlung alleine aufflegen / zubezahlen / vnnd derselbige köndte die bezahlung nicht thun / so schadet solches den Gleubigern nicht / vnnd müssen die andern darzu antworten / *L. pacto successorum. 26. C. de pact. & ibi Dd.*

7. Wenn viel Gleubiger verhanden sein / vnnd vmb jhre Schulden sprechen / so haben die den vorzug/ vnd erstligkeit/die vnterpfende haben / vnd denen jhre schulden in des Schuldeners Güter verschrieben/vnd versichert sein/ vnd welcher denn die elteste verschreibung vber

das Unterpfand haben / die gehen vor. *L. qui balneum 9. L. potior in pr. D. qui potior. in pignor. hab. tot. tit. C. eod. L. quotiens 98. D. de R. I. L. qui potior. de R. I. in 6.*

8. Wann einer vor schuld in gemein / ihn alle seine Güter vorschriebe / vnd hernach einen andern / ein sonderlich Gut / als ein Hauß / Wiesen oder anders außtrücklich verpfendet / so hat der letzte den vorgang in demselbigē sonderlichem vorschriebenem Gute / Es were deñ / daß der erste / der in allen Gütern versichert ist / sein vollkommene bezahlung auß den andern Gütern nicht bekommen köndte / So hette er dann in diesem falle / den vorgang von seiner ersten verpfendung wegen / *L. 2. C. de pignor.*

9. Eine Ehefrawe hat die Freyheit / daß sie von wegen ihres eingebrachten Brautschatzes / wird allen Persönlichen / auch andern Gleubigern / welche nit Eltere außdrückliche Unterpfendunge haben / vorgezogen / *Text. post gloss. & Dd. in L. assiduis. 12. C. qui potior in pignor. L. un. C. de rei uxor actio.* Das sie für denen allen / ihren Brautschatz / erstlich auß ihres Mannes Gütern bekömpt / aber der wiederlegung halben / wird sie alleine / deren Persönlichen Gleubigern

bigern vorgezogen / aber nicht denen die außdrückliche verpfendung haben.

10. Wer einem Gelt leihet / ein Hauß wieder zu bawen vnd zu bessern / So ist ihme das / für solches Gelt verunterpfendet / stillschweigende / also das er den vortritt / an demselbigen vor seine schuld hat. *tot. tit. D. & C. qui pot. in pignor. habeant.*

11. Nach den Gleubigern / die vnterpfendung haben / folgen die persönlichen Gleubiger / das ist / die jenigen die blosse schuld verschreibung / vnd kein vnterpfand haben / zugleich / *Text. in L. sed an his 3. D. quod cum eo, qui in alien. potest. est.* Vnd so die schulde nicht alle können bezahlt werden / so wird einem jedern / der persönlichen Gleubiger / nach anzahl seiner Summa abgezogen / vnd hat in deme keiner für dem andern vortheil / vngeachtet / daß des einen schuld verschreibung elter / denn die ander ist. *L. procuratoris 5. §. si plures 15. cum L. seq. D. de tribut. act.*

12. Schulde sollen erst bezahlet werden / ehe denn das jenige bezahlet / das im Testament verordnet vnd vergeben ist / *L. in imponenda 6. C. ad. L. falcid. L. & si quis 14. §. 1. D. de relig.*

& sumpt. fun. § f. Inst. de lege falcid. ubi Dd. communit. l. f. §. & si præfatum. vers. sin verò creditores C. de iur. deliber.

TITULUS XXXIIII.

Von Bürgeschafft.

1.

EN allen Contracten/ vnd Verpflichtungen/ mögen Bürgen genommen werden. *L. 1. L. 2. L. græcè 8. §. 1. L. fide iussor 16. §. 3. D. de fideiuß. §. in omnibus Instit. eo tit.*

2. Weiber können nicht Bürgen werden/ darumb wenn ein Weib für den andern Bürge wird/ ist sie zubezahlen nicht schüldig/ noch pflichtig. *L. 1. & 2. & tot. tit. D. & C. ad S. C. Vellet.* Es sey dann/ das sie etwas dafür genommen habe/ daß sie Bürge worden ist/ *L. antiquæ 23. C. d. tit.* oder wenn sie für einen Brautschatz gelobet hette/ denn in diesem falle/ ist sie auch zu bezahlen schüldig/ Aber was sie selbst schuldig wird/ ist sie auch zu bezahlen schüldig/ *L. si dotare. 12. l. f. C. ad S. C. Vellet.*

3. Vmb Bürgschafft willen/ mag nicht allein der Bürge/ sondern auch seine Erben

besprochen werden/ Ob gleich in der verschreibung der Erben nicht gedacht wird. *L. potest. §. 1. D. de fidejussor. L. fidejussoris 24. C. eod. §. fidejussor. Instit. eo. tit. & ibi Dd.* Es sey dann die gewonheit hierwieder/ wie in diesem Lande vnter denen vom Adel ist/ Wann einer gelobet hat/ vnd stirbet/ so sein die gelobte verloschen/ vnnd können seine Erben derenthalben nicht gefordert werden/ wo er nicht Erblichen/ für sich/ vnd seine Erben/ gelobet habe.

4. Wann viel eine Summen schüldig sein oder für eine Summa gelobet haben/ so ist alleine ein jeder sein Antheil/ vnd nicht einer die gantze Summa/ zu bezahlen schüldig. *Auth. hoc ita, C. de duobus reis. stip. vel permitt.* Es were denn/ daß sie sich/ einer für alle verschrieben/ vnd also sich des *Beneficij Divisionis* in der verschreibung begeben hetten. *Gloß. & Dd. in §. si plures 4. Instit. de fidejuß.* Oder da die andern so Arm weren/ daß sie ihr antheil nicht bezahlen können/ oder das sie abwesende/ vnnd in einem andern Lande wehren. *Novell. 99. c. 1. Auth. hoc ita C. de duobus reis. L. inter fidejussores. 26. in f. D. de fidejuß. L. fidejussor. 10. §. 1. C. eo. §. si plures Instit. eo. & ibi Gloß.*

5. Denn in dem ersten Fall / da einer für alle verschrieben were / möchte die gantze summa von einem allein gefordert werden / *L. non rectè 3. C. de fidejuß. §. si plures Instit. eo.* Aber in den andern beyden Fällen / Als wenn einer oder mehr arm / oder abwesende weren / mag einer für sein / vnd der armen vnnd abwesenden Antheil gefordert werden.

6. Wann auch einer / von einen seinen antheil der Schulden nehme / vñ nicht *protestirte* / das die Schulde er dardurch wolte theilen / so köndte er dardurch die gantze Summa von einem nicht fordern / denn er hette sie selbst getheilet. *L. 18. C. de pact. l. reos. 23. C. de fideiussor.*

7. Wann ein Bürge alleine bezahlet / so seind die andern Bürgē ledig / § *si plures 4. Instit. de fideiuß. & ib. Dd.* Aber der bezahlet hat / sol jme die Schuldverschreibung mit einem willbriefe vber geben lassen / So mag er seine anforderung gegen der andern Bürgen einem / auch widerumb anstellen / vnd seine gethane bezahlung fordern / welches auch der Gleubiger zu thun schüldig / oder er mus seiner bezahlung beraubet sein / vnd mangeln. *l. Modestinus 76.*

l. Sti-

l. Stichum. 95. §. si creditor. 11. D. de liberat. l. L. 17. l. cum is 36. l. ut fideiußor. 39. D. de fideiuß. l. cum alter. 11. L. 14. l. sicut eligendi. 21. C. eo. l. 28. Mandat.

8. Es mag auch ein Bürge vnd selbstschüldener begehren/das der rechte Schüldener erst gefordert / vnd seine Güter angegriffen werden. *Auth. præsente C. de fideiuß. Nouell. 4. c. 1.*

9. Ein Bürge mag eben die *Exception* vnd einrede vorwenden / das der Schüldener selbst mag vorwenden. *L. omnes. 19. D. de except. l. defensiones. 11. C. eo. L. 32. l. 49. D. de fideiuß. cum simil.*

10. Bürgen können den selbstschüldigen nicht beklagen/sie haben denn erst bezahlet / oder sey jhnen ein Recht auffgeleget/ das sie die bezahlung thun sollen / oder daß der selbschüldige sein Gut verthue / *l. 6. l. si pro ea. C. Mandat.*

TITULUS XXXV.

Von Pfanden vnnd Auspfenden.

1. Es

I.

ES mag einer/der seine Güter in verwaltung hat/*L. selutum.* 11. §. *f. L. si convenerit.* 18. §. *f. de pign. act.* sein Gut (außbescheiden Lehn) wol verpfenden/ *c. 1. in pr. de prohib. feud. alien. per Friederic.*

2. Das Pact/ wenn die Schülde nicht auff benante zeit bezahlet würden/ das denn das Pfand solle des Gleubigers/ Erblich vnnd eigen sein/ ist im Rechten verboten vnd vnbündig. *L. 4. C. de pact. pignor. l. 2. C. d. l. Commißar.*

3. Wer vnter den Gleubigern/ ein Pfandschafft die erstigkeit vnnd vorgang hat/ ist oben/ vnter dem Titul/ von Schülden/ angezeiget.

4. Vmb Schülden mag man pfänden/ aber durch die Obrigkeit. *Tot. tit. D. & C. de re judic. & C. de exc. rei judic.* Vnd nicht durch jhn selbsten. *L. ext at. 13. D. quod met. caus. L. si quis in tantum C. unde vi.*

5. Vmb Zinse vnd Dienste willen/ mag ein Gutsherr seinen Meyer wol selbsten pfenden lassen/ ob er gleich das Gerichte nicht vber jhn

jhn hette ersucht. Landrecht *lib. 1. Art. 45. & ib. Glos. n. 3. & lib. 2. art. 49.*

6. Deßgleichen mag einer im Felde pfenden/ vmb alles das/ was jhm auff dem seinen geschicht. Landrecht. *lib. 1. art. 47.*

7. Wann man einen vmb Schülde wil außpfenden/ so sol man erstlichen Geldt/ so es vorhanden ist/ nehmen. *arg. L. si quis 12. §. f. D. de relig. & sumpt. fun. fac. L. â Divo Pio 15. §. sed etsi 11. cum §. seq. D de re judic.* Wenn kein Gelt vorhanden ist/ so sol man bewegliche Güter nehmen/ *d. L. â Divo Pio 15. §. in venditione 2. D. de re judic. & ibi Dd. commun.* Jedoch sol man nicht nehmen/ was zum Ackerbaw nötig. *Text. sunt expreß. si in L. executores 7. cum L. seq. & Auth. Agriculiores C. quæ res pignor. oblig. poß.* noch der Frawen/ Kindern/ auch des Mannes tägliche Kleider nicht. *L. obligatione. 6. D. de pignor.*

8. Wann so viel bewegliche Güter nicht verhanden sein/ das dem Gleubiger vor seine Schuldt kan genug geschehen/ So sol man die vnbewegliche Güter angreiffen. *L. â Divo Pio 15. §. in venditione D. de re Judic. ubi Dd.* Vnd letzlich sol die nicht genugsam weren/ sol

man

man zu deß Schüldeners außstehenden Schulde greiffen / Dieselbigen Schüldener sol als dann die Obrigkeit vor sich fordern / vnd wenn sie bekennen / das sie dem Schüldener / welchen man außgepfendet / schüldig sein / so sol die Obrigkeit sie an den Gleubiger weisen / das sie demselbigen solche Schuld bezahlen. *L. â Divo Pio. 15. §. si pignora. 3. & 5. sic quoq; 8. cum duob. seqq. D. de re. Judic. l. etiam 5. C. de exec. rei. Jud.*

9. Pfande sol man dreymahl außbieten / ehe das man sie verkäuffet / oder die Obrigkeit sol sie schätzen / vnd gewardiren / vnd sie dann für solch werth dem Gleubiger vberantworten. *L. 2. & tot. tit. C. si in caus. Judic. pign. capt. Auth. hoc Jus porrectum. C. de S. S. Eccles.*

10. Wann ein Pfand durch vnversehnliche felle / als durch Brand / Raub / Diebstal / etc. vmbkömmet / so ist der Gleubiger / darzu zuantworten nicht schüldig / so er anders den fleiß dabey gethan / als zu seinem eigenem Gute. *L. si creditor. 5. l. quæ fortuitis 6. l. pignus 9. C. de pign. action.*

TITV-

TITULUS XXXVI.

Von Gemeinschafften.

1.

DAS ist ein sprichwort: Gemein/ ist selten ein: Wie man auch siehet/ das die jenige/ so in Gemeinschafft sitzen/ ob sie gleich Brüder sein/ selten ein sein. *L. cum pater. 77. §. dulcissimis 20. D. de legat. 2. l. in re commun. 76. D. de servit. urb. præd.*

2. Darumb haben die Rechte geordnet/ das einer/ der in Gemein sitzet/ mag die Theilung des gemeinen Guts forderen/ denn keiner ist schüldig in Gemeinschafft zu sein. *Text. expreß. l. f. ubi Dd. D. com. divid.*

3. Die förderung der theilung eines gemeinen Guts/ kan auch in Hundert Jahren/ nicht verjahret noch versemmet sein.

4. Wenn es aber ein Sambt Gut ist/ das nicht füglich kan getheilet werden/ so sol einer dem andern Erstattunge thun. *L. 2. C. commun. divid. §. quædam. 20. Instit. de act. §. si familiæ Instit. de off. Jud.*

Fürste-

5. Fürstenthumb/ Graff vnd Herrschafften/ mögen nicht getheilet werden/ es sey denn an denselben örten/ der gebrauch vnd gewohnheit/ das sie getheilet werden. *c. un. s. firmiter. vers. præterea ducatus. De prohib. alien. p. Frider.*

TITULUS XXXVII.

Von Gebäwden.

1.

EIner mag auff das seine bawen/ was er wil/ *L. fluminum 24. s. f. Proculus 26. D. de dam. inf.* es were denn/ das er seinem Nachbarn wolte zu nahe/ heimliche Gemache/ oder andern Vnflat bawen/ *arg. L. 1. s. 14. D. de cloac.*

2. Backoffen/ mag in Städten/ keiner in sein Hauß bawen/ da zuuorn keiner ist gewesen/ sonderlich/ wann Schaden darauß zubesorgen stehet. *per L. quidam 13. D. de servit. urb. præd.*

3. Es mag einer so hoch bawen/ als er immer wil/ vnd kan/ *L. altius 8. cum L. seq. C. de servit. L. cujus 24. D. de servit. urb. præd.*

4 Es

4. Es sol keiner dem andern zu nahe Bawen/ sondern allezeit eine Tachtrieffe zwischen dem Gebäwde lassen/ damit keiner mit seiner Tachtrieffe/ deß andern Gebäwde verderbe. *L. 14. D. de servit. urb. præd.*

5. Wenn ein Hauß oder Gebäwde bawfellig/ vnd also gestalt ist/ das zu besorgen/ das es einfallen vnd Schaden thun möchte/ So mag sein Nachbar jhm solches ankündigen/ vnd sagen/ das er solchem schaden vorkomme/ thut ers als denn nicht/ vnd Schaden darauß erfolgete/ so ist er denselbigen zuerstatten schüldig. *L. prætor ait 7. & tot. tit. D. de dam. inf. non.*

6. Wer auff deß andern Grunde bawet/ der verleuret das Gebäwde/ vnd es folget dem Grunde/ *L. planè 38. D. de petit. hæred. L. adeò 7. §. ex diverso 12. D. de acq. rer. dom. L. Julianus 37. D. de rei vendic. L. 2. C. eo. tit. L. si is 8. C. de ædif. privat. §. ex diverso 30. D. de acq. rer. dom. ub. & Dd. commun.*

7. Also auch/ wenn einer auff eines andern Grunde Bäwme pflantzete/ *L. adeò 7. §. qui si alienam 13. L. qua ratione 9. in pr. D. de acq. rer. dom. §. si Titius 31. Instit. eo. ubi & Dd. communit.*

8. Wer ein vngebührlich/ oder einem andern schädliche Gebewde fürnimbt/ demselbigen mag das newe Gebewde angekündiget/vñ angezeiget werden/ daß er sich dessen enthalte/ denn es sey dem andern nit leichtlichē/noch jme gebührlich/ So mag er auch wol einen Stein oder Holtz von Gebewden abwerffen/ vnd also mit der that/ seine ankündigung vnd widersprechung des newen Gebewdes anzeigen/ *tot. tit. D. de nov. op. nunc.*

9. Wenn einem denn solche ankündigung geschicht/ so sol er sich denn weiter zu Bawen enthalten/ biß erkandt wird/ das ers recht vnd fug habe/ *L. non solùm 8. §. 4. L. prætor ait 20. §. 1. D. de nov. op. nunc.*

10. Wenn er aber versicherung thut/ da erkant würde/dz er des Gebewdes kein recht hette/ das er es dann wieder wölle hinweg thun/ So mag er auff solche Caution vnd verstandt mit dem Gebewde wol fortfahren/ *L. prætor ait 20. §. 9. L. si plusqnam 15. D. de nov. op. nunc.*

11. Wird es aber hernacher erkandt/ das er es nicht befugt sey/ so muß er das Gebewde wieder abschaffen/ vnd verleuret den Bawkosten/ *L. stipulatio. 21. §. 1. Ibi tam ei qui nunciavit. D. de nov. op. nunc.*

TITV.

TITULUS XXXVIII.

Von Besitz.

1.

BEsitz ist zweyerley/Einer/da einer ein Gut besitzet/gebrauchet vnd geneust/ dieser Besitz heisset *Naturalis Possessio.*

2. Der Ander Besitz ist/ daß einer einen Besitz im Gemüthe / aber ein ander im gebrauch hat. Dieser Besitz ist *Civilis possessio. L. nemo 10. ubi & Dd. C. de acq. & ret in. possess. L. clàm possidere 6. §. qui ad nundinas. L. 3. §. Nerva 13. D. eo. L. qui legatorum 2. §. quod vulgo 1. D. pro hered.* Also ein Lehnherr hat solchen Besitz am Lehngut/aber der Lehnman/der das Lehngut geneust / der hat den natürlichen Besitz.

3. Es sol keiner ausserhalben Recht / den andern in seinem Besitze betrüben / verhinderen / noch ihne desselbigen entsetzen/ *L. 1. in pr. D. vti possidet.*

4. Es mag sich ein jeder bey seinem wol erlangtẽ Besitz/selbst schützẽ/ *L. 1. §. vim vi. D. unde vi. & de vi armat. L. ut vim. D. de iust. & iur.*

Vnd ob darüber ein ander / der jhme Gewalt wolte thun/ schaden an seinem Leib vnd Leben empfienge/das müste er haben. *L. is qui aggressorem 2. C. ad L. Corn. de sicar. L. itaq; 4. in pr. D. ad L. Aquil. tot. tit. C. quand. lic. unicuiq;.* Doch das der ander nicht auß Rachgierigkeit / sondern zu schutz seines Lebens / oder besitzes thue. *L. scientiam 45. §. 4. in f. D. ad L. Aquil.*

TITULUS XXXIX.

Von Raub vnd Entsetzung.

1.

WEr den andern mit gewalt seines Besitzes entsetzet/der verleuret sein Recht vnd Gerechtigkeit / das er zu solchem Gute gehabt / vnnd so er kein Recht oder Gerechtigkeit zu solchem Gute gehabt hette / so muß er so viel geben / als das Gut werth ist / *Text. expreß. in L. si quis in tantum 7. C. unde vi.*

2. Wann einer entsetzet wird / derselbige sol für allen dingen *Restituiret* vnd wider eingesetzt werden/ *L. si quis ad sc. 7. C. ad L. Jul. de vi publ. L. si coloris 14. C. de agricol. lib. 11. c. in literis de restit. spol.* mit erstattung auffgehabener

ner nutzung / vnnd alles erlittenen schadens / wenn gleich der ander alßbald wolte beweisen / daß das Gut jhme eigenthümblich zustünde / Es were denn daß alßbald vnnd ohne zweiffel dargethan würde / daß der entsetzte kein recht / zu solchem Gut hette.

3. Vnd solche Klage / das einer einen habe entsetzt / mag nicht allein wieder den entsetzten / sondern auch wider seine Erben angestalt vnd ein *Restitution* begehret werden. *L. 1. §. f. L. 3. §. f. L. si plures 9. D. vnde vi. L. 2. C. eo.*

TITULUS XL.

Von verjehrungen.

1.

WAnn einer ein beweglich Gut / das er mit gutem Glauben vnnd Tittel an sich gebracht / drey Jahr gerümhlich besitzet / so hat er es verjahret / vnd behelt es / ob es gleich eines andern / dauon er es bekommen / were gewesen / *L. unic. C. de usucap. transform. Instit. de usucap. in pr. ubi & Dd.*

2. Es were denn ein gestohlen Gut / oder geraubet Gut / dann dieselbige können nicht

verjahret werden/ sondern müssen wieder gegeben werden/ ohne erstattung des Geldes/ damit es einer an sich gekaufft vnnd gebracht hat. *s. furtivæ & ib. D d. Inst. de usucap. L. si mancipium. 23. C. de rei vendicat. L. 2. C. de furt.*

3. Wenn einer ein vnbeweglich Gut mit gutem Glauben erkaufft / oder durch andere Titel/vnd guter ankunfft / an sich bringet/so verjahret er es wider die jenigen / die mit jhme in einem Lande wohnen / oder sein/wenn er es zehen Jahr vnangefochten besitzet/ aber wider frembde / vnd die/so nicht mit jhme / in einem Lande wohnen / verjahret er es in zwantzig Jahren. *In pr. Inst. de usucap. ubi D d. communit. L. un. C. de usucap. transfor. L. 2. & tot. tit. D. de præscript. long. temp.*

4. Vnd wird die zeit des Besitzes an einander gerechnet / also / wenn der Vater das Gut einstheil / vnd darnach der Sohn / oder einander auch seines theils / der zeit besessen hetten. So werden die zeit zusammen gerechnet/ vnd wenn sie zusammen zehen oder zwantzig Jahr machen/so ist die verjährung vollenkommen. *L. super 11. C. de præscript. long. temp. L.*

id.

id tempus 14. D. de usurp. & usucap. 8. diutina 12. Inst. eo.

5. Aber solche verjährung / kan wieder einen Minderjährigen nicht lauffen / sondern stehet so lange stille / biß daß er Mündig wird. *L. bonæ fidei. 48. D. de acq. rer. dom. L. non est ignotum 3. C. quibus non objicitur long. temp. præsc.*

6. Wenn aber einer ein Gut besitzet / 30. oder 40. Jahr vnangefochten / so verjahret er es / er sey daran kommen / wie er wolle / Er bedarff auch / weñ er darumb angesprochen wird nie anzeigen / wie er daran kommen / sondern ist gnug / daß er sagt / er habe es vber dreissig Jahr gerühiglichen besessen / vnnd verjahret. *tot. tit. C. de præscript. 30. vel 40. annor.*

7. Vnnd solche verjahrung / leuffet auch wider die Minderjehrigen / doch das ein Knabe viertzehen vnd ein Medglein zwölff Jahr alt sey.

8. Wenn einer in dreyssig Jahren vmb schuld nicht gemahnet were / noch Zinsen dauon gegeben hette / so wehre er darumb sicher durch die verjahrung / ob gleich ein ander Brieffe vnnd Siegel vber die Schuldt hette / *L. sicut 3. L. omnes 4. C. de præscript. 30. vel 40. annor.*

9. Wann aber einer ein Gut/wolte one Tittel/wieder eine Kirche verjahren/ so wehren dreyssig Jahr nicht gnug/ sondern er müst es viertzig Jahr besessen haben/ *Authen. quas actiones C. de S. S. Ecclesijs c. de quarta. c. ad aures. c. illud de præscript.*

10. Es kan auch keiner nach verlauffenen zwantzig Jahren/ vmb vnthat willen/ peinlich beklaget werden. *L. querela 12. C. ad L. Corn. de falsi.*

11. Ein Meyer oder Zinßman/kan den Hoff vnd Zinßgut/ wieder seine Gutsherrn/zu keiner zeit verjahren/ *L. malè agitur 2. C. de præscript. 30. vel 40. annor.*

12. Also auch/kan keiner der die Leibzucht an einem Gute hat/ dasselbige nicht verjahren. *L. fœminæ §. nec. quicquam & L. in donatione C. de sec. nupt.*

13. Auch der nicht/ der ein Gut pfandesweise innen hat/ kan es nicht verjahren/ *VVesenb. gl. 2. per tot.*

14. Wer ein Gerechtigkeit/als Weyde/Holtz hawen/Trifftwege oder andere Gerechtigkeit verjahren wil/So ist nötig/daß der jenige/wider welchen solche Gerechtigkeit wil verjahret werden/

werden/ wisse vnd leide/das sich der ander/solcher Gerechtigkeit gebrauchet.

15. Wann er denn solches weiß vnnd duldet/so kan solche Gerechtigkeit wieder in verjhäret werde. *L. 2. C. de servit. & aq. ubi glos. & Dd. commun.*

TITULUS XLI.

Von Grentzen vnd Nachbarlichen Irrungen.

1.

SO entscheidung der Grentzen vnnd Nachbarlichen Irrungen/ist der Augenschein vnnd besichtunge derselben von nöten *L. si irruptione 8. §. 1. D. fin. regund.*

2. Wann durch Brieffe vnd Siegel/oder durch lebendige kundschafftē/die rechte Grentze/bewiesen werden kan/so bleibet es billich dabey. *Text. expreß. in c. cum causam de probat. & ibi CC. communiter.*

3. Wann aber der beweisung keine verhanden ist/So muß man sehen/was für anzeigungen beyderseits sonsten sein mügen/Als.

Ob { Mahlstein. / Graben. / Alte Creutz an Bewmen / Wasserströme. / Sencken/ oder dergleichen anzeigungen. } Verhanden sein / Welche eine Grentze anzeigen mögen.

d. c. cum causam.

4. Auch sol bedacht werden / wer in solchem streitigen Platze / Acker/ Wiesen/ Höltzungen/ Fischereyen / Jagten/ vnd dergleichen habe.

5. Welches theil den besitz vnd gebrauch habe/ vnd wie lange. *per gloss. in l. sicut. §. 5. sed si quæritur 3. verb. possessoris in f. D. si servitus ven.*

6. Ob Pfendung oder andere Verhinderung vnd einrede geschehen.

7. Wer die Obrigkeit vnd Gerichte/ daselbsten habe.

Ob sich Fälle von Todtschlägen / verwundeten / vnd dergleichen daselbsten zugetragen haben / vnnd wohin dieselbe gerichtet sein/ *CC. commun. in c. cum causam de probat.*

8. Nach erkündigung vnd befindung solches alles/ hat man sich zu richten vnd bescheid zugeben.

9. Oder

9. Oder die Partheyen / durch gütliche mittel vñ wege/zuuertragen/ welches in zweiffelhafftigen sachen / am Rechtsambsten ist/damit niemands auß vnwissenheit an dem seinen verkürtzt werde.

TITULUS XLII.

Von Ehesachen.

1.

EJne Ehe ist es/wenn zwey ledige/Mañ vnd Weibes Personen/ein andern die Ehe/mit was Worten es wolle/ zusagen. *L. nuptias 30. D. de R. I. & in pr. Instit. de nupt.*

2. Es kan auch eines dem andern seinen Willen/ vber Feld zu entbieten/oder schreiben/ welches so viel ist / als geschehe es gegenwertig *c. fin. de procurat. in 6.*

3. Wann eins dem andern zusagte/es wolle das ander zur Ehe nehmen /vnd darnach ein anders / mit denen Worten: Jch nehme dich zur Ehe / Oder: Jch sage dir die Ehe zu / so were das letzte eine Ehe / vnd würde der ersten zusage / welches auff künfftige gestalt ist / vorgezogen. *c. pen. de Sponsal.*

4. Es

4. Es were denn die erste zusage mit nachfolgenden beyschlaffen geschehen / *c. ii qui fidem de Sponsal.*

5. Wer aber zweyen die Ehe zusaget / mit starcken Worten / die dazu gehören / so ist die Ehe mit der / welcher die erste zusage geschehen bindig / vnnd die andere zusage vnkrefftig / er hette denn die andere beschlaffen. *c. 1. c. licet. c. f. de Sponsa duor. C. pen. de sponsal.*

6. Darumb / wenn einer ein Weib hette / vnnd zöge seiner geschefft / oder in Krieg hinweg / vnnd bliebe lange aussen / Also / das die Frawe meinet / das er gestorben were / vnd befreyet sich mit einem andern Manne / vnnd der erste keme wieder / so muß sie den andern Mann verlassen / vnd dem ersten beywohnen. *c. dominus de sec. nuptijs & ibi CC.* Vnd so sie Kinder mit dem andern Manne gezeuget hette / die muß derselbige Mann mit sich nehmen / vnd behalten / vnd seind dieselbige Kinder auch Ehrlich. *c. perlatum qui fil. sint legit.*

7. Wann ein Vater / Mutter / Bruder / oder Freunde einer andern Person / seinen Sohn / Tochter / Bruder / Schwester / oder Freunde zur Ehe zusagete / das ist nichtig / vnd

bindet

bindet gar nicht / wenn der Person wille nicht selbst darzu kömmet / *L. si puella 6. D. de Sponsa. L. filio familiâs 13. eo. tit. L. sciendum 20. L. non cogitur 21. arg. L. 28. de rit. nupt. L. nec filium 12. L. neq; 14. C. eod. tit.* Ob gleich ein Pöen / bey der abrede / der Ehe gesatzet were / dann die Ehe sol frey sein / darumb die Pöen auch nicht zubezahlen. *l. fin. inf. C. de Sponsa. L. titia 134. in pr. D. de V. O. c. gemma extr. de Sponsal. L. titio. 71. §. 1. D. de condit. & demonstr.*

8. Darumb sollen die Eltern / vnd Freunde / vorsichtig sein / das sie jhre Kinder vnnd Freunde niemands zusagen / zur Ehe / sie haben sie dann erstlich befraget / vnd jhren Willen erlanget.

9. Denn wo einer / einem andern / also zusage thut / vnnd sein Kind / oder Freundt / wil es nicht erfolgen / vnd der ander nimpt dessen Vnkosten / wie offt geschicht / das ehe zum Lobniß Bier oder Hochzeit / eingekaufft / vnd geschlachtet wird / So ist er jhme denselben Vnkosten zuerstatten schüldig. *Beust. de matrimon. c. 4. vers. potest etiam.*

10. Aber ein Mann vnd Weibs Person / mögen sich / vermöge der Rechten / wol ohne jrer Eltern vnd Freunde Rath vnd willen verehli-

ehelichen/ wiewol etliche Geistliche darwieder sind. *c. sufficiat 27. q. 2. c. f. ubi & gl. 32. q. 2 c. cum locum c. veniens. cum simul de Sponsal.*

11. Es mag einer in seinem Todtbette/ jhme eine verehelichen lassen/ vnnd die Kinder/ die er zuuorn mit jr gezeuget hat/ werden dardurch gehelichet. *Ratio est in c. Inter opera de Sponsal.*

12. Wenn ein Vater seine Tochter/ innerhalb fünff vnd zwantzig Jahren/ nicht verehelichet/ vnd sie vbertritt denn in Vnzucht/ So kan jhr der Vater jhre *Alimenta*/ das ist/ jhre vnterhaltung/ vnd gebühren den Erbtheil nicht entziehen.

13. Thut sie es aber/ ehe sie fünff vnd zwantzig Jahr alt wird/ So mag jhr der Vater den Brautschatz weigern/ aber jhren Erbtheil/ kan er jhr nicht weigern/ noch abschneiden/ *Auth. sed & C. de in off. testam. Nouell. 115. c. 3. §. 11.*

14. Wenn einer eine für eine fromme Jungfraw oder Weib nimmet/ vnnd sie ist es nicht/ der mag darumb die Ehe nicht wieder auffruffen/ *c. un. 29. q. 1.* Also auch/ wenn einer eine nimmet/ vnd meinet sie sey reich/ vnnd ist es nicht/ so kan er sich auch von jhr darumb nicht scheiden. *c. 1, 29. q. 1.*

15. Es

15. Es seind alleine zwey dinge / darumb die Ehe geschieden wird / Das eine / ist der Ehebruch / wenn ein Ehegatte sich vnrecht hielte / vnd sich mit einem andern gesellete / So mag das ander durch die Obrigkeit / von einander zu scheiden bitten / welchs denn auch geschicht / Denn der Ehebruch scheidet die Ehe / nach Gottes vnd Menschen satzungen. *Matth. 5. & 19. c. præcepit Dominus 32. q. 5. c. dixit dominus. cum aliquot seqq. 32. q. 1. c. significasti c. ex literis de divort. L. consensu. 8. C. de repud.*

16. Es sol aber ein Ehegatte / wenn es von dem andern die vntrew (das es je seinen Ehelichen Glauben gebrochen hat) erfehret / sich nicht wieder bey dasselbige begeben / mit jhme Eheliche Pflicht zu treiben / Denn wenn das geschicht / so were die Vnthat vergeben / vnnd köndte darnach auff die Scheidung der Ehe / nicht geklagt werden / aber sonst mag eins das ander im Hause leiden / mit jhme essen vnd trincken / vnd gemeinschafft haben / biß zum außtrage der sachen / allein / es sol nicht bey dem verbrechenden theil schlaffen. *L. 9. & 11. C. ad l. Jul. de adulter.*

17. Sol-

17. Solches hat auch stat / wenn ein Bräutigam oder Braut sich nit recht helt. *c. quemadmodum de Jurejur.*

18. Wann der Mann vnd Weibsbild brechen / so kan keines die Scheidung bitten / sondern die vnthaten werden gegen einander auffgehoben. *L. viro atq; uxore 39. D. sol. matr. c. f. de adulter. c. significasti cum seq. de divort.*

19. Wann zwey vmb deß Ehebruchs willen gescheiden werden / so mag der vnschüldige wider freyen / aber der schüldige nicht *c. 1. cum seq. 32. q. 7. c. quod Deus 33. q. 2. c. hi verò 52. quæst. 7.*

20. Das ander / darumb die Ehe gescheiden wird / ist / wenn ein Mann oder Weibesperson / vngeschickt ist / seinem Ehegatten die Eheliche Pflicht zu leisten / das ist / wenn ein Mann oder Weibsbilde nicht hette / das es Eheliche Werke vben möchte / denn in diesem Fall / wird die Ehe auch gescheiden / denn die Ehe zu Kinder zeugen / vnnd vermehrung der Welt / im Rathe Gottes / eingesetzet ist. *c. 1. in f. 6. de frig. & malef. Novel. Leonis 98.* Wenn aber sonsten ohne solchen Augenscheinlichen

Mangel

Mangel/ GOtt keine Kinder giebet/ der sol gedult haben. *c. si uxor. 32. q. 5. c. tantum 23. q. 7.*

21. Wann aber solcher augenscheinlicher Mangel nicht vorhanden ist/ vnd einem durch böse Leute/ oder sonsten angethan were/ so muß man nicht bald scheiden/ sondern eine zeitlang gedult haben/ vnd Gott vmb besserung bitten/ *Beust. de matrim. c. 14.*

Wann aber eines nach gehaltenem Beylager mit Kranckheit oder sonsten verderbet würde/ das es dem andern die Eheliche pflicht nicht leisten köndte/ so wird darumb die Ehe nicht geschieden. Dann keine Kranckheit oder Aussatz die Ehe scheiden kan/ *per c. hi qui 32. q. 7.*

22. Zur Ehe mögen sich nehmen/ zwo ledige Mann vnd Weibspersonen/ außbescheiden nachfolgende:

Eltern vnd Kinder. *L. nuptiæ 53. l. f. D. de rit. nupt. L. nemini 17. C. de nupt. §. ergo non omnes 1. Inst. de nupt. ubi Dd.* Brüdere vnnd Schwestern. *d. L. nemini. C. de nupt. L. si stipulor*

lor. 35. §. 1. D. de V. O. §. 2. Instit. de nupt. l. nihil 54. D. de ritu nupt.

Deines Vaters vnd Mütter Schwestern / *d. L. nemini. L. per adoptionem 17. §. 2. D. de ritu nupt. §. amitam. 5. Inst. de nupt.*

Deines Bruders vnd Schwester Kinder / *d. l. nemini. l. nefandissimam 2. C. si nupt. ex rescript. per. L. f. C. de incest. nupt. L. etiamsi 56. D. de rit. nupt. §. fratris 3. Inst. de nupt.*

Des verstorbenen Bruders Weib vnd Schwester Mann. *L. fratris 5. L. licet 8. cum seq. C. de incest. & inutil. nupt.*

Diese obbeschriebene seind in GOttes Wort verboten/einander zur Ehe zunehmen / *Levit. 18. & 20.*

23. Nachfolgende seind in GOttes Wort/ vnd in Keyserlichen beschriebenē Rechten zugelassen / einander zur Ehe zu nehmen / *L. in celebrandis 19. C. de nupt. §. duorum 4. Instit. de nupt.* Aber die Geistlichen Rechte *C. non debet extr. de consanguin. & affinit.* verbieten es/ vnd ist also viel Jahr her gehalten worden / das sie zur Ehe nicht seind gestattet. Darumb es schier abschewlich worden/das zwey so nahe Blutsverwandten / sollen einander zur Ehe nehmen/

nehmen/ vnd wehre auch noch gut / das sie sich des/ vmb der gemeinen Erbarkeit willen / enthielten/ denn sonsten die Welt groß / vnd Leute gnug darinnen sein.

Als Bruder vnd Schwester Kinder/ Bruder vnd Schwester Kindeskinder.

Es haben sich etliche Fälle / im Fürstenthumb Läneburg / auch in benachbarten Fürstenthümen zugetragen / Das Bruder oder Schwester Kindskinder/ haben sich in vnzucht zusammen gesellet / vnd einander zur Ehe begehret/ vnd es ist zugelassen worden / damit nit noch mehr Sünde vnd Schande daraus erfolgete. Vnd hat man also vnter zweyen bösen / das beste lassen geschehen.

TITULUS XLIII.

Von Peinlichen Sachen / Wie Mißhändler sollen gestrafft werden.

I.

WO einer Mißhandelet / da mag er auch gestraffet werden / er gehöre zu Hauß/ wo er wölle/ *c. ecce 24. q. 3. c. si quid 86. dist.*

2. Wann auch einer an einem ort mißhandlet/so mag er an einem andern ort / wo er angetroffen/gestraffet werden/*Novel. 134. c. 5.*

3. Wann kein Kläger verhanden ist/so mag die Obrigkeit den Vorbrecher oder Mißtheter / wo er ergriffen wird / von Amptswegen straffen. *L. congruit 13. D. de off. præsid.*

4. Wer aber einen wil peinlichen anklagen/ der mus versicherung thun/ das er seiner klage wil folgen / vnd ob er die nicht außführet/ dem Beklagten vmb zugefügten schaden vnd schimpff antworten. Peinliche Halßgerichts Ordnung. *art.* 21.

5. In Peinlichen sachen / müssen klare beweisunge/ oder eigene bekendtnisse verhanden sein / sonsten soll niemand richten. *L. f. C. de probat. c. sciant cuncti 2. q. 8.*

6. Vnd wo ein ding zweiffelhafftig ist / so sol man allezeit das milter verstehen vnnd thun. *L. si præses 32. L. in interpretatione. 42. D. de pœn.*

7. Vnd ist viel besser / das man einen schüldigen ledig lasse/ denn das man einen vnschüldigen straffe. *L. absentem 5. D. de pœn. L. 2. C. quorum appell. non recip.*

TITV.

TITULUS XLIV.

Von Peinlicher Frage.

1.

ES sol niemand Peinlich gefraget werden/man habe denn gnugsame vermutunge vnd anzeigung wider einen. *L.* 1. *§.* 1. *D. de quæstion.*

2. Auff eines andern Vbeltheters bekentnisse/ ob er gleich sagete/ das jhme einander/ zu seiner Missethat geholffen hette/ sol man keinen Peinlich verhören. Es weren denn andere mehr vermutung wider denselben/ vnd daß die That/ also geschaffen were/ das der Bekenner zu derselbigen hette hülffe bedürfft vnd gebraucht. *Zangor. de quæstion. c. 2. n. 27.*

3. Wenn einer ein mahl peinlich ist verhöret/ so sol man jhn nicht weiter peinlich verhören/es were denn newe *indicia* oder anzeigungen vorhanden/ die man zuuorn nicht gewust hette/*Text. in L. repeti posse 16. D. de quæst. & L. unicus* §. 1. *D. eo.* Oder dz einer hernach für Gerichte/oder sonst verleugnete/das er zuuorn in der verhör bekandt hette. Dann in diesen fellen

mag einer zum andern mahl Peinlichen gefraget werden.

4. Wenn einer etwas bekennet / vnnd die missethat ist nicht wissentlich / ob sie geschehen sey / so sol ein vorsichtiger Richter / an das ort schicken / da die bekennete missethat solle geschehen sein / vnd sich erkundigen / Befindet er denn daß die That nicht also / wie bekand ist / geschehen / So sol er den Gefangenen auff beschehene Bekentnis nicht Richten lassen / denn er es vielleicht / auß marter möchte bekandt haben. Vnd sol es dem Gefangenen vorhalten / warumb er sich selbst belogen habe / vnnd denn weiter bericht von jhme nehmen / *L. 1. §. si quis 27. D. de quæst.*

5. Wenn einer in der Marter bekennet / so sol es jhme nach 24. stunden / vorgehalten / vnd gehöret werden / Ob er der bekendtnis gestendig sey. Peinlich Halßgerichts Ordnung *art. 56.* Darzu sollen auch Leute vñ Gerichtsschreiber / genommen / vnd seine sage auffgezeichnet werden / *Ibid. art. 47. & art. 53. in fine. & art. 56. in fine.*

6. Dergleichen / wenn er für Gerichte gebracht wird / so sol jhme sein bekentnis vorgeleſen

lesen werden/vnd so er der bekandten That gestendig ist/darauff erkennen/ vnd jhme wiederfahren lassen/ was recht ist. Peinlich Halßgericht *art. 91.*

7. Würde er aber/die bekandte That/für Gerichte leugnen/so sol er wider eingeführet/ vnd weiter gefraget werden.

TITULUS XLV.

Von Straffe der Vbelthäter.

1.

WEr einen falschen Eyd schweret/deme sollen die zwey Finger/damit er geschworen hat/abgehawen werden. Peinlich Halßgerichts Ordnung *art.* 107.

2. Dem gebotenem Friedenbrecher/sol die rechte Hand abgehawen werden. Landrecht. *lib. 3. artic. 8. & 9.*

3. Wer einen Todtschlegt/vorsetzlichen/ deme sol das Haupt abgehawen werden/*L. qui cædem 16. D. ad L. Corn. de sicarijs. L. si quis 8. C. eo. §. Item Lex Cornelia 5. Inst. de publ. iud.* Peinlich Halßgericht *articul. 137. Gen. 9. v. 6. Num. 35. v. 16. Exod. 21. v. 12. Deut. 19. v. 11.*

4. Wann einer eine Nothwehre thut/ sol er vngestraffet bleiben/ Ist auch des entleibten Freunden keine sühne oder abtrag zu machen schüldig/ denn es mag einer sein Leib vnd Gut/ für gewalt wol schützen. *L. is qui cum duab. ll. seqq. C. ad L. Cornel. de sicarijs L. itaq; si servum 4. in pr. cum L. seq. D. ad L. Aquil. c. ult. vers. à veridicis 13. q. 2. c. cum homo, in pr. c. si homicidium c. non est iniquitatis. 23. q. 5.* Peinl. Halßgericht *art. 139.*

5. Dem Strassenreuber das Heupt ab/ vnd auff einen Pfahl genagelt. *L. capitalium 28. §. grassatores. 10. D. de pœn.* Peinl. Halßgericht. *art. 126.*

6. Den Dieb sol man an Galgen hencken. Aber vmb geringes Diebstals willen/ mit Ruthen außstreichen/ oder sonsten miltere straffen/ Peinl. Halßger. Ord. *art 162. & art. 157.*

7. Den Mörder *a.* } mit dem Rade
Den Kirchenbrecher *b.* } richten.

a) Peinlich Halßgericht. Ord. *art. 137.*
b) Landrecht. *lib. 2. art. 13.*

8. Den Mordbrenner } Verbrennen.
Den Zeuberer }
Peinl. Halßger. Ord. *art. 125. & art. 109*

9. Die

9. Die jhre eigene Kinder vmbbringen/ vnd erwürgen/lebendig begraben: Oder wie an etlichen örten gebreulich ist/ im Sacke ertrencken. Peinl. Halsger. *Ord. art. 131.*

10. Wann ein Eheman mit einer Ledigen Metzen/ die Ehe bricht/ den mag man eine zeit lang verweisen/ oder vmb Geldt straffen. *c. nemo sibi blandiatur. 32. q. 4.*

11. Wann ein Eheman mit eines andern Eheweibe/ die Ehe bricht/ dem sol das Heupt abgehawen werden. *L. castitati 9. l. quamvis 30. C. de Adult. §. 4. Inst. de publ. Iudic.*

12. Wer falsche Müntze schlegt/ den verbrennet man/ Demnach auch die That vnnd verwirckung ist/ geben die Rechte auch vnterschiedliche Vrteil der Straffe. *L. 2. C. de fals. monet.* P. H. O. *art. 111.*

TITULUS XLVI.

Etliche Gemeine vnnd sehr nützliche Regeln.

1.

Jnen beschwereten vñ angefochtenē sol man nicht höher beschweren oder

leides thun / Derhalben so einer / der keine vernunfft hat / oder von sinnen kommen ist / einen entleibete / Fewer ansteckete / oder andern schaden thut / Denselben sol man darumb nicht nach Recht straffen / denn er ist genug vorhin beschweret / Mann sol aber solche Leute also verwahren / daß sie keinen schaden können thun. *L. congruit 13. §. 1. L. Divus. 14. D. de off. præsid. L. infans. 12. D. ad L. Cornel. de Sicarijs.*

II.

Es sol einer des andern Missethat nicht entgelten. *L. sancinus 22. C. de pœn.* Darumb tregt auch der Sohn des Vaters Missethat nicht / denn allein in dem Laster / der beleidigten Majestat / *L. quisquis 5. C. ad L. Iul. majest.* muß er seines Vaters Mißhandlung entgelten.

III.

Es ist kein Mensche seiner Glieder Herr / darumb kan keiner sein Leben oder Glied an seinem Leibe versprechen / oder verwetten vnd sagen / Er wolle Kopff / Hand oder Finger verlohren haben / wenn das oder jenes nicht also sey / Oder er wolle sein Leib vnnd Leben / sein

sein Haupt oder Hände dabey verwetten/ weñ das geschehe / etc. *L. liber homo. in pr. D. ad L. Aquil.*

IV.

Es kan keiner eines andern That versprechen / oder zusagen/ Darumb wenn einer sagete: Hans oder Clauß sol dir Zehen Gülden schencken / oder etwas anders thun / solche zuge ist nichtig / vnd der es saget / auch von deme er es zusaget/ sein darzu vnuerpflichtet. *L. stipulatio ista 38. in pr. L. inter stipulantem 83. in pr. D. de V. O. §. si quis alium Instit. de inutil. stipulat.*

V.

Es kan sich niemandt in vnmüglichen dingen verpflichten. *L. 1. §. item sub impossibili 11. L. non solùm 31. D. de O. & A. L. impossibiliū 185. D. de R. I. c. nemo potest. eo. tit. in 6. §. si impossibilis. Instit. de inutil. stipul.* Vnd/ das heisset nicht allein vnmüglich / das einer nicht thun kan / als gen Himmel steigen / oder Mühlsteine alleine auffheben / vnd Bewme auß der Erden reissen/ Sondern auch / was wider Gott/ beschriebenes Recht/ vnd gute Sitten ist/ Als/ weñ einer zusagte/ er wolt einē todschlagē/ oder Rauben/

Rauben / Stelen / vnnd anders / das wieder Gott / Recht vnd gute Sitten ist / Dasselbe ist keiner zu halten schüldig / vnnd wird auch vnmüglich von Rechtes wegen gehalten.

VI.

Wer in einer Sachen jrret / vnd es nicht verstehet / der bewilliget nicht darein. *L. non id circo 9. de Iur. & fact. ignor. L. nihil. consensui. 116. §. f. D. de R. I.*

VII.

Wer schweiget / der vollwortet. *c. qui tacet de R. I. in 6.* Solches aber hat statt / wenn es jhm zum guten kömpt / Wenn es jme aber zum nachtheil reichet / so heist es / wer schweiget / der verwilliget oder vollwortet nicht. *gl. in d. c. qui tacet. circa.*

VIII.

Wer vrsache zum schaden gibt / der wird geachtet / daß er selbsten den Schaden gethan habe. *L. qui occidit. 30. §. in hac, quoq; 3. D. ad L. Aquil. L. nihil interest. 15. D. ad. L. Corn. de sicar.*

IX.

Was viel belanget / sol von allen theilen bewilli-

bewilliget werden. *L. f. circa f. C. de auct. præst.* Aber in gemeinem Rath vnd Capitel / schleuſſet der mehrertheil. *L. quod major 19. D. ad munic.*

X.

In gemeinen dingen / kan keiner wieder ſeines Geſellen willen thun / Darumb wenn zweene ein Hauß oder Gut ſämptlich haben / So kan es einer / ohne des andern willen nicht vereuſſeren / noch bawen oder brechen. *L. ſed inter me 27. §. 1. D. de ſervit. urban. prædior.*

XI.

Vnd iſt deß jenigen wille / der etwas in gemeinem ding verbeut / Fürgengiger / denn der es thun wil.

XII.

Wenn einer zweyerley mit dem Wort zuſagt / Als / wenn einer ſagete / Jch wil dir das Pferd geben / oder dreiſsig Thaler / So iſt es in des willen / der die zuſage gethan hat / welches er thun wolle / das Pferd oder Dreiſsig Thaler geben / vnnd nicht in des willen / denne die zuſage geſchehen iſt. *L. plerumq; 10. §. fin. verſ. nam & cum illa D. de Jur. dot. L. arbitraria. §. Scævola. verſ. qui Stichum. D. de eo. quod cert.*

cert. loco. c. in alternativis. de Regulis Juris in 6.

XIII.

Wann aber einer zusagete/er wolte jn bezalen/zu Magdeburgk/oder Braunschweigk/ so stehet bey dem jenigen/ deme die zusage geschehen/ in welcher der beyden stedte/ er die bezahlung haben wolte. *L. arbitraria. §. 3. vers. quare. D. de eo quod cert. loco.*

XIV.

Der Kläger sol des beklagten Richter folgen/ Darumb/ so einer auß der Marcke zu Brandenburg/ einen im Magdeburgischen Stifft wolte mit Recht beklagen/ So muß er jhme/ für seinen/des beklagten Richter/ in das Stifft Magdeburgk folgen/ vnd für demselbigen klagen/ *L. 2. C. de Jurisd. om. Jud. L. fin. C. ubi in rem actio.* Es were dann/ daß einer vmb liegende Güter klagen wolte/ dann in diesem fall/ muß der beklagte für dem Richter antworten/ da die Güter gelegen sein. *L. f. C. ubi in rem act. L. si prædium 16. C. de præd. minor. L. f. C. de præscript. long. temp. c. sanè, de foro competent.*

XV.

XV.

Wann der Kläger seine Klage nicht beweiset / so sol der beklagte von der Klage ledig erkandt werden. *L. qui accusare 4. C. de edend. L. actor. 23. C. de probat. c. accusator. & c. actor. 6. q. 5.*

XVI.

Wenn zwo Partheyen für Gericht kommen / vnd es ist ein zweiffel / wer recht habe / so sol man für den beklagten erkennen / vnd ihnen ledig sprechen. *c. cum sint partium. de R. I. in 6. L. favorabiliores 125. D. de R. I.*

XVII.

Wann auch zweene vmb ein gut sprechen / vnd haben beyde gleiche Sachen / so bleibt der jenige bey dem Gute / der im besitz ist. *L. in pari. 128. in pr. D. de R. I. c. in pari. d. R. I. in 6.* Als wenn zween ein Gut erkaufft hetten / So hat der den vorzug vnd bestes Recht / welcher das Gut in besitz bekommen hat. *L. quotiens 15. C. de rei vendic. L. qui tibi 6. C. de hered. vel act. vend.*

XVIII.

Es mag einer durch einen andern thun / was er selbst

er selbst thun kan / Darumb mag einer durch einen andern keuffen / vnd verkeuffen / vermiethen vnd mithen in rechten Hendeln.

XIX.

Was einer durch einen andern thut / das ist gleich / als wenn er es selbst thete.

XX.

Darumb / so einer durch einen andern / einen aus seinem besitz entsetzte / oder todt schlüge / oder anders thete / were es gleich so viel / als wenn er es selbst thete. *c. qui per altum. de R. I. in 6.*

XXI.

Wenn auch einer etwas in meinem Namen thete / ob ich gleich nichts dauon wüste / so kan ich dasselbige darnach genehme haben / vnd *Ratificiren*, vnd ist gleich so viel / als hette ichs ihme befohlen. *c. Vti habitionem. de R. I. in 6. L. semper 60. D. de R. I.*

XXII.

Wer einem Glauben nicht helt / deme ist man wieder zu halten nicht schüldig / Ob sich gleich einer mit dem Eyde darzu hette verpflichtet / *c. pervenit de Jureitur. ubi CC. commun. c. frustra.*

frustra. d. R. I. in 6. L. cum proponas 21. C. de pact.

XXIII.

Solche Regel aber hat nicht statt im Ehebruch/ denn ob gleich eins der Ehegatten/ die Ehe vnd die Trewe vnd Glauben bricht/ so ist darumb dem andern nicht erlaubet/ auch dergleichen zu thun/ vnd seinen glauben auch nicht zu halten/ denn solches wehre Sünde/ vnd wider Gott/ Darumb hat obberührte Regel in diesem fall nicht statt. *argt. c. quod Deo 33. q. 5.*

XXIIII

Ohne Besitz kan keine verjahrung geschehen. *c. sine possessione. De R. I. in 6. cum olim. de præscript. L. 1. §. si quis 4. D. de itin. act. privat.*

XXV.

Der Besitz/ der zur verjahrung gehöret/ muß nicht vnterbrochen/ oder verhindert sein/ Sondern geruhig/ die zeit vber/ die zur verjahrung nötig ist. *L. usucapio 3. D. de usurp. & usucap.*

XXVI.

Der ein Gut mit bösem glauben bekömpt/ der kan es nicht verjahren/ nach Geistlichem

Recht/ aber nach Weltlichem Recht / werden alle forderungen/ in 30. oder 40. Jahren vorjähret. *L. sicut 3. C. de præscript. 30. an.*

XXVII.

Vnd besitzet der jenige/ ein Gut mit bösem glauben/ welcher es kaufft/ wider ordnung der Rechte/ Oder aber/ das es der jenige/ deme es gehöret/ widerspricht. Oder der den Verkeuffer mit list darzu bewogen / Oder der es wissentlich von deme keuffet / der es nicht zuverkeuffen gehabt/ als von einem Tollen/ oder Jungen / vnter 14. Jahren / oder von einem Vnechten Vormunder / oder andern dergleichen. *d. c. possessor. de R. I. in 6.*

XXVIII.

In Peinlichen sachen/ die nicht gnugsam oder klar zubeweisen sein/ sol man den miltern weg vornehmen/ denn es ist besser/ das man einen schüldigen vngestraffet lasse / denn das man einen vnschüldigen straffe. *L. absentem 6. D. de pœn. arg. L. Arrianus 47. D. de D. & A.*

XXIX.

Wenn aber eine Vbelthat offenbar/ bekand/ oder bewiesen ist/ sol sie gestrafft werden/ dann GOtt der HErr hat der Obrigkeit das

Schwer

Schwerdt geben vnnd befohlen / dasselbe zur straffe der bösen / vnd schutz vnd handhabung des guten zu gebrauchen / vnd spricht selber zur Obrigkeit: Du solt den Vbelthäter nicht leben lassen / auff Erden / Oder ich wil sein Blut von deinen Händen fordern. Rom. 13.

Soli Sapienti Laus, gloria & honor, per omnia secula seculorum.

Wörter / vnd zum theil auch gantze Phrases vor Gericht vnd sonsten in Schrifften vnd zu reden / seht gebreuchlich / nach dem Alphabeth verzeichnet / etc.

A.

*A*busive, Mißbreuchig.

*A*cceptirn, Für bekand annemen / es gebrauchen sichs auch gemeiniglich die Handelsleute / das heist / wann einer ein fürgewiesenen Wechselbrieff annimpt / vnd die bezahlung zu thun vorspricht.

*A*ccumuliren, Heuffen / mehren.

*A*cquirirn, Erlangen / bekommen.

1. *A*ctor, Kläger / so jemandt mit Recht fürnimpt vnd beklagt.

2. *A*ctor, wird auch genand ein Vormündtscher Anwaldt.

*A*cta, Gerichtshandelung.

Actio

Actio, ist vnd wird genandt ein Gerichtshandell.
Adirn, annehmen / antreten / Inde adire hæreditatem, ein Erbschafft antreten.
Admittirn, Einem etwas zulassen / zugeben / gestatten.
Adoptirn, Anwünschen / an Kindesstatt annemen.
Advocatus, welcher die Parteyen in jhren sachen rahtet vnnd behülfflich ist / doch nicht mündlich sondern schrifftlich.
Adstipulirn, zusammen vberein stimmen.
Æquiparatio, Vergleichung / da ein ding dem andern gleich geschetzet wird.
Æquitas, Billigkeit.
Affirmirn, Bestetigen.
Affirmatio, Bestendige Sage /
Agnosciren seu Recognosciren, Eine Handschrifft oder was es sonst ist erkennen.
Agnatus, Ein Freund vom Vater.
Alienirn, Vereussern / verweiten / abwendig machen.
Alienator, Verkeuffer.
Aliementa, Allerley leibs erhaltung / als kleider / Essen / Trincken / etc.
Allodial, ist ein Eigenthumb.

Ambulirn, Wandern / sich eines andern bedencken / die sach anders fürnehmen.
Amoviren, entwenden / abwendig machen.
Anacephalæosis sivè recapitulatio, Ein kurtz wieder äfferung vnd erholung / alles vorgemeldts.
Animo nocendi, Einem begehren schaden zuzufügen.
Annulirn siue Cassirn, abthun / zernichtigen / zerbrechen auffheben / als wann einer ein Testament oder dergleichen / wieder abthut vnnd auffhebet.
Anomalæ defensiones, Schutzwehrn / die sich auff beyde seiten biegen lassen.
Ante lapsum terminum, Von verfliessung des Termins.
Appellirn, Das ist von dem Untern an den Obern Richter sich beruffen / bedingen.
Apparitor, Stadknecht oder Büttel / ist der / so den abwesenden Partheyen vor Gericht gebeut / vnd dergleichen Geschefft außrichtet.
Apodissæ, Handschrifften.
Arbitrii, Willkührliche Richter / auff welche sich zwo Partheyen freywillig veranlassen mit einer anhefften Peen / so das Part / welches das vrtheil wil / seinen gegentheil geben muß.

Arbi-

Arbitratores, gleiche oder güttliche Richter/ vnnd Vnterhendler / auch mit verwilligung beyden Partheyen erkohren / doch ohne angehefftte Peen vnd straff.

Arbitritio boni vir, Nach eines vorstendigen Mannes gutachten.

Apocha, { Reversum, Quietatio, Quietantia, ist eine ledigzehlung der schuldē/ oder deß jenigen/ so versprochen ist.

Antapocha, Ist eine Schrifft / darinnen der Schuldener gegen dem Gleubiger bekennet/ wie viel er bezalt habe / ist etwz vngebreuchlich.

Aperiren, Heimgefallen.

Apostoli, Sendbrieff / so dem Appellanten von dem vntern Richter an den Obern gegeben werden.

Apostoli, { Testimoniales, In welchem dem Appellanten zeugnis gegebē wird/ das er rechtmessiger weisen appelliret habe. Reverentiales, In welchen allein dem Obern Richter zu ehren die Appellation zugelassen wird. Refutatorii, In welchen dem Appellanten die Appellation aus angezeigtē vrsachē abgeschlagē wird.

Apostoli conventionales, als so das widertheil dieselbe Appellation im gericht selbst zuleſt / vnd der Richter ſie verwirfft.
Apostoli Dimissorii, wird dadurch verſtanden / daß der Richter die Appellation zugelaſſen habe.
Arrha, Brautſchatz / Gottspfenning / wird auch das Gelt genant / damit ein Advocat oder Procurator beſtellet wird / ein Mietpfennig.
Arrha, Heiſt das jenige / ſo man einem auff die handt zuuor eingibt.
Articuli, Artickel / ſo der Kläger wil beweiſen / iſt den Satzſtücken faſt gleich.
Articuli defenſionales, die zu widertreibung des gegentheils Klag eingegeben werden.
Articuli Eliſivi, Dadurch die Klag oder defenſionales articuli, widertrieben werden.
Articuli additionales, Item ſuper additionales &c. Wann ein Parthey in den poſitionibus kurtz abgebrochen / vnnd erſt hernacher aus des gegentheils defenſionalen weiter bericht wird / das er mehrer Fragſtück zu vbergeben nottürfftig.
Arreſtirn, Verſtricken / ein verbott legen laſſen / verhefften / verbieten.
Aſſerirn, Etwas anziehen / beſtetigen.

Aſſeſſor,

Assessor, Beysitzer/welcher dem Richter seine Rath vnd gutdüncken im entscheidung der sachen mittheilet.
Astringiren, Sich verbinden / verloben.
Ascendentes, Freunde in absteigender Linien.
Attentirn, Sich etwas anmassen / vnterstehen.
Attestirn, Heisset als zeuge/verhöret werden/ zeugniß geben.
Attestationes, Zeugensage.
Avisiren, Zuwissen machen/ verstendigen/ zuvorwaren.
Auscultiren sivè Collationirn, Gegen einander abhören vnd ablesen.
Authentisiren, Glaubwirdig machen / so ein Notarius durch sein Notariat zeichen vnnd Subscription, oder ein Obrigkeit / durch jhr anhangendt oder fürgetruckt Insiegel etwas authentisirt vnd Glaubwirdig macht.
Autore Prætore, Durch erlaubniß des obern Gewalts.

B.

Beneficia renunciabilia, Verzeichliche Freyheiten.
Beneficia irrenunciabilia, Vnverzeichliche Freyheiten.

Bona affectata, Verhaffte Güter.

C.

Caducares, Eine nichtige vnnd vnkrefftige Sache.

Calculum addere, Loken/ mitstimmen.

Calumniirn, Einen Lästern/ Verkleinern/ felschlich verklagen.

Cancellirn, Durchstreichen/ außlesehen/ zunichtigen.

Captiosè, Gefehrlich.

Casirn vide annulirn.

Castellanus, Ein Burgkvogt oder Burgkmann.

Caviren seu promittiren de rato, Angeloben/ bestandt vnd sicherheit thun/ das dem auff erlegen genung geschehen soll.

Causæ Connexæ, Sachen/ die an einander hangen/ das eine ohne die andere nicht kan erörtert werden.

Cedirn, Weichen/ abtreten/ einem andern vbergeben/ Inde.

Cessio bonorum, Wann einer von Haab vnd Gütern abtrit/ vnd seinen Gleubigern vbergibt.

Celebrirn, Handeln/ das verstehet sich aber son-

sonderlich in Wercken handlen / nicht in worten oder Schrifften.
Ceracensus, Wachßzinß.
Certificirn, Einen vergewissen / Verstendigen / zu wissen machen.
Citirn, Beruffen / laden / fürfordern.
Citra tamen veritatis præiudicium. Jedoch der Warheit vnvorgriffen oder vnnachtheilig.
Codicilli, Codicill / ist auch eine Schrifftliche verordenung eines letzten Willens / doch ohne einsetzung der Erben.
Collecta, Hülffgelot.
Colludirn, Zu seiner Partheyen nachtheil vnnd des Gegentheils Vortheil etwas fürnehmen.
Cliens, Des Advocaten Parthey.
Collateralis, Nebenfreund.
Collationiren, (vide lit. *A.* Auscultiren)
Commissarius, Ist der / so befehltch hat Zeugen zuuerhören / vnd vnter den Partheyen in güte zu handeln.
Commonitas, Nützung.

Commu-

Communicrin, Etwas gemein machen/ mittheilen/zukommen lassen/als wenn einer einem eine Newe zeitung zuwissen macht/oder sonsten was/das der ander zuuor nicht gewust oder gehabt mittheilt vnd zuwissen thut/ Es heist sonst eigentlich/Geistlicher weise dauon zureden/zum Tisch des HErrn gehen/ das heilig Abendtmal empfangen.

Copiæ, Copey/das ist alles was von einem andern abgeschrieben ist.

Comparirn, Auff vorladung erscheinen/sich einstellen/es heist auch bißweilen dem auffgelegtem nachkommen/statt thun.

Compensirn, Vergleichen/eines gegen dem andern auffheben.

Compromittirn, Veranlassen/das ist willkührliche Richter erkiesen/vnnd bey demselben außspruch zubleiben.

Compromissum, Ist die Handelung da zwo Partheyen sich auff einen tertium veranlassen/das er in der Sachen zwischen jnen schwebende einen spruch thue dadurch die Sache richtig vnd auffgehoben wird.

Compulsoriales, Zwangkbrieff/darinnen der Ober Richter den vntern zwinget/alles dz jeni-

jenige / so die Partheyen gerichtlich vor jhm gehandelt vnd eingebracht / jhm zu vberschicken.
Concordiren, zustimmen.
Concipiren, Anstellen.
Concludiren, in einer sachen beschliessen / zum bescheidt setzen / Inde.
Conclusionis reiteratio, Wiederöffnung des beschluß.
Concludenter, schließlichen.
Condueiren, bestellen.
Conductores, Bestendter / die etwas bestehen oder mithen.
Conductio, Ein bestandt vmb Zinß.
Conferirn, Gegen einander halten / gleich achten.
Congruiren, Ist einander gleich sein / vnd mit einander vbereinstimmen / als wenn zweene Brieff ein Original vnd Copey dauon / ein ander gleich lautendt / gleiches tenoris vnnd inhalts sein.
Confiscirn, Einem Haab vnnd Güter einziehen,
Conflictus, Ein streit.
Cognatus, Ein Freundt von der Mutter.

Con=

Constituirn, Ein Anwaldt setzen / einen andern vollmechtig machen / vnd an seiner statt Gewalt geben.
Consensus Senatur, Ein sitzender Rath.
Consilium, Rathschlag der Rechtsgelehrten.
Consulirn, Vmb Rathfragen / Rath suchen / Rath pflegen.
Contrahirn, Pack oder geding machen.
Contumacirn, Einen für Vngehorsam erkennen / vnd außsprechen.
Contumelia, Schmach / lesterung.
Convenirn, Beklagen / mit Recht fürnehmen.
Convincirn, Vberwinden / vberweisen.
Correus vel Consors litis, Mit beklagter.
Corrumpirn, Bestechen / schmieren / so einem Richter oder Obrigkeit geschenck gegeben vnd verheischen wird.
Creditor, Der Gläubiger wird genandt der jenige / so man schüldig ist.
Crimina Ecclesiastica, Sündliche Laster / als da seind / Kirchenraub / Ketzerey / Simoney / Bann / Ehebruch / Fede / Eydtbruch vnd Wucher / etc.
Crimen læsæ Maiestatis, So einer Keyserliche Majestat beleidiget hat.

Cura-

Curator, Verforger oder trewes trager/ wird den Knaben so vber Viertzehen/ vnnd doch vnter Fünff vnd zwantzig Jahren seyn/ gegeben/ jhre Güter vnd sie zu vorwalten/ biß sie jhr vollkömlich Alter die Fünff vnd zwantzig Jahr erreichen.

Curator ad litem, Wird den Personen vnter Fünff vnd zwantzig Jahren gegeben/ eine gewisse Rechtfertigung zuuertreten oder außzuführen.

Curator prodigi vel furiosi, wird dem verschwender vnd Sinnlosen zum Verforger geordenet.

Curator bonorum, Ist der/ so den Gütern/ welche keinen Principal oder recht eigenthumes Herren haben/ zugegeben wird.

Cursor Iudicii (vide liter. N. Nuncius)

Curatorium, tutorium, Send Brieffe/ so den Vormündern vnd trewes tragern von dem Richter/ zum zeugniß jhrer verwaltung gegeben werden.

Culpam Committere, Beschulden/ ein fall begehen/ etwas verwircken.

Cum annexa reservatione, Mit angehengten vorbehalt.

Cum

Cum comminatione, mit betrewung.
Cum oblatione, si quid facti sivè probationis, Mit erbietung der beweisung.
Cum refusione expensarum, mit bekehrung kostens vnd Schaden.

D.

Damnatus ex lege Julia repetundarum., Einer der aus dem Gesetz Iulia verurtheilet ist/ von wegen/ das er in seinem Ampt vngetrew gewesen.
Debitor, Ein Schüldener.
Decernirn, Einem etwas ab oder zu erkennen vrtheil außsprechen.
Declarirn, Erklären/ auslegen/ lautern.
Decretirn, Ist wann die Obrigkeit ein Ordnung/ Satzung oder erkentniß gibt.
Deducirn, Außführen/ was einer sich angemasset hat.
Defalcirn, Abschlagen / abziehen / abgehen lassen.
Deferirn, Etwas zu muthen/ so man einem den Eydt zuerstatten zumuthet.
Defunctus, Abgestorbener.
Degradiren, Einen von seinem Standt entsetzen/ absetzen/ verwerffen/ außmustern.

Delator,

Delator, Ein heimlicher Verrähter.
Delegirn, zum Richter verordenen.
Delegati, Nachgesetzte Richter/ seind die kein eigen Gerichtszwangk haben/ Sondern vom obgenandten ordentlichen Richtern/ die Sachen zuuerhören vnd zuentscheiden/ anbefohlen worden.
Deliberirn, Rathschlagen/ erwegen/ sich bedencken/ was zu thun sey.
Delirn, Außleschen/ abthun.
Denegirn, Abschlagen/ verweigern.
Denunciirn, Verkündigen zu wissen machen.
Deponirn, Kundtschafft geben/ daher der Zeugen aussage depositiones genandt werden/ es heist deponiren auch bißweilen hinderlegen/ vnnd daher depositum ein hinderlage.
Derogirn, Abbrechen/ ein abbruch oder verhinderung thun.
Descendentes, Freundt in absteigender Linien.
Descendere in causam, der sachen sich annemen.
Describirn, Abmahlen/ ist/ so man etwas in Schrifften nicht darff oder nicht wil eigent-

lich anzeigen / vnd doch durch allerley vmbstend darinnen so viel zuuerstehen gibt / das man leichtlich abnehmen mag / was vnd wer dadurch gemeinet wird.

Destituiren, Berauben vnd entsetzen.

Desiderirn, Verlangen tragen.

Detinirn, Auffhalten / auffziehen.

Detorquirn, Was einer bezeugen wird / auff einen andern legen vnd deuten.

Detrimentum, Schaden vnd verlust.

Devolutio, Anfall.

Dicatæ schedulæ, Kerffzettell.

Diploma, ein Gewaltsbrieff von einer Obrigkeit.

Dilatæ litis, Das auffzuglichen oder verzuglichen Rechtens.

Dilatio, verziehung / auffziehung / verlengern.

Diluere crimen, Das laster entschüldigen / verthädigen.

Dirigirn, ordnen / richten.

Diserte, Außdrücklichen.

Disceptare, Entscheiden.

Disponiren, Verordenen.

Discus-

Discussio causæ, Erwegung vnd ergründung der sachen.
Distinguirn, Vnterscheiden / vnterschiedlich dauon vrtheilen / eines vom andern erkennen.
Distrahirn, Vereussern / verwenden / oder wann einer etwas hin vnd wider durch kauffen / tauschen / oder in ander weg / verendert vnd vertreibt Inde,
Distractio pignoris, Verenderung des vnterpfands.
Divortium, Eheſcheidung.
Docirn, Beweisen / darthun.
Documentum, Ein zeugnis in Schrifften.
Dolus, Betrug / Geschwindigkeit.
Donatio, Ein vbergab / auffgab oder Schenckung.
Donatarius, Dem etwas frey ledig geschenckt wird.
Donatio inter vivos, Ein vbergab vnter den lebendigen / so bey lebzeiten des Donatarii verricht werden sol.
Donatio mortis causæ, Ein vbergab oder Schenckung von Todtswegen / ist einem Testament oder letzten willen nicht vngleich.

Donatio propter nuptias, das mans wiederlege gegen der Frawen Heyrat Gut/

Dos { Zubracht Gut. / Heyraths Gut / Ehestewr. / Heimstewr.

Dotalitium, Leibgeding oder Leibzucht.

Duplica, ist so zu einer ablegung der Replica eingebracht wird.

E.

Eadem ratione, Gleicher gestalt.

Edirn, Exhibirn, Heraus geben / herfür bringen.

Elegirn, Erwehlen / erkiesen.

Elidirn, Ableinen abtreiben.

Elocatio, Außleihung.

Eludere iudicium, Listige außflucht vor Gericht suchen.

Eludere terminum, den Termin fürsetzlich vmbgehen.

Emphiteusis vel Emphiteosis, Erbzinß.

Emancipatus, Ein Freygegebener Son / der aus seines Vaters gewalt gelassen/vnd in sein selbst gewalt kommen ist.

Evictio, Gewehrschafft.

Eviden-

Evidentia facti, Wann eine Sach klar vnnd augenscheinlich am tag ist.
Euincirn, Einen Kauffman ein Gut mit recht abgewinnen / so zuuor auch den Evincenten, zugestanden.
Examen, (vid. lit. R. Rotulum exaniminis.)
Excipirn, Sich außreden wöllen / Inde Exceptiones außreden / außflüchten.
Exactio, Schatzung.
Executio,
Excommunicatus, Der in Bann oder Recht ist.
Excusirn, Entschüldigen / verantworten.
Excusator, ist der / so gleicher weise ohne gewalt / jemand so abwesend ist seines abwesens halben / oder sonst / entschüldiget.
Excutirn, Durchsuchen / so man einem sein Haab vnd Güter durchsucht.
Exhibirn, (vide Edirn.)
Exhæredirn, Einen aus der Erbschafft schliessen / nicht zum Erb setzen.
Exequirn, Vollnziehen / die vrtheil vollstrecken.
Existimatio, Ein achtung vnd wahn so von einem gehalten wird.
Eximiren, Freystellen.

Expedirn, Verrichten / was jhm befohlen ist.
Expeditio, Zug / Kriegßzug.
Expensa litis, Gerichts Kosten.
Exprimirn, Außtrückentlich vermelden.
Extractus, Ein Außzug / was auß andern Büchern vnnd Schrifften geschrieben wird.
Extendirn, Außbreiten.
Extorquirn, Herauß zwingen / das ist / etwas auß einem durch drewwort oder sonsten mit gewalt herfür bringen / vnnd außnötigen.

F.

Fatalia, Die zeit darinnen einer sein Appellation anhengig machen vnnd prosequiren soll.
Feuda ignobilia, Schlechte Lehn.
Feuda merè hæreditaria, Rechte purlauter Lehn.
Feudum vrbanum, Bürglehn.
Fideiiussor, Bürg / ist der / so für einen Andern verspricht / vnnd sich als selbs schüldener darghet.

Fidei

Fidei Comiſſarius, Denn etwas vortrawet/ iſt/ daß er dem ſo es zugehöret/ vberantworten ſolle.
Filius Familiàs, Haußvaters Sohn/ der noch vnter Väterlichem gewalt/ ob er gleich vber 25. Jahr alt iſt.
Formatæ ſcilicet literæ, werden genant die Brieffe/ ſo einem zum Zeugnis ſeines Grads oder Dignitet gegeben werden.
Formula, Die weiſe vnnd manier wie man handeln ſoll.
Forum incompetens, Außlendiſch Gericht.
Fundus dotalis, Liegendt Gut/ das von der Frawen Heyrath gut erkaufft worden iſt.
Furioſus, Ein Tobſichtiger/ Vnſinniger.

H.

Hermaphroditus, Der Männlich vnd Weiblich Gemecht hat/ vnnd zu dem Weiblichen vbertrifft.
Hæreticus, Ein Ketzer.
Homagium, Manſchafft/ Manpflicht/ Mandienſt.
Homo apertæ frontis, Ein Mann eines auffrichtigen Gemüts.

Homo perfrictæ frontis, Ein vnuerschamter Mensch.
Hypothecarii, Die vnterpfand / oder sonst Rechtswegen / den vorgang / in Schuldt bezahlung haben.

I.

Idiota, Vngelehrt / schlecht / einfeltig.
Illativus, Schliessig / wann man eins auß dem andern schliessen mag.
Imbreviatura, ist eben so viel Inde dicta quod in ea breviter sint omnia notata, ein kurtzer begriff eines dinges.
Impedirn, Verhindern.
Impetirn, Erlangen / so einer durch bitte etwas zu wegen bringt.
Implicitè & captiosè, verwickelt vnd gefehrlich.
Implorirn, Anruffen / bitten.
Imponirn, Aufferlegen Indè imponere silentium Stillschweigen aufferlegen.
Impugniren, Bestreiten / widerfechten.
Immittirn, Einsetzen / Inde Immissio bonorum, Einsetzung in die Güter.

Incestuo-

Incestuosus, Ein Leibkindt/ auß verdampter geburt gezeuget.
Indago, Nachforschung.
Induciæ, Stillestandt.
In æquali linea vel gradu, In gleichem grad oder Sipschafft.
Infans, Ein Kind vnter sieben Jahren.
Infamiren, Schmehen/an seinen Ehren verletzen.
Infamis, Ein Ehrenrüchtiger / so nicht für ehrlich gehalten wird.
In faciem denunciiren, Vnter Augen etwas verkündigen.
Infirmatio, Schwechung/vnkrefftigung.
Informirn, Vnterricht geben/ Inde Informare Iudicem, Dem Richter besser berichte.
Ingrossiren, Inferiren, Einverleuben ist/ so ein Notarius oder anderer ein Artickel oder Punckten einer Schrifft einuerleubet.
Inhibiren, Verbieten.
Inhibitio, Ist eine Schrifft darinnen der Ober Richter dem vntern gebeut / gegen dem Appellanten mit der Execution vnd andern still zu halten.
Iniurirn, Verletzen/Schmach anthun/ mit Worten oder Wercken.

Innovirn, Verneweren / verendern.
In ordine redigere, In eine Ordnunge bringen.
Inquirirn, Nachforschen / Kundtschafft legen.
In residuo, Im vberrest.
Insinuirn, Einem ein ding an vnnd vorbringen / verkünden.
In subsidium Iuris, Im fall der Noth / dem Rechten zu hülffe vnnd stewer / oder zu erstattung / wo einiger mangel im rechten erscheinet.
Instrumentum, Ein Schrifftlicher Glaubwirdiger schein / durch einen offenen Notarium beschrieben / vnd nach rechtmessiger Form versehen.
Instrumenta { nuptialia (vid. lit. T. Tabulæ nuptiales
dotalia.
Indecisa lite pendere, Vnentscheiden am rechten hangen.
Interdictum, Ein verbot.
Interrogatoriæ, Fragstück so gegen den Zeugen gestellt werden.
Interlocutoria, Bey vrtheil.
Interponirt, Darzwischen legen.
Interpretirn, Außlegen / erklären.

Inter-

Interruptio, Vnterbruch / das etwas zwischen eine Sache kömpt / das sie nicht jhr endschafft erreichen mag.
Inventirn, Besuchen / eigentlich auffschreiben / auffzeichnen.
Investirn, Belehnen / ein Lehen oder Ampt verleyhen.
Investitura, Lehnbrieff.
Invete rata consuetudo, Ein vralte gewonheit.
Irrogare infamiam, Vnehr anthun.
In vim probationis, In Krafft der beweisung.
In consessu Senatus, Im sitzenden Rath vnd Gericht.
Iudex, Ein Richter / ist der / so die Klagende Partheyen / nach gnugsamer verhörung / mit vrtheil entscheidet / vnnd deren seind fünfferley vnterschiedliche Geschlecht.

1. Ordinarii, (vide literam O.)
2. Delegati, (vide literam D.)
3. Subdelegati, (vide literram S.)
4. Arbitrii, (vide literam A.)
5. Arbitratores, vide literam A.)

Iudicio sisti & Iudicatum solvi, Die Caution vor Gericht zustellen / vnnd was gesprochen wird bezahlen.

Iudi-

Iudicium, Gericht oder Proceß.
Ius Emphiteuticum, Erbrecht.
Iustificirn, Vermachen / beweisen / darthun.

L.

Legatarius, Dem etwas im Testament vermacht oder gesetzt wird.
Legirn, Vermachen / verschaffen / wann einer einem andern was in einem Testament vermacht.
Legatio, Botschafft.
Legitima causa, Ehehafft vrsach.
Legitimum Impedimentū, Ehehaffte noth vnd verhinderung.
Legitimirn, Einen zu einer Sachen geschicket machen / mit genungsamen Gewalt versehen.
Libellus, Ist eine Schrifftliche Klage / im Gericht vbergeben.
Libertet, Freyheit.
Limitirn, Mässigen / linderen.
Liquidirn, Beweisen / darthun / ist so viel als docirn (vide literam D.)
Litura, Das durchstrichen ist.
Literæ mutui Compassus, Compaßbrieff /

dar-

dardurch der Richter ein andern ersuchet/Zeugen zuverhören.

Literæ credentiæ, Sendtbrieff/ So einem mehrers Glauben halben/ gegeben werden/ daß er etwas zu werben/ befehlich vnd gute macht haben.

Literæ testimoniales (vide lit: T. testimoniales.)

Locarium, Haußzinß.

Locatores, Verleiher.

M.

Maior, Der sein vollkömlich Alter/ der 25. Jahr erreichet hat.

Maior Infante, Ist ein Knabe von 7. biß auff 11. Jahr/ Ein Megdlein aber biß auff zehendehalb Jahr.

Maculirn, Ist so einer ein Schrifft oder anders besudelt/ verunreiniget oder verderbet.

Mandirn, Befehlen/ gebieten.

Mandatarius, Ein befehlichhaber/ wird auch ein Anwaldt genennet.

Mandatum { Tutorium (vid. literat: T. tutorium.) / Curatorium, (vid. liter. C. Curatorium.) / Procuratorium, Ist ein vollkommener Gewaltsbrieff.

Manife

Manifestum, Offenbar.
Matrimonium, Eine Ehe / Gemahlschafft / es heist auch das Mütterliche Erbgut.
Meritas dedit pœnas, Er hat verdiente straff gelitten.
Minor, minorennis, Mundjährig / der sein vollkommen Alter / der Fünff vnnd zwantzig Jahr noch nicht erreichet hat.
Moderirn, Mäßigen.
Motivæ, Bewegliche vrsachen.
Movirn, Bewegen.
Mundirn, Eine Schrifft sauber vnd rein abschreiben.
Mutuum, Ein gelichen Gut.
Mutus, Ein Stummer.

N.

Narrirn, Erzehlen / sagen Inde
Narratio, ein erzehlung.
Negirn, Leugnen / Verneinen.
Naturalis, Ein Leibkind / das ausser der Ehe doch von ledigen Personen / geboren wird.
Notarius, Ein offener Schreiber /
Idem quod Tabellio (vide lit. T. Tabellio)
Notificirn, Bekandt machen.

Nota

Nota, Vberflüssige Wort/ das ist ein Wort zwey oder dreymal gesetzet/ ob sie gleich auch nicht gar einhelliglich lauten/ ringern das Instrument nichts/ Superflua enim non nocent.

Notirn, Auffmercken/ das es in Gedechtniß behalten werde.

Cursor Iudicii seu Nuncius, Geschworner Gerichts Bote/ so den außlendischen abwesenden die Schrifftlichen citationes ladungen vnd verkündigungen exiquiret.

Nudi Chyrographi, Die allein blosse Handschrifften/ aber kein Vnterpfandt vmb jhre Schuld haben.

Nulliter, Nichtig.

O.

Oeconomus, ist ein Befehlichhaber/ Geistlicher vnd Kirchen Güter/ die in vnd ausserhalb rechtens zuuertreten vnd versehen.

Obedirn, Gehorsamen.

Obligirn, Sich Verbinden/ Verpflichten.

Obligatio

Obligatio, improprie, Eine Handschrifft oder Schuldbrieff.
Obscurus articulus, Tunckeler vnnd vnuerständtlicher Articul.
Obseruirn, Fleissig auffmercken/achtung darauff haben.
Obses, Ein gefangener/ der zu Geyssel gegeben wird.
Occultirn, Verborgen halten.
Occupiren, Einziehen.
Offerirn, Anbieten/ zuzustellen/ zu vberantworten.
Omissa cautione, Hindan gesetzt der versicherung.
Onerirn, Beschweren/eine Bürde auffladen.
Inde onus probandi, Die Bürde der beweisung.
Opponirn, Entgegen setzen/ entgegen halten/ das darauff geantwortet werden sol.
Opinion, Meinung/ achtung.
Optio, Die Wahl/ wann man einem etwas heimsetzet.
Ordinarii, Ordentliche Richter so die Hohe Obrigkeit vnd eigen Gerichtszwang haben/ als Bapst/ Keyser/ König/Fürsten/ etc.

Origi-

Originale, wird genandt alles das jenige/ daß kein Copey noch abschrifft ist.

P.

Pactum, Ein Geding.
Pars viri, Das Schwerdt theil/
Pars mulieris, Das Spindel theil.
Paraphernalia, werden genennet die gerähte/ so den Weibern vber jr dotem oder Mittgifft gegeben werden/ als da sein Bette/ Haußrath/ Geschmeide/ etc.
Paciscirn, Verträg machen/ vergleichen/ vereinigen.
Parirn, Dem so aufferlegt ist ein gnüge thun.
Patrocinirn, Einem in sachen behülfflich sein.
Patrimonium, Das Väterliche Erbgut.
Peculium adventitium, Ein Gut/ das einer ausserhalb seines Väterlichen / von andern Erbweise bekommen.
Peculium Castrense, Ein Gut so einer im Krieg oder sonsten durch sein Kunst selbst erobert.

Peculium profectitium, ein Eigenthümblich Gut so einen von seinē Eltern angefallen.
Pendente lite, Im hangentem Rechten.
Perduellis sivè Rebellis, sivè Reus Læsæ Maiestatis, Der Keys. May. oder sonst sein hohe Obrigkeit befehdet oder auffs höheste beleidiget hat.
Periculum in mora, Gefehrlicher verzugk.
Perimirn, Außlöschen / abthun.
Perscrutirn, Durchsuchen.
Petirn, Bitten / begehren.
Pignus, ein vnterpfandt. Inde
In pignore appositum, zum vnterpfandt versetzen.
Plebiscitum, Landsgeding.
Ponderirn, Erwegen / nachsinnen.
Post terminum effluxum, Nach verschienenen Termin.
Posidirn, Besitzen Inde possessio bonorum, Besitzung der Güter.
Precium, Kauffgeldt.
Prædia, Gebawte Güter.
Precaria, Bete.
Præcipitirn, Vbereilen.
Prædo, Ein Reuber.
Præcisè, Eigentlich / gentzlich.

Præse-

Præsertim, Fürziehen Inde prælatio Vorgang / aliàs prærogativa.
Præfigirn, Bestimmen / inde terminus præfixus, Ein bestimpter termin.
Præiudicium, Das so einem nachtheilig vnd schädlich ist.
Præscribirn, Verjähren / in gewisser zeit ersitzen / inde præscriptio, verjährung / ersitzung.
Præsentirn, Etwas zustellen / vberantworten.
Præstirn, Das jenige so einem zugemuhtet wird / leisten / als / præstare iuramentum, den zugeschobenen oder aufferlegten Eyd thun vnd leisten.
Præsumirn, Vermuthen / argwon schöpffen.
Prætendirn, Fürwenden / Inde
Prætextus, Ein Fürwort.
Prætermittere, Vnterlassen.
Prævenirn, Zuuorkommen.
Principalis, wird genandt der Heubtsacher / den die sache Recht angehet / vnd in dessen namen gehandelt wird.
Privigna, Stieffochter.
Probirn, Ist etwas durch Zeugen oder Instrumenten, darthun vnd beweisen.

Procedirn, Im rechten fortfahren.
Processus finiti & executi, Ein Proceß der sein Endschafft genommen.
Procurator, Ein Gewalthaber/Anwaldt. der die Gerichtliche Receß helt.
Professio natalis, Ein Geburtsbrieff.
Proclamiren, Offentlich außruffen / außschreyen / als / so die Obrigkeit einen verschwender seiner Güter/ öffentlich außruffen leßt.
Prodigus, Ein Verschwender der sein Haab vnd Gut leichtfertig hindurch jagt.
Producirn, Etwas im Gericht einbringen.
Reproducirn, wieder einbringen.
Prohibirn, Verbitten / verhindern.
Pro maiori Cautela, Zu mehrer versicherung.
Promittirn, Verheissen / zusagen / versprechen/ geloben.
Promittiren de reto, (vide caviren, lit. c.)
Promotoriales, Fördernis Brieff/Fürschrifften.
Promulgirn, Eröffnen / die vrtheil außsprechen.
Prorogirn, Erstrecken / erlängern/ auffschieben.

Proscri-

Proscribirn, In die acht erkleren vnnd außruffen.
Proscriptio, Acht.
Prosequirn, Einem Handel nachkommen vnd vollnführen.
Prothocollum, oder Imbreviatura nennet man das Buch oder die Verzeichniß / darinnen die procuratores, Notarien vnd andere offene Schreiber an Gerichten / alle fürgebrachte Handelung auffs kürtzeste verfassen / vnnd darnach erst daheim recht einschreiben.
Protonotarius (vide lit. T. tabellio.)
Protestirn, Sich öffentlich bedingen / ein Sach anzunehmen oder nicht / mit begehr daß solches im Gedächtniß behalten werde.
Proteliren, Auffziehen.
Positiones, Satzstück / so der Kläger zu erleuterung seiner Klag vbergibt.
Protector, Ein Beschirmer / Schutzherr /
Pubes, Ein Knab von 14. vnd ein Megdlein von 12. Jahren.
Proximos pubertati, Ist ein Knab von Elffte halb Jahren biß auff viertzehen / vnnd ein Megdlein von zehendehalb biß auff zwölff Jahren.

Publicirn, Eröffnen / öffentlich verkünden / außruffen / so ein Obrigkeit jhre Satzung Ordnung / etc. in Schrifften oder durch mündlich außruffen / öffentlich verkünden leſt.
Purgirn, Sich rein vnd lauter entſchüldigen.
Pupillus, Iſt / der vnter ſeinen munderjährigen / nem'ich viertzehn Jahren / ſein eigen wird / es geſchehe durch abſterben / oder Freygebung / ſeines Vaters.

Q.

Quadruplica, So zu hindertreibung der triplic eingebracht wird.
Qualificirn, Sich zu einer handlung tüchtig machen.
Quietantia (vide Apocha ſub litera A.)
Quærela, Eine Klag.
Quintriplica, So zu wiederlegung der Quadruplic. eingebracht wird.

R.

Ratificirn, Bekrefftigen vnnd' gut heiſſen.
Ratum & gratom, Städt vnd angenehm.

Reaſſu-

Reassumirn, Wann die Erben eins abgestorbenen Handelungen gut heissen / vnnd von newen bekrefftigen.

Rebellis (vide literam P. perduellis.)

Reciprocæ, Gegenschänckung / so einem was geschenckt wird / vnnd er hergegen wieder was schenckt.

Recitirn, Erzehlen.

Reformirn, Verbessern / ernewern / Inde Reformare statutum Ein Gesetz verbessern / ernewern.

Remissum, wird genandt die Schrifft / so ein Richter dem andern auff die Compaßbrieff vberschickt.

Remunerationes, donationes, Idem Gaben / die vmb einander geschehen.

Reconciliirn, Versöhnen / vertragen.

Recognitio, Erkendtnußbrieff / Es heist auch sonsten ein jede erkendtnis / so einer vor oder ausser Gericht thut.

Recognosciren (vide agnosciren, sub lit. A.)

Reconvenirn, Ein gegenklag thun.

Recusirn, Verwerffen nicht annehmen / so einer den Richter verwirfft vnnd nicht annehmen will.

Refusio expensarum, { Bekerung/ oder Erstattung/ } kostens vnd schadēs

Referirn, Ein Sach wider äffern / wieder fürbringen/es heist auch sich auff eines andern sage ziehen.

Registriren, sich ördentlich schicken / füglich beybringen / jedes an seinen ort setzen / wie in den Registern geschehen muß.

Reiicirn, Verwerffen / das ist / wenn etwas vngebührlich oder vntüchtiges für Gericht gebracht / vnd selbiges verworffen wird.

Relaxîren, ist abthun vnnd aufflösen / als so ein Arrest auffgethan wird / vnd das verhaffte Gut wieder gefreyet vnd entschlagen.

Relevirn, Sich etwas behelffen.

Renunciirn, Sich etwas verzeihen vnnd begeben.

Repelliren, Abtreiben.

Repetirn, Erholen / erwiedern / Indè

Repetitio hactenus actorum, Wiederholung der vorigen geschicht.

Replicirn, Gegenantworten daher wird Replica, genant die Schrifft so auff des antworters schrifft eingegeben wird.

Repro-

Reprobirn, Ist zeugen vnnd dergleichen verwerffen / als vnglaubwirdig / vnzuleſſig / vntüchtig.
Repudium, Eheſcheidung.
Reproduciren, (vide liter. *P.* Produciren)
Requirirn, Erſuchen / erbitten.
Requiſitoriæ, Seind faſt die Compulſoriales, allein daß ſie nicht zwangs / ſondern bittweiß geſtellet werden / zwiſchen den Richtern / ſo ein andern nicht zu zwingen haben.
Reſcindirn, Auffloſen / abſchneiden.
Reſervirt, Vorbehalten.
Reſigniren, Auffkünden / auffheben.
Reſignare officium, Den Dienſt oder Ampt auffkünden vnd auffgeben.
Reſtituirn, Wieder einſetzen / Inde
Reſtitutio in integrum, Wieder einſatz im vorigen Standt.
Reſulirn, Entſpringen.
Reſuſcitirn, Erwecken / erneweren.
Retardirn, In die lenge ſpielen / auffziehen.
Retorquirn, Einen wider in buſſem ſchieben / ſo er geſehen worden.
Retractirn, Wiedertreiben.
Reus Læſæ Majeſtatis (vide literam *P.* Perduellis.)

Revidirn, Sich widerumb in den Actis ersehen / Inde Revisio, Ersehung in den Actis nach dem Endt vrtheil.
Revocirn, Widerruffen / auffheben / Item im Recht fördern.
Examen seu Rotulum Examinis, Ordentliche beschreibung der Zeugen sage.
Reus, Beklagter ist der / so vor Recht beklaget wird.
Reversum (vide lit. A. Apocha,) so einer hinder sich zu rück geben muß / sind gegenbrieff / so von einem theil dem andern zugestellet werden.

S.

Schedula Appellationis, Appellations Zettel.
Sententia diffinitiva Endt vrtheil.
Scomma, Ein Schmitzwort / heimlich scheltwort.
Scopus, Grund.
Sequestrirn, Hinderlegen biß zum außgang der sachen.
Sequestrum, Entscheidt / so von Hnden gegeben wird.
Sequester, Trawhendeler / hinde welchen die

die Güter / derenthalben die Partheyen sich berechten/hinderleget werden / dieselbigen biß zu erörterung vnd endtschafft der Sachen in seiner gewahrsam zubehalten/ demnach der obligenden Partheyen zu zustellen.

Series negocii, Erzehlung des gantzen handels.

Solenni reverentia, Mit gebürender Ehrerbietung.

Spargirn, Hin vnnd wider außbreiten / wird gemeiniglich gebrauchet / wenn einer ein newe Zeitung / etc hin vnd wider außbreitet / jederman zuwissen machet.

Spoliirn, Entsetzen / berauben.

Specificirn, Ein ding klärlich anzeigen.

Speculirn, Einer Sachen nachsinnen / nachdencken.

Statuiren, Gebieten.

Stipulirn, Mit Handgegebener Trew etwas versprechen / verheissen / oder das von jhm begeret / vnd er angemuthet wirdt / zugeben / gestehen / vnd geloben.

Stipendium

Stipendium, Soldt.
Subdelegati, Seindt Richter die von einem Delegaten, gesetzt werden.
Sub & obreptitiè, Ist wañ einer mit vngrund etwas bey der Obrigkeit außbringet.
Submittirn, Zu Bescheid setzen.
Subscribirn, Vnterschreiben.
Subcornirn, Anrichten.
Sub stipulatione pœnæ, Mit angehengeter Peen.
Substituirn, Einen Affter Anwald verordenen / in den Testamenten aber heist Substituirn wann einer seinen gesatzten Erben einem andern vntersetzt im fall der erste Erb mit Tode abgehen solte.
Substitutus, Affter Anwald / ist der / so vom rechten Gewalthaber in der Sachen zum theil oder gantz zu vollnführen / vntergesetzet wird.
Subvenire, Zu hülffe kommen.
Succedirn, An eines andern stadt oder in seine Fußstapffen treten.
Sugillirn, Schelten.
Sumptus ponere, Kosten anwenden.
Sumptus tollerare, Kosten leiden.
Supprimirn, Vnterdrucken / verhalten.

Suspe-

Suſpectum, Verdächtig / argwöhniſch.
Syndicus, Iſt der / ſo von wegen einer gantzen Gemein / Stadt / Zunfft / etc. im Recht handelt / mit beklagen oder vertreten.

T.

Protonotarius ſeu Tabellio, Gerichtſchreiber / der alles was für Gericht gebracht wird / protocolliret.
Tabulæ nuptialis ſeu Inſtrumenta nuptialia. Ehebrieffe / Heyrathsbrieffe / Heyraths verſchreibung / Heyraths notuln.
Talio, ein wiederlegung / ſo man den zugefügten Schaden mit gleichem wieder gilet / als Aug vmb Aug / Hand vmb Hand / etc.
Taxirn, Schätzen / meſsigen.
Termini præiudiciales, Nachtheilige Termin.
Terminus præfixus, ein gewiſſe / beſtimmete vnd angeſetzte zeit.
Territorium, Die Marckt / Stadt oder Ort eines Flecken oder Dorffs.
Teſtirn, Wann einer ſeinen letzeen Willen macht.
Teſtamentarius vel Executor ultimæ volunta-

luntatis, wird in einem Testament gegeben/ des testatoris letzter Willen zuuolnziehen.

Testis, Ein Zeuge/ der Kundtschafft seines wissens sagt/ vnd zu erleuterung der warheit/ von dem Richter nach form der Rechten/ verhöret wird.

Testimoniales, Kundtschafftbrieff/ das einer ehrlich geboren/ oder sonst ehrlich abgeschieden.

Testamentum { Solenne, Ein zierlich geschrieben vnd beschlossen testament/ oder des verstorbenen letzter Wille/ nach Ordenung der Rechten auffgericht/ mit entsetzung oder benennung eines oder mehr Erben.
Nuncupativum, Ein von Mund außgesprochen oder sonsten offengeschrieben Testament vnnd letzter Willen.

Totius causæ Scopus, Der gantzen sachen rechter zwegk.

Transfe-

Transferirn, Versetzen / als so einer etwas von einer Sprach in ein ander Sprach bringet / oder ein Gut von einem ort an ein andern ort verwendet / vnd versetzet.

Transmittirn, Vbersenden.

Transigiren, Ist / sich in der Güte vertragen / vergleichen / der sachen eins werden.

Trassumptum, (vide literam V. Vidimus &c.)

Transpotirn, Vberweisen / anweisen / wird gemeiniglich vntern Kauffleuten gebrauchet / so einer seinen Gläubiger vmb die Schuld / an einen andern weiset / bey einem andern vberweiset.

Tributum, Zinß.

Turbirn, Anfechten / beunruhigen / so einer in dem seinen angefochten vnd beunruhiget wird.

Tutor, Ein Vormünder / wird den Kindern so noch vnter 14. Jahren sein / zu gutem gegeben / vnd deren seind dreyerley:

1. Tutores Testamentarii, In krafft eines Testamentes verordenet.

2. Tutores legitimi, So vermöge der Sipschafft sich der Vormundschafft zu beladen / rechts wegen schüldig sein.

3. Tuto-

Tutores Dativi, Von der Obrigkeit hier zu verordenet.

V.

Vacantia bona, Erbloſe Güter.
Varandia, Werſchafft/ Schatzung.
Vaſallus, Dienſtmann / Lehnman.
Vavoriſirn, Günſtig ſein / wol wöllen.
Ventilirn, Die ſach lang hin vnd wieder treiben / viel vmbſtende machen.
Vectigal, Zoll.
Verba relativa, Wiederäffrige Wort.
Verificirn, Bekrefftigen.
Vidimus, Tranſlumptum, Iſt ein Copey durch eines offenen Notarien oder ſonſt glaubwirdigen Perſonen vnterſchrifft bekrefftiget / daſſelbige dem Original oder Heupt Brieff durchaus gleich lautende ſey.
Vrpheudum, Vrphede.
Vſucapio, Erſitzung.
Vſus fructus, Nützung eines frembden guts/ gleich als ob es vnſer were / lebzucht / Mißbrauch.
Vindicirn, Jme etwas ſelbſt zu eignen zu ziehen.

Beſon-

Besondere vnd eigene Wörter der Handlungen / Actuum, Den Teutschen Schreibern nützlichen.

Citirn, Ist beruffen / vnd für Gericht laden / allda zu recht zu stehen / vnnd Klage anzuhören.

Comparirn, Ist für Gericht in der zeit erscheinen / vnd sich gegenwertig stellen

Constituiren, Ist einē vollmächtigen an seine statt (so die Parthey des Rechtens eigener Person nicht außwarten mag) verordnen vnd setzen / sich in Recht zuuorstehen.

Substituiren, Ist demselbigen Vollmächtigen Anwald / ein andern äffter Anwald vnnd ersetzen / daß derselbige im abwesen des Constituirten Anwaldes den Principal vertreten mag / vnnd mag jhm der Constituiret (so er dessen gewalt hette vom Principal) jederzeit selbst / der notturfft nach substituiren, Sonst in den Testamenten heist das substituiren, wann einer seinen gesetzten Erben / einen andern vntersetzt / im fall / so der erst gesetzt Erbe Todesfall abgienge.

Revocirn, Ist widerruffen/als so einer seinen Anwaldt oder gewalt widerrüffet/ vnd wieder zu sich nimpt/ oder so einer seinen letzten willen/ oder vbergabe widerrüffet.

Ratificirn, Ist/ das jenige/ so ein ander in seines Namen gehandelt hat/ bestetigen/ genem vnd fest zu halten/weiters dawider nicht zusprechen.

Annulirn, Cassirn, Ist ein ding abthun/ vnd zernichtigen/ als so einer/ was er gehandelt/ nicht mehr sein wolt lassen/ Oder so er sein Testament vnd anders/ wider zerbricht vnd zermchtiget.

Cancellirn, Wird allein von vernichtigung vnd tödtung der Brieff vnd Schrifften gered/ als so einer eines andern Handschrifft/ oder einabgelöste Güldbrieff durchstreicht vñ tödtet.

Cavirn, oder promittirn de rato, heisset so einer bestandt oder versprechnis thut/ was er in des andern Namen handelt/ das solches durch denselben sol ratificirt werden/ oder so einer sonst dem andern sicherheit thut.

Recusirn, Ist/ ein Richter verwerffen/ als das er vnleidtlich/ verwandt vnd Partheyisch sey/ Solches wil mit außdrücklichen vrsachen geschehen.

Repro-

Reprobirn, Ist zeugen vnd dergleichen zuuerwerffen/als vnglaubwirdig/vnzulessig vnd vntuchtig.

Producirn, Reproducirn, Ist/ ins Recht etwas ein/für/ vnd wieder fürbringen/ als Citationes, Schrifften/zeugen/oder dergleichen.

Exhibirn, Edirn, Ist etwas heraus geben/also das der gegentheil desselbigen theilhafftig mög werden/als/So einer Bücher vnd Briffe hett/deren der ander theil nötig/ gebe er sie heraus/ das der nothürfftig theil daraus sein nothdurfft nehmen möcht/ so heist es edirt.

Recognoscirn, Ist/ so einer eines andern geschrifft/ob es sein Hand/oder Siegel/ob es dessen/dem es angemasset sey/vnd dergleichen/erkennet.

Renunciren, Ist/ begeben/vnd verzeihen/als so sich einer seiner Gerechtigkeit/ seines Priuilegiums/vnd was desgleichen ist/ begibt vnd darauff verzeihet.

Denuncirn, Ist/einen andern zu einer Handlung verkündigen/ zuerscheinen/ seine Gerechtigkeit vnnd eintrag/ wo er einige hette/ oder vermeint zu haben/ zu thun/ Oder sonst jhm etwas verkündigen: Als/das einer nicht lenger

bey jhm / in der Gemeinschafft eines Guts wolle bleiben.

Certificirn, Ist einen vergewissern / vnd verstendigen / darnach sich wissen zu halten.

Avisirn, Ist / so einer dem andern zuuorn ansaget / was er in künfftigen gegen jhme gedenckt zu handeln / das er als denn geschickt sey.

Protestiren, Ist / so sich einer öffentlich einer sachen oder handlung halben bezeuget / die anzunehmen oder nicht / zu bewilligen oder nicht / zu thun oder nicht / mit gebehr / das solches also in gedechtniß behalten werde.

Reconvenirn, Ist / so einer gegen einem andern ein gegenklage thut / Als / er hette mich angelangt / für 200. gelichen Geldes / Ich bespreche jhm dargegen wieder zu für 100. Gülden verdients Liedlons.

Specificirn, heisset / alle ding klärlichen / vnterschiedlichen vnd sonderlich anzuzeigen / vnd darzu thun.

Prosequirn, Ist einem Handel nachkommen / vnd denselben vollführen.

Præscribirn, Ist (dem Gemeinen verstandt nach) ein liegend Gut / in zeit des Rechtens ersitzen / also das es nach verscheinung derselbigen zeit / das ist / vnter den gegenwertigen zehen /

hen / vnter den abwesenden zwantzig / 19. 40. Jahr nicht mag an dem ersitzet (so fern er inner halb solcher zeit gantz geruhig darin blieben) angesprochen werden.

Delibirirn, Ist / so einer ein auffschub nimmet / sich / was ihm wol zu thun sein / mitler weile habe zubedencken.

Compromittirn, Ist / veranlassen / als so beyde Partheyen / sich in etliche Erbare vnnd verstendige Personen willkören / was dieselbige zwischen jhnen sprechen vnd erkennen / es dabey bleiben zulassen.

Transigirn, Ist / sich in der güte vertragen / vergleichen / vnd der sachen zu frieden sein vnd bleiben.

Decernirn, Ist / so der Richter etwas auß-spricht / vnd erkennet / es sey ab oder zu.

Restituiren, Ist / einen widerumb in das / da-von er kommen ist / einsetzen / geschicht auch gemeiniglich durch den Richter.

Relaxirn, Ist abthun / vnd aufflösen / als / so ein Arrest oder Kummer auffgethan wird / vnd das verhafft Gut wieder gefreyet. Ist des Richters.

Taxirn, Ist schetzen vnd messigen / als wenn der Richter der Partheyen Gerichtlichen Vnkosten vberschlegt / vnd der gebühr nach messiget vnd billiget.

Compension, Ist / vergleichen / eines gegen dem andern auffheben / als wenn ein vnkost gegen dem andern / ein Missethat gegen der andern auffgehaben wird.

Exequirn, Ist / etwas vollstrecken oder vollziehen / als so der Richter sein vrtheil vollnzeugt / vnd den verdampten zur bezahlung zwinget. Ein Testamentarius des Verstorbenen letzten willen vollführet / mit außrichtung der Legaten vnnd andern. Ein Bothe sein Citation, vberlieffert / vnnd zustellet / dem sie gehöret.

Insinuirn, Ist / ein ding an vnd fürbringen / als / so dem Richter ein schrifftliche Appellation oder Inhibition, fürbracht wird / Oder so jme ein grosse namhafftige vbergabe angezeigt wird / dieselbige zuzulassen vnd zubestetigē

Arrestirn, Ist / eines Leib oder Gut / in Gelübde oder verbot verstricken / nicht zuuereussern / sondern den Arrestanten, zuuor des Rechten zu sein.

Sequestrirn, Ist / wenn ein streitiges Gut auß vrsachen den Partheyen genommen wird / vnd hinter vertrawete Personen / biß zur erörterung der Rechtfertigung erlegt wird / endlichen dem obliegenden theil wider zu werden.

Prore-

Prorogirn, Ist / erstrecken / als / So der Richter einem seine zeit der beweisung / oder sonsten noth lenger erstreckt / Es hat auch noch mehr verstandt / hie ohne noth zu erzehlen.

Collationirn, oder Auscultirn, Ist zwo Schrifften / des Original vnd Abschrifft fleissig gegen einander verlesen / vnd verhören / das die Abschrifft dem Original aller wort gleichlautent sey.

Repetirn, Ist / erholen / vnd erweitern / als / so einer seinen vorgethanen Beschluß / oder eines andern fürtragen / so viel für sich / in seinem Namen widerholet.

Deponiren, Ist / Zeugen oder Kundschafften / Nahmb der Zeugen aussag / Depositiones genandt werden.

Iustificirn, Ist / die Appellation bey dem Oberrichter berechten / daß sie in gebührlicher vnd vngebürlicher weise beschehen / vnd jm angebracht worden sey.

Euincirn, Ist / wenn einer einem Keuffer mit Rechten ein Gut abgewint / das nicht dessen gewesen / so es verkaufft hat / sondern dem Euincenten gewesen vnd zuhörig.

Succedirn, Ist / wenn einer / als neheſt Erbe / eines andern (so ohne Testament verscheiden) Erbfall annimpt / vnd denselben also erbet.

Inventirn, Ist / eines verstorbenen Nachgelassene Nahrung / von stück zu stücke eigentlich auffschreiben / Solches geschicht durch Personen / so von der Obrigkeit / nach jedes orts gewonheit darzu verordnet seind.

Qualificirn, Ist / sich zu einer Handlung geschickt vnd rechtmessig machen / Als so einer von eines andern wegen klagen wil / oder einen andern vorstehen auff das er solches zuthun / zugelassen werde / So thut er dessen ein gnugsam gewalt dar / vnnd machet sein Person also zum Rechten geschickt vnnd zulässig.

Dir Allerhöhesten vnnd allein Weisesten Gott / sey Lob / Ehr vnd Preiß / von nun an biß in alle Ewigkeit / Amen.

TITU-

TITULUS I.

Summarien.

1. Lehen empfahung soll innerhalb Jahr vnd Tag/nach absterben des Lehenherren oder Lehenmans/gesucht werden.
2. Wo solches nicht geschicht/ist der Lehenman seines Lehns verlüstig/wo er nicht erhebliche vrsachen vorzuwenden.
3. Lehen können durch eine gevollmechtigen empfangen werden/der da Schrifftlichen befehl habe/in des Lehnmans Seele zu schweren.
4. Ein Lehnherr der seinen Lehnman auff gesinnen innerhalb Jahr vnd Tag nicht beleihet/vorliert sein recht am Lehengute.
5. Solch gesinnen muß ein Lehnman durch ein instrument erweisen.
6. Wann der Lehnherr die Lehn verlohren/so darff im der Lehnman keine Dienste mehr leisten.
7. Ein Lehnman kan seinem Lehnherrn wegen vorweigeruug der belehnung/vor den Lehenmänner vnnd Lehengerichte beklagen.

8. Wie der Lehenman seine Lehen verleuret/ wann ers in gebürlicher zeit nicht gesinnet/ so verleurt der Lehenherr sein eigenthumb wann er zu rechter zeit nicht beleyhet.
9. Vormünder können im Nahmen ihrer Mündlein die belehnung bitten.
10. Gedinge auff Lehengüter werden erst empfangen wann sich der fall begiebet.
11. Gedinge seind zweyerley so von weltlichen vnd von Geistlichen Herren vorschrieben werden.

TITULUS II.

1. Was ein Lehenmann seinem Lehen[illegible] schweren solle. n. 2.
3. Der Lehnman ist schuldig seinem [illegible] dienen/doch nicht auff sein eigen [illegible]
4. Ein Lehnman sol seinem Herrn hel[illegible] der jederman/wie das zuerstehen.
5. Ein Lehnman sol mit des Lehnherren fe[illegible] den keine gemeinschafft halten.

TITVLVS. III.

1. Was für Güter zu Lehn geliehen werden.

2. Lehn

2. Lehen ist zweyerley.
3. Ein vorwirckt Lehn / an wem es falle.
4. Ein erkaufft Lehn / wie es geachtet werde.
5. Erbgut zu Lehn gemacht / wird vor ein newes Lehn gehalten.
6. Zwey / mit einem Lehn beliehen / welcher den vorzug habe.

TITVLVS IV.

1. Wie Lehen verfallen.
2. Welche Personen die Newe Lehn Erben
3. Kinder so durch die Ehe gecheliget werden können auch Lehn erben.
4. Wie das Lehen vorfalle wann kein Sohn vorhanden.
5. Volle Brüder / Item.
6. Halbe Brüder wie die Lehn erben.
7. Brüder von der Mutter allein.
8. Bruder Kinder mit jhren Vettern.
9. 10. 11. 12. Bruder Kinder alleine / Wie sie Lehen erben / vnnd wann es weiter vorfelles.

13. Newe Lehn wie die auff die Söhne vnnd weiter vorfallen. 14.
15. Zweyer Brüder newes Lehen wie es vorfalle.
16. Besondere Lehen wie sie vorfallen.
17. Belehnungen was form die geschehen.
18. Das wort Erben / wie es zu Lehnrecht zuverstehen.
19. Wann es bloß gesetzet / vnd wann andere wörter darbey stehen.
20. Ein Weibsbilde im Lehen einmal außgeschlossen bleibt jmmer außgeschlossen / vnd wie das zuuerstehen. n. 21. 22. 23. vnd 24.
25. Personen so Lehen nicht erben / vnd wie dz zuuerstehen. n. 26.
27. Ob ein Vater seinem Sohn im Lehn könne Vortheil thun.

TITULUS V.

1. Gebewde auff den Lehngütern an wenn es vorfalle. Welches mit Sechs Exempeln erwiesen wird.

TITULUS VI.

1. Altväterlich Lehen wie es könne verendert werden. n. 2. vnd n. 3.

4. Lehn-

4. Lehngut so der Vater vereussert / kan der Sohn wieder einfordern / vnd der Bruder vnd Vetter. n. 5. Vnd wie das zuuerstehen. n. 6. 7. vnd 8.
9. Lehngüter können nicht zum Brautschatz gegeben werden / aber wol die Nützung. n. 10.
11. Lehn kan kein Richter vor Schuld einantworten.
12. Ein Lehnherr kan den Lehnmann ohn seinen willen nichts verendern / vnd wann es geschicht / wie solches zuuerfechten. n. 13.
14. Heimgefallen Lehn wann es beschweret / ob es müsse wieder gelöset werden.
15. Tochter vnd Schwester wie sie aus Lehen sollen außgestattet werden / wo nicht Bahrschafft vnd Erbgüter verhanden. n. 6.

TITULUS VII.

1. Wie ein Lehnman seine Lehn verwircke. n. 2. vnd 3.
4. Wie ein Lehnherr den eigenthumb der Lehen vorliere.
5. Ein Lehnman der zwo widrige Herrn hat / Wie er sich verhalten solle.

6. Schuld

6. Schuld auff dem Lehn darff man nicht zahlen.

TITUL. VIII.

1. Lehnmann so er vntüglich ist / wie er die Lehn verfalle.
2. Lehn wie es verfalle/ vnd an wem es falle n. 3. 4. vnd 5.

TITUL. IX.

1. Richter in Lehnsachen wer die sein/vnd werden vnterschiedliche fälle angezogen. n. 2. 3. vnd 4.
5. Lehnmann vnd Lehnherr können appellirn.
6. Lehnmann wie er seinen Lehnherrn könne verfordern.
7. Lehnmann wie er seinen Lehnherren vor seinen Lehnleuten könne anklagen.
8. Lehnleute können Gerichte zu halten nicht gezwungen werden.
9. Lehnmann was er für klage wider den Lehnherrn solle vorbringen.
10. Lehnmann so er mit einem frembden zu thunde/ wie er solle agiren.

TITU-

TITUL. X.

1. Was Erbzinß Gut sey.
2. Wie Erbzinßgüter vererbet werden.
3. Wie sie vorfallen.
4. Erbzinß Gut wie es könne vereussert werden.
5. Erbzinß Gut do es zu kauff/ wie es damit zu halten. vnd n. 6.

TITUL. XI.

1. Schilling Güter im Land zu Lüneburg.
2. Wie es damit gehalten werde. n. 3.

TITUL. XII.

1. Contract sollen gehalten werden.
2. Welche Personen nicht Contrahieren können noch mögen.

TITUL. XIII.

1. Verträge müssen gehalten werden.
2. Wann sie gleich vber streitigen sachen auffgerichtet.
3. Wo nicht in einer Rechnung getret/ vnnd wie weit solches zuuorstehen. n. 4.

5. Ge=

5. Geschworne Vorträge wer die nicht helt wird anrüchtig.
7. Verträge mit willen geschehen können mit widerwillen auffgehoben werden.
7. Verträge binden die so sie machen.
8. Vertrag in eines andern Namen wie er zu halten.
9. Der letzte Vertrag hebet den ersten auff.
10. Verträge wieder Gott vnd Recht darff man nicht halten / welches erkläret wird n. 11. vnd 12.

TITULUS XIV.

1. Kauff Contract wie er vollnzogen werde.
2. Ein Keuffer wie er den eigenthumb erlange.
3. Erkaufft Gut werme es vberantwortet der hat den Vorzug.
4. Was könne gekaufft vnd verkaufft werden.
5. Minderjährigen Güter ob die können verkaufft werden. n. 6.
7. Vnbewegliche Güter der Frawen / kan der Mann nicht verkeuffen.
8. Lehngüter können nicht gekaufft oder verkaufft werden.
9. Erbzinßgut wie es könne verkaufft werden.
10. Gestolen Gut kan nicht gekauffet werden.

11. Pferd

11. Pferde so mangelhafft wie sie verkauffet sollen werden.
12. Kauff wann er geschlossen / wes der Nutz vnd Schade sey.
13. Erkaufft Gut mit frembden Gelde / weme es zustehe.
14. Betrug in keuffen vnd verkeuffen.
15. Wie der Betrug auffzuheben. vnd n. 6.
17. Wie weit sich der Betrug erstrecke.

TITVL. XV.

1. Verkeuffer muß das verkauffte gut gewehren / welches doch nicht stat hat in zweyen felten. n. 3. vnd 4.
2. Wer wechselt vnd tauschet muß die gewehr leisten.
5. Die freyen gaben ob man gewehren müsse.

TITVL. XVI.

1. Eines mietmannes Gut ist dem mithen verunterpfendet.
2. Gemiethet Gut mag man weiter vormieten.
3. 4. vnd 5. Gemiethet Gut wann es schaden nimmet / wer denselben erstatten solle.
6. Nachlassung am Mißwachs wie die zuuorstehen.
7. Vnwissenheit wen sie binde. vnd n. 8.

TITVLVS XVII.

1. Minderjährigen sol man nicht leihen.
2. Entlehnet Gut/wie es zuerstatten. n. 34.

TITVLVS XVIII.

1. Hinterlegt Gut sol man trewlich verwahren.
2. Darff man in vnuersehentlichen fällen nicht erstatten.
3. Ein Schüldener sol seinem Gläubiger die lose zu rechter zeit thun.
4. Wann der Gläubiger von dem Schüldener das Gelt nicht wil nehmen / wie es zu halten. n. 5. 6. vnd 7.
8. 9. Ein versatzt Gut wie es wiederumb einzunehmen/ wann die Gelder hinterlegt.

TITVL. XIX.

1. Wucher ist in allen Rechten verboten.
2. Was Wucher sey. n. 3. 4.
5. Interesse kan wol genommen werden.
6. Was Interesse sey.
7. Vorschrieben Wucher darff man nicht halten.
8. Wucher mit eyde vorschrieben / kan von den Erben wider gefordert werden.

9. Die

9. Die Recht vergönnen billichen Zinß.
10. Der 6. Gülde von 100. ist Wucher.
11. In Widerkeufflichen Contracten / ist kein Wucher / vnd wie die vorschrieben n. 12.
13. Loßkündigung eines widerkeufflichen Gutes stehet bey dem verkeuffer.
14. Was man wiederkeufflich könne an sich bringen.

TITUL. XX.

1. Personen so da geben vnd schencken können / vnd welche nicht. n. 2.
3. Vbergabe kan geschehen bey lebendigem leibe vnd auffm todesfall.
4. Gabe bey lebendigem Leibe.
5. Vbergabe kan man nicht wieder fordern / dann in etlichen fällen / welche begriffen. n. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
13. Gabe auffn Todesfall.

TITUL. XXI.

1. Wer ein Testament machen könne.
2. Eltern können einem Kinde vor dem anderen vortheil thun.
3. Frembden kan einer von seinen Gütern wol vermachen.
4. Die legitima muß den Kindern vnuerletzt bleiben / vnd wie das zuuerstehen. n. 5.

6. Eltern können die Kinder ohn vrsach nicht enterben.
7. Kinder können die Eltern ohn vrsach nicht enterben.

TITVL. XXII.

1. Vrsachen / darumb die Eltern jhre Kinder enterben können / n. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
11. Aus denselben vrsachen können Kinder jre Eltern enterben.
12. Ob ein Bruder dem andern im Testament zu geben schüldig.
13. Alt Erbgut kan nicht verlestiret werden.

TITVL. XXIII.

1. Testament so soll bestendig sein / wie es müsse gefertiget werden. n. 2. 5. 6. 7. 9. 10. 11.
3. Testament in milden sachen.
4. Testament eines Vatern vnter seinen Kindern.
8. Weiber können nicht Zeugen sein in Testamenten.
12. Testament kan offt geendert werden.
13. Form wie den Zeugen ein Testament zuzeigen

14. Von

14. Von Vermachungen auß Testamenten dürffen keine Schulde bezahlet werden.
15. Von einem nichtigen Testament. Vnd n. 16.
17. Mündlich Testament zu Latein nuncupatium genandt.
18. Vbergab tods wegen wie die geschehen muß.

TITULUS XXIV.

1. Erbe wird verfellet auff absteigende Linien.
2. Erbe wird vnter die Kinder in Heupter getheilet.
3. Erbe vnter Einckel wie es getheilet. vnd n. 5.
4. Außstattung der Kinder muß in die gemeine theilung gebracht werden.
6. Vnechte Kinder wie sie erbe nehmen.
7. Erben in Auffsteigender Linien wie sie teilē.
8. Seitterben wann die zugelassen.
9. Bruder vnd Schwester Kinder wie die erben. vnd n. 13.
10. Halbe Brüder vnd Schwester wie die erben.
11. Volle Bruder vnd Schwester Kinder.
12. Vnd wie diese im Lehen erben.
14. Bruder Söhne vnd Töchter wie sie erben.

15. In mangelung vorgeschriebener wer dann erbe.
16. Viel nehmen das erbe wann sie gleich nahe sind.
17. Volle vnd halbe Geburt wie sie erben.
18. Heergewette wie das genommen werde.

TITULUS XXV.

Was zum Heergewette gehörig sey.

TITULUS XXVI.

Was zur Gerahde gehörig.

TITULUS XXVII.

Was zur Morgengabe gehörig.

TITULUS XXVIII.

Was zum Mußtheil gehöre.

TITULUS XXIX.

1. Ehestifftungen warumb die auffgerichtet werden.
2. Der Mann kan seine Fraw im Testemente bedencken.
3. Warumb ein Mann sein Weib auffm todes fall bedencken solle.
4. Nach gewonheit des orts wird eine Frawe von jhrem Manne auffn todsfall bedacht.

5. Freun-

5. Freunde im zehenden grad / wann die nicht vorhanden / fallen die Güter an die Obrigkeit.

6. Erbe kan keiner werden durch sonderliche vortrag.

7. Erbschafft kan sich einer mit einem Eyde wol vorzeihen.

8. Ob eine Tochter sich res Väterlichen vnd Mutterlichen Erbs vorzeihen könne / vnnd wie weit solches zuuorstehen. n. 9. vnd 10.

11. Vnter zweyen Brüdern theilet der elteste die Güter / vnd wie solches zuuerstehen. n. 12.

TITULUS XXX.

1. Vnechte wie die erben. n. 2. 3. 4. vnd 5.

TITULUS XXXI.

1. Wer sich auß Furcht selbst vmb das Leben bringt / dessen Güter fallen der Obrigkeit heim.

2. Wer es aber auß schwachheit thut / der vererbet seine Güter.

TITULUS XXXII.

1. Vormünder seind dreyerley. n. 2. vnd 3.

4. Vormünder im Testament gesatzt / werden den andern vorgezogen.

5. Neheste Freunde seind Vormünder wo im Testament keine gesatzt.
6. Nehesten Freunde wer die sein.
7. Vormünder von der Obrigkeit gesatzt.
8. Vormünder zu sein / welche sich entbrechen können. n. 9. 10. 11. 12. 13. 14. vnd 15.
16. Wie sich solche Personen entschüldigen sollen / Vnd wie solches zuuerstehen. n. 17.
18. Inventarium, sollen Vormünder auffrichten vnd sich nicht der Vormundschafft vnternehmen n. 19.
20. Vormünder sollen voreydet werden.
21. Ein vierzehen Jähriger kan Vormünder haben oder nicht.
22. Vormünder zum Rechtlichen Kriege.
23. Weiber können nicht Vormünder sein.
24. Vormünder müssen den Mündlein den schaden so mit jhrem willen geschehen / erstatten.

TITULUS XXXIII.

1. Schuld muß gezahlt werden.
2. Wann zur bezahlung eine zeit ernant / soll dieselbe gehalten werden.
3. Wie es mit dem zuhalten / so seine eigene Handschrifft leugnet.
4. Schulde können an gegenschulden abgezogen werden.
5. Wer er-

5. Wer erbet muß Schuldt bezahlen.
6. Vorträge der Erben schaden den Gleubigern nicht.
7. Gleubiger so vnterpfand haben/werden andern vorgezogen.
8. Wann einem die gantze Güter / einem andern ein theil dauon vorschrieben / welcher den vorzug habe.
9. Eine Ehefraw hat den vorzug wegen jhres eingebrachten Brautschatzes.
10. Gelt so zum bawen geliehen / wird vor andern Schulden bezahlet.
11. Persönliche Gleubiger wie die bezalet werden.
12. Schulde werden bezahlet/ ehe das bezahlet wird so im Testament vormacht.

TITULUS XXXIV.

1. Bürgen können in allen Contracten genommen werden.
2. Weiber können nicht Bürge sein.
3. Erben werden auch wegen Bürgschafft besprochen.
4. Viel Bürgen zugleich / wie sie zahlen sollen. vnd n. 5.
6. Antheil einer Schuld wie es auffzunemen.

7. Bürge der bezahlet wie er sich halten solle.
8. Principal sol erst angegriffen werden.
9. Exception, die ein Bürge vorzuwenden.
10. Bürgen wann sie den Principal können besprechen.

TITUL. XXXV.

1. Güter können wol vorpfendet werden.
2. Versatzt Gut kan nicht von vorstehen.
3. Von erstigkeit der Gleubiger.
4. Schuld halben kan man pfenden.
5. Gutsherr kan seinen Meyer selbst pfenden.
6. Pfandung kan auch im Felde geschehen.
7. Außpfandung wie es geschehen sol. Vnnd num. 8.
9. Pfände sollen dreymal außgeboten werden
10. Pfand so es vmbkömmet/wie es zu halten.

TITULUS XXXVI.

1. Gemein ist selten ein.
2. In gemeinschafft zu sein ist keiner schüldig.
3. Verjährung bey eines Guts theilung/ wie weit sie gehe.
4. Wann ein Gut nicht kan getheilet werden/ wie es zuhalten.
5. Herrschafften können nicht getheilet werdē.

TITULUS XXXVJI.

1. Ba=

1. Bawen auff dem seinen ist niemand verboten.
2. Backoffen wie die zu bawen.
3. Wie hoch man bawen sol.
4. Wie nahe man bawen solle.
2. Gebewde so bawfellig müssen gebessert werden.
6. Bawen auff eines andern Grunde / ist verboten.
7. Bewme pflantzen auff eines andern grunde ist verboten.
8. Gebewde so vngebührlich auffgeführt / kan gestritten werden. Vnd wie es zu halten. n. 9. 10. 11.

TITULUS XXXVIII.

1. vnd 2. Besitz ist zweyerley.
3. Bey seinem Besitz kan sich ein jeder selbst schützen.

TITULUS XXXIX.

1. Entsetzung eines guts sol nicht mit gewalt geschehen.
2. Der seines Guts entsetzet / sol vor allen dingen restituiret werden.
3. Klage wegen der entsetzung wie sie anzustellen.

TITULUS XL.

1. Be-

1. Beweglich Gut wie es vorjähret werde.
2. Gestolen oder geraubt Gut kan nicht vorjähret werden.
3. Vnbeweglich Gut wie es vorjähret werde.
4. Besitz eines Guts wie er gerechnet werde.
5. Vorjährung hat nicht statt wider minderjährige.
6. Gut / so lange zeit besessen / wird dardurch verjähret / vnd wie weit solches zuerstehen.
n. 7.
8. Schuld so in 30. Jahren nicht gemahnet ob sie könne gefordert werden.
9. Verjährung wieder eine Kirche / wie weit sich die erstrecke.
10. Vnthat kan auch verjähren.
11. Zinßgut kan nicht verjähren.
12. Leibzucht kan nicht vorjähren.
13. Verpfendet Gut kan nicht vorjähren.
14. Dienstbarkeiten wie die vorjähren. Vnnd
n. 15.

TITULUS XLI.

1. Augenschein muß zu entscheidung nachbarlicher Irrungen wegen der Grentzen geschehen.

2. 3. Gren-

2. Grentzen wie sie sollen bewiesen werden. 3.4.5.6.7.8.9.

TITULUS XLII.

1. Ehe was das sey
2. Ehe wie sie geschehen könne. n.3.4. vnd 5.
6. Fraw so zwey Männer/ Welchen sie zu behalten verbunden.
7. Person so da freyet muß jhren willen selbst drein geben.
8. Kinder sollen zur Ehe nicht gezwungen werden.
9. Vnkosten in Ehesachen wie sie erstattet werden.
10. Kinder ob sie ohn vorwissen der Eltern sich können in den Ehestandt begeben.
11. Ehe kan auffm Todtbette vollnzogen werden.
12. Wann eine Tochter vbertritt wie es der Vater mit jhr halten solle. vnd n. 13.
14. Braut so nicht Jungfer befunden/ ob sie zuuerstossen.
15. Ehe/ wie sie gescheiden werden solle.
16. Ehegatten so vntrew handeln/ ob es solle gelitten werden.

17. Brey-

17. Breutgam oder Braut wann eins vntrew wie es zu halten.
18. Vnthaten werden gegen einander auffgehoben.
10. Vnschüldig Ehegatte kan wider freyen.
20. Eheſcheidung kan geſchehen wegen vngeſchickligkeit zur Ehepflicht.
21. Wie ſolch mangel ſolle bewieſen werden.
22. Perſonen ſo nach Göttlichem Rechte ſich zur Ehe nicht nehmen können.
23. Perſonen welche nach Gottlichen vnd Keyſerlichem Rechte ſich Ehelichen können.

TITUL. XLIII.

1. Mißhandler ſol geſtrafft werden.
2. An dem ort da er betroffen.
3. Obrigkeit kan Amptswegen ſtraffen.
4. Peinliche auklag muß vorſichert werden.
5. Beweiß in peinlichen ſachen muß klar ſein.
6. Zweiffelhafftiges wie es zu deuten.
7. Schüldigen ledig zu laſſen iſt beſſer/denn einen vnſchüldigen zu ſtraffen.

TITUL. XLIV.

1. Peinlich wie man einen befragen ſolle.
2. Peinlich ſol keiner befraget werdē auff eines andern Mißtheters bekendtniß.

3. Pein-

3. Peinlich zu verhören wie offt es geschehen könne.
4. Bekentniß eines gepeinigten/ob es alsbald zufolgen.
5. Bekendniß in der Marter geschehen/sol dem Mißtheter anderweit vorgehalten werden.
9. Bekendtniß sol dem Mißtheter für Gerichte vorgelesen werden/ vnd waun er leugnete wie es zu halten.

TITVL. XLV.

1. Falscher Eydt wird mit abhawung zweyer Finger gestrafft.
2. Friedbrechern wird die rechte Hand abgehawen.
3. Vorsetzlicher Todtschlag wird dnrch das Schwerdt gestrafft.
4. Nothwehr wird nicht gestrafft.
5. Strassenreubers straffe.
6. Diebes straff
7. Mörder vnd Kirchenreuber.
8. Mordbrenner vnd Zauberer.
9. Welche jhre eigene Kinder tödten.
10. Ehebrecher mit einer ledigen Person.
11. Ehebruch zwischen zweyen Eheleuten.
12. Vorfälscher der Müntze.

E N D E.



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn776392883/phys_0255
DFG

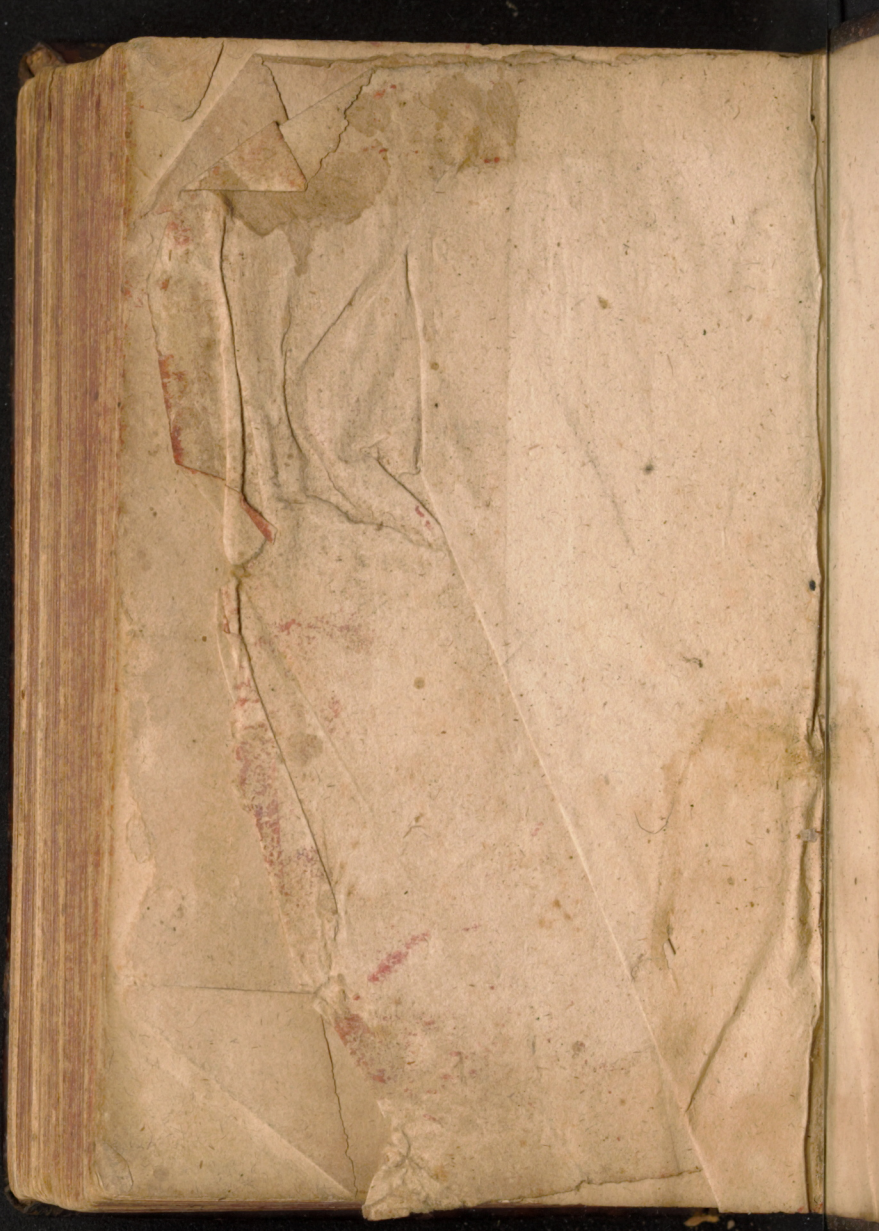

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn776392883/phys_0256
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn776392883/phys_0257
DFG

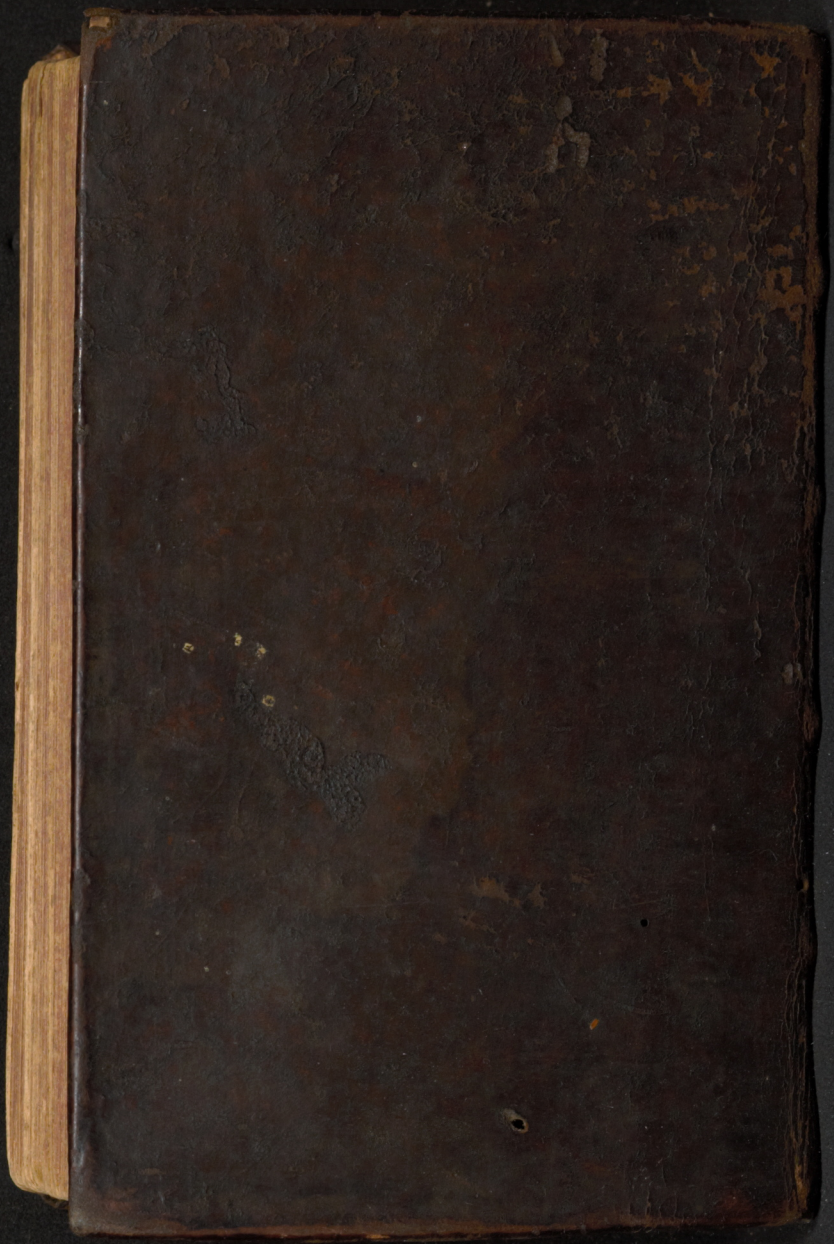

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn776392883/phys_0258
DFG

ey / als wir jn auch
erledigen / mit Er-
ften vnd Schaden /
her Mässigung / ꝛc.

ffers Klag / vmb
gelt.

missis præmitten- Ex vendito,
e / daß ich jhme ein Vide Old.
Statt oder Flecken / clas. 4. act. 1.
egen / vmb hundert
auff Zeit vnd Ziel /
sselbig Hauß auch
/ oder / bin pr bie-
. Nun will mir der
t / auff mein viel-
geben oder entrich-
it Recht zu erken-
Käuffer mir den
as Kauffgelt zu ge-
dammen sey / Wie
mmen bitt vnd be-
ostens vnd Scha-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn776392883/phys_0259
DFG